

Wirtschaftslexikon

herausgegeben von
Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. mult. Artur Woll

10., vollständig neubearbeitete Auflage

Jubiläumsausgabe

Oldenbourg Verlag München

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2008 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH Rosenheimer Straße 145, D-81671 München Telefon: (089) 45051-0 oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Lektorat: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, wiso@oldenbourg.de

Herstellung: Anna Grosser

Coverentwurf: Kochan & Partner, München Gedruckt auf säure- und chlorfreiem Papier

Gesamtherstellung: Kösel, Krugzell

ISBN 978-3-486-58727-2

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Benutzerhinweise	IX
Verzeichnis der Mitarbeiter	Х
Symbolverzeichnis	XV
Levikon	1

Vorwort

Dieses Lexikon soll über die Erscheinungen und Vorgänge in der wirtschaftlichen Welt zuverlässig orientieren. Es ist für Studenten, für alle im Wirtschaftsalltag Tätige und am Wirtschaftsgeschehen Interessierte geschrieben worden.

Kriterium für die Auswahl der Stichworte ist das aktuelle Standardwissen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Statistik und wirtschaftlich bedeutsamen Teile der Rechtswissenschaft. Über wichtige Gebiete informieren Stichwortaufsätze. die von namhaften Wissenschaftlern verfaßt worden sind und weiterführende Literaturhinweise enthalten.

Zu danken habe ich den Verfassern der Stichwortaufsätze - über hundert Fachkollegen -, den beiden Redakteuren - den Herren Dr. Gerald Vogl und Dipl.-Volkswirt Martin Weigert -, meinen wissenschaftlichen Mitarbeitern - den Herren Dr. Hans-Georg Blang, Dr. Bernd Faulwasser und Dr. Klaus Schöler - und meinen Sekretärinnen - den Frauen Brigitte Rothenpieler und Monika Siebel -, ohne deren Mitwirkung dieses Lexikon nicht hätte erscheinen können.

Artur Woll

Vorwort zur zehnten Auflage

Die zehnte Auflage dieses Werkes ist eine vollständige Neubearbeitung der 9. Auflage aus dem Jahr 2000. Seitdem sind eine Reihe von Ereignissen eingetreten, die es zu berücksichtigen galt. Beispielhaft seien genannt: der Übergang von der Deutschen Mark zum Euro, die Verlagerung der Geldpolitik von der Deutschen Bundesbank zur Europäischen Zentralbank, die Umorganisation der Arbeitsverwaltung, die Neuregelung der Arbeitslosenunterstützung (Harz I bis Harz IV) und die mehrmalige Erweiterung der Europäischen Union. Einige Stichwortaufsätze sind deshalb von den jeweiligen Autoren neu geschrieben oder aktualisiert worden.

Allen, die an der Neuauflage mitgewirkt haben, möchte ich auch an dieser Stelle aufrichtig danken, insbesondere Frau Jessica Schwiete, die den Satz des Buches in mühseliger Kleinarbeit druckreif erstellt hat. Verbliebene Mängel gehen zu meinen Lasten.

Artur Woll

Benutzerhinweise

Alle Stichworte sind in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Umlaute sind in Selbstlaute mit angehängtem e aufgelöst. In Stichworten enthaltene Begriffe, die im Lexikon abgehandelt werden, sind durch einen Verweispfeil "—" hervorgehoben. Er erscheint nur einmal innerhalb eines Stichwortes bzw. Stichwortaufsatzes.

Mehrfachbedeutung eines Stichwortes ist durch arabische Ziffern kenntlich gemacht.

Synonyme sind durch "⇒" gekennzeichnet. Kursiv gesetzte Synonyme zu einem Stichwort verweisen auf das Abhandlungs-Stichwort.

Wiederholung eines Stichwortes im Text erfolgt durch seinen ersten Buchstaben. Dieser steht für Singular, Plural und Genitiv des Stichwortes.

Über im Text verwendete Abkürzungen und Symbole informiert das Abkürzungs- und Symbolverzeichnis.

Verzeichnis der Mitarbeiter

Prof. Dr. Fritz Abb, Universität Frankfurt Prof. Dr. Gerd Aberle, Universität Gießen

Akad. Dir. Dr. Hans-Jürgen Ahrns, Universität Regensburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Alewell, Universität Gießen

Prof. Dr. Walter Assenmacher, Universität Duisburg - Essen

Prof. Dr. Axel Bänsch, Universität Hamburg Prof. Dr. Günter Bamberg, Universität Augsburg

Prof. Dr. Hartwig Bartling, Universität Mainz

Dr. Ekkehard Bechler, Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg

Prof. Dr. Konrad Beiwinkel, Fachhochschule Erfurt/Schmalkalden

Prof. Dr. Ekkehard Birnstiel, Universität Siegen

Dr. Hans-Georg Blang, Kienbaum GmbH Düsseldorf

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Knut Bleicher, Universität St. Gallen

Prof. Dr. Reinhard Blum, Universität Augsburg Prof. Dr. Eva Bössmann, Universität zu Köln

Prof. Dr. Edwin von Böventer †. Universität München

Prof. Dr. Holger Bonus, Universität Münster

Prof. Dr. Hans-E. Büschgen, Universität zu Köln

Prof. Dr. Walter Buhr, Universität Siegen

Prof. Dr. Rolf Caesar, Universität Hohenheim

Prof. Dr. Dieter Cassel, Universität Duisburg – Essen

Prof. Dr. Wolfgang Cezanne, Technische Universität Cottbus

Prof. Dr. Hans Corsten, Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Gustav Dieckheuer, Universität Münster

Prof. Dr. Wolfgang Domschke, Technische Hochschule Darmstadt

Prof. Dr. Juergen B. Donges, Universität zu Köln

Prof. Dr. Andreas Drexl, Universität Kiel

Dr. Bernd Faulwasser, Universität Osnabrück

Prof. Dr. Ulrich Fehl, Universität Marburg

Prof. Dr. Bernhard Felderer, Universität Wien

Prof. Dr. Jürgen Franke, Technische Universität Berlin

Prof. Dr. Jan Franke-Viebach, Universität Siegen

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang Franz, Universität Mannheim

Prof. Dr. Wilfried A. Fuhrmann, Universität Potsdam

Prof. Dr. Günter Gabisch, Universität Göttingen

Prof. Dr. Wulf Gaertner, Universität Osnabrück

Prof. Dr. DCom. Bodo Gemper, Universität Siegen

Prof. Dr. Helmut Gemünd, Universität Siegen

Prof. Dr. Werner Glastetter, Universität Bielefeld

Prof. Dr. Egon Görgens, Universität Bayreuth

Prof. Dr. Manfred Grauer, Universität Siegen

Prof. Dr. Richard Hammer, Universität Salzburg

Prof. Dr. Karl-Werner Hansmann, Universität Hamburg

Prof. Dr. Joachim Hartung, Universität Dortmund

Prof. Dr. Franz Haslinger, Universität Hannover

PD Dr. Johann Heil, Universität Wuppertal

Prof. Dr. Michael Heinhold, Universität Augsburg

Dr. Franz Hörmann, Wirtschaftsuniversität Wien

Prof. Dr. Hans-Werner Holub, Universität Innsbruck

Prof. Dr. Lothar Hübl, Universität Hannover

Prof. Dr. Egbert Kahle, Universität Lüneburg

Prof. Dr. Dietmar Katht, Universität Duisburg - Essen

Prof. Dr. Gerhard Kleinhenz, Universität Passau

Prof. Dr. Paul Klemmer, Universität Bochum

Prof. Dr. Norbert Krawitz, Universität Siegen

Dr. Peter Kremser, Universität München

Prof. Dr. Jürgen Kromphardt, Technische Universität Berlin

Prof. Dr. Nikolaus K. A. Läufer, Universität Konstanz

Prof. Dr. Heinz Lampert, Universität Augsburg

Prof. Dr. Ulrich van Lith, Universität zu Köln

Prof. Dr. Hans-E. Loef, Universität Siegen

Prof. Dr. Wolfgang Lücke, Universität Göttingen

Prof. Dr. Leonhard Männer, Universität Göttingen

Prof. Georg Neumann, Universität Siegen

Prof. Dr. Manfred J. M. Neumann, Universität Bonn

Prof. Dr. h. c. Peter Oberender, Universität Bayreuth

Dr. Reinhard Pauck, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Hans-Rudolf Peters, Universität Oldenburg

Prof. Dr. Peter R. Preißler, Fachhochschule Landshut

Prof. Dr. Bernd-Thomas Ramb, Universität Siegen

Prof. Dr. Rolf Rettig, Universität zu Köln

Prof. Dr. Bernd Rieper, Universität Siegen

Prof. Dr. Horst Rinne, Universität Gießen

Prof. Dr. Klaus Rittenbruch, Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Franz Ritzmann, Universität Zürich

Prof. Dr. Joachim Rosenmüller, Universität Bielefeld

Prof. Dr, Bernhard Rüger, Universität München

Prof. Dr. h.c. Bert Rürup, Technische Hochschule Darmstadt

Prof. Dr, Karlhans Sauernheimer, Universität München

Prof. Dr. Peter Schaal, Fachhochschule Düsseldorf

Prof. Dr. Eberhard Schaich, Universität Tübingen

Prof. Dr. Bertram Schefold, Universität Frankfurt

Prof. Dr. Karl-Ernst Schenk, Universität Hamburg

Prof. Dr. Wilhelm Scheper, Universität Kiel

Prof. Dr. Gerhard Scherhorn, Universität Hohenheim

Prof. Dr. Henner Schierenbeck, Universität Basel

Prof. Dr. Ulrich Schittko, Universität Augsburg

Prof. Dr. Ulrich Schlieper, Universität Mannheim

Prof. Dr. Rainer Schlittgen, Universität Hamburg

Prof. Dr. Karl-Heinz Schmidt, Universität Paderborn

Prof. Dr. Gerhard Schmitt-Rink, Universität Bochum

Prof. Dr. Klaus Schöler, Universität Potsdam

Dr. Dietrich Schönwitz, Fachhochschule Deutsche Bundesbank Hachenburg

Dr. Jürgen Schöttler, Alcon GmbH, Eschborn

Prof. Dr. Alfred Schüller, Universität Marburg

Prof. Dr. h. c. Eberhard Seidel, Universität Siegen

Prof. Dr. Helmuth St. Seidenfust, Universität Münster

Prof. Dr. El-Shagi El-Shagi, Universität Trier

Prof. Dr. Jürgen Siebke, Universität Heidelberg

Prof. Dr. Heinz-Dieter Smeets, Universität Düsseldorf

Dr. Reinhard Spulak, Dyckerhoff AG Wiesbaden

Prof. Richard Stehle, Ph. D., Humboldt-Universität Berlin

Prof. Dr. Manfred Steiner, Universität Augsburg

Prof. Dr. Wolfgang Ströbele, Universität Münster

Prof. Dr. Ulrich Teichmann, Universität Dortmund

Prof. Dr. H. Jörg Thieme, Universität Düsseldorf

Prof. Dr. Winfried v. Urff, Technische Universität München

Prof. Dr. Friedrich Vogel, Universität Bamberg

Akad. Oberrat Dr. Gerald Vogl, Universität Siegen

Prof. Dr. Reinhard Voßbein, Universität Duisburg - Essen

Prof. Dr. Helmut Walter, Universität Stuttgart-Hohenheim

Dipl.-Volkswirt Martin M. Weigert, Oldenbourg Verlag München

Prof. Dr. Josua Werner+, Universität Stuttgart-Hohenheim

Wissenschaftl. Oberrat Dr. Klaus Wilkens, Universität Hamburg

Prof. Dr. Reiner Wolff, Universität Fribourg

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Artur Woll, Universität Siegen

Dr. Eckhard Wurzel, Universität Bonn

Prof. Dr. Klaus-Dieter Ziehmann, Universität Siegen

Prof. Dr. W. Klaus Zimmermann, Universität der Bundeswehr Hamburg

Prof. Dr. Werner Zimmermann, Universität Siegen

Symbolverzeichnis

I. Allgemeine Regeln

- Makrogrößen: gekennzeichnet durch Großbuchstaben, z.B.: Y = Volkseinkommen
- 2. *Mikrogrößen*: gekennzeichnet durch Kleinbuchstaben, z.B.: y = Einkommen eines Wirtschaftssubjektes
- Angebotsgrößen: hochgestelltes S od. s,
 z.B.: Y^S = gesamtwirtschaftliches Güterangebot; q^s = Güterangebot eines Unternehmens
- Nachfragegrößen: hochgestelltes D od. d, z.B.: Y^D = gesamtwirtschaftliche Güternachfrage; q^d = Güternachfrage eines Haushalts
- Realgrößen: hochgestelltes r, z.B.: Y^r = reales Volkseinkommen
- Nominalgrößen: hochgestelltes n, z.B.: Yⁿ = nominales Volkseinkommen
- Gleichgewichtsgrößen: gekennzeichnet durch *, z.B.: Y^{D*} = gleichgewichtige gesamtwirtschaftliche Güternachfrage; q^{d*} = Gleichgewichtsgüternachfrage des Haushalts
- exogene Größen: gekennzeichnet durch Querstrich über dem Symbol, z.B.: y
 = exogenes Einkommen eines
- Wirtschaftssubjektes

 9. Erwartungsgrößen: gekennzeichnet durch hochgestelltes e, z.B.: p^e = erwarteter Güterpreis
- 10. Wachstumsrate: gekennzeichnet durch

 $g, z.B.: g_p = \frac{dP}{dt} \cdot \frac{1}{p} = Wachstumsrate$

des Preisniveaus

II. Großbuchstaben

Α	Ausgaben(n)
GA, A'	Grenzausgabe
AB	Außenbeitrag
AQ	Arbeitslosenquote
AQ_n	natürliche Arbeitslosenquote
В	1. Boden
	2. Bevölkerung
BPW	Bruttoproduktionswert
BSP	Bruttosozialprodukt

- C Konsum der privaten Haushalte
- C_a autonomer Konsum der privaten Haushalte
- C_G Staatsausgaben (Staatskonsum)
- D Abschreibungen
- E Erlös
- DE Durchschnittserlös
- GE. E' Grenzerlös
- F technischer Fortschritt
- G Gewinn
- I Investition, Nettoinvestition
- I_a autonome InvestitionI^b Bruttoinvestition
- In Nettoinvestition
- I_i induzierte Investition
- I^L Lagerinvestition
- Im Import
- Im_a autonomer Import
- K 1. Kapitalstock (Produktionsfaktor Kapital)
 - 2. Produktionskosten
- K_f (output)fixe Kosten
- K_v (output)variable Kosten
 DK Durchschnittskosten
- lDK langfristige Durchschnittskosten
- DK_v durchschnittliche variable Kosten
- GK, K' Grenzkosten
- IGK langfristige Grenzkosten
- L Produktionsfaktor Arbeit
- I.A Arbeitsart
- Li Liquiditätspräferenz
- M Geldmenge M^{Da} aktive Kasse
- M^{Dp} passive Kasse
- M^S Passive Rasse M^S Geldangebot
- N Beschäftigungsmenge NPW Nettoproduktionswert
- O Produktmenge (Output, Ertrag)
- GO, Grenzertrag
- O_K Produktionskapazität

Nominalzins

п	Part and the same	-66	
P PW	Preisniveau Produktionswert	i ^{eff}	effektiver Zins
Q	Transaktionsvolumen	im	marginale Importquote
٥.	Hansaktionsvorumen	k	Kassenhaltungsdauer
$\mathbf{R}_{\mathfrak{q}_1}^{\mathfrak{q}_2}$	Grenzrate der Substitution	1	Faktorpreis
	Grenzrate der technischen Sub-	$1_{ m L}$	Lohnsatz
$\mathbf{R}_{\mathbf{v}_1}^{\mathbf{v}_2}$	stitution	l_{L}^{r}	Reallohnsatz
S	Sparen der privaten Haushalte	m	Multiplikator
S_G	Sparen des öffentlichen Sektors	p	Gutspreis
T	Steuern	q	Mengeneinheit eines Gutes
T ^{dir}	direkte Steuern	r	Homogenitätsgrad
Tind	indirekte Steuern	t	1. Zeit
Ü	Nutzen		2. Zeitbudget des Haushalts
GU,	rutzen	t ^C	Konsumzeit
U'	Grenznutzen	t ^L	Arbeitszeit
V	Umlaufgeschwindigkeit	u	Präferenz bzwstruktur
$\mathbf{V}^{\mathbf{Y}}$	Einkommenskreislaufge-	v	Mengeneinheit eines Produkti-
	schwindigkeit des Geldes		onsfaktors
V^Q	Umlaufgeschwindigkeit des	W	Vermögen des Haushalts
	Geldes	y	Einkommen des Haushalts
W	Vermögen	Уĸ	Kapitaleinkommen des Haush.
X	Export	y_L	Arbeitseinkommen des Haush.
Y	Volkseinkommen	IV C.	riechische Buchstaben
$Y_{\mathbf{E}}$	Einkommensentstehung		
Y_{FK}	Volkseinkommen zu Faktorkos-	α α ^K	Produktivität
Y_L	ten; Nettowertschöpfung Arbeitseinkommen		Kapitalproduktivität
_		α_{N}	Arbeitsproduktivität
Y_N	Einkommen aus unselbstständiger Arbeit	α′	marginale Produktivität
Y_U	Einkommen aus Unternehmer-		^{'K} marginale Kapitalproduktivität
-0	tätigkeit		N marginale Arbeitsproduktivität
Y_V	Einkommensverwendung	$oldsymbol{eta^K}$	Kapitalkoeffizient
Y _W	Einkommen aus Vermögen	β^{N}	Arbeitskoeffizient
Y_{v}	verfügbares Volkseinkommen	β′	K marginaler Kapitalkoeffizient
•	gesamtwirtschaftliches Güter-	γ	Faktorintensität
Y^D	nachfrage	γK	Kapitalintensität
s	gesamtwirtschaftliches Güter-	$\dot{\gamma}^{ m L}$	Arbeitsintensität
Y ^S	angebot	ε	Profitrate
Z_{U}	Subventionen	η	Elastizität
		$\dot{\eta}_{o,v}$	Produktionselastizität
III. Kle	inbuchstaben	n.	Eigenpreiselastizität der Güter-
a	Faktorproduktivitäten	$\eta_{d,p}$	nachfrage
С	marginale Konsumquote	$\eta_{d,y}$	Einkommenselastizität der
c^H	Konsumausgabe des Haushalts	q", y	Güternachfrage
e	Erwerbsquote	$\eta_{s,p}$	Eigenpreiselastizität des Güter-
ė	Eulersche Zahl	4 + 12	angebots

	·		
	Substitutionselastizität für Pro-	i.Ggs.	im Gegensatz
$\eta_{r,R}$	duktionsfaktoren	Jh.	Jahrhundert
_	Substitutionselastizität für	KStG	Körperschaftsteuergesetz
η_s	Güter	KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz
χ	Skalenelastizität	KWG	Gesetz über das Kreditwesen
λ	Vervielfachungsfaktor	Mio	Millionen
μ	partielle Produktionselastizität	Mrd	Milliarde
μ_{K}	partielle Produktionselastizität	od.	oder
	des Kapitals	o.g.	oben genannt(e)
μ_N	partielle Produktionselastizität	s.	siehe
	der Arbeit	sog.	sogenannte(n)
π	Inflationsrate	StabG	Gesetz zur Förderung der Sta-
σ	Akzelerator		bilität und des Wachstumsder
			Wirtschaft vom 8.7.1967
V. Verw	endete Abkürzungen	s.u.	siehe unten
Abk.	Abkürzung	u.a.	1. und andere(s)
Abs.	Absatz		2. unter anderem
AktG	Aktiengesetz vom 6.9.1965 mit	u.ä.	und ähnliche(s)
	Anpassung an das Recht der	u.a.m.	und andere(s) mehr
	EG vom 13.12.1978	-	und dergleichen mehr
allg.	allgemein	UStG	Umsatzsteuergesetz
Art.	Artikel	usw.	und so weiter
BBkG	Gesetz über die Deutsche Bun-	u.U.	unter Umständen
	desbank vom 26.7.1957 mit	u.zw.	und zwar
	späteren Änderungen	vgl.	vergleiche
BGBl.	Bundesgesetzblatt	v.a.	vor allem
Bio	Billion	v.H.	Vomhundertsatz
bzw.	beziehungsweise	VStG	Vermögensteuergesetz
d.h.	das heißt	v.v.	vice versa
ebd.	ebenda	wg.	wegen
EStG	Einkommensteuergesetz	z.B.	zum Beispiel
gem.	gemäß	z.T.	zum Teil
GenG	Gesetz, betreffend die	z.Z.	zur Zeit
	Erwerbs- und Wirtschaftsge-	ZPO	Zivilprozessordnung
0 0.0	nossenschaften		
	Gewerbesteuergesetz		
ggf.	gegebenenfalls		
GG	Grundgesetz		
Ggs.	Gegensatz, gegensätzlich		
GmbH	Gesetz, betreffenddie Gesell-		
G	schaften mit beschränkter Haf-		
C FC(C	tung, Fassung vom 4.7.1980		

GrEStG Grunderwerbsteuergesetz HGB Handelsgesetzbuch

im weiteren Sinn

Herausgeber i.Allg. im Allgemeinen

in der Regel im engeren Sinn

Hrsg.

i.d.R.

i.e.S. i.w.S.

ABC-Analyse

Verfahren zur Differenzierung von Maßnahmen in der Materialbeschaffung und -bereitstellung, um das materialwirtschaftliche Optimum zu verwirklichen. Die zur Sicherstellung der →Produktion benötigten Materialien werden aufgrund der Verbrauchswerte in einer Periode nach ihrem Mengen-Wert-Verhältnis in die Klassen A, B, C gegliedert. So enthält die Klasse A Materialien mit geringem Mengen-, aber hohem Wertanteil, Klasse B solche mit verhältnismäßig ausgeglichenem Mengen-Wert-Anteil, Klasse C Materialien mit hohem Mengen-, aber geringem Wertanteil. Aufwendige Materialbereitstellungsverfahren wie eine einsatzsynchrone Anlieferung sind dann nur für Materialien der A-Klasse gerechtfertigt. Deren Lagerbestand wird damit niedrig gehalten. Gleichartige Überlegungen sind auch für die Lieferantenpolitik anzustellen. A-Lieferanten sind dann grundsätzlich anders als C-Lieferanten zu behandeln.

Abgabe

- 1. in der →Betriebswirtschaftslehre Kosten, die sich aus der Wahl des Standorts (international, national) ergeben und im Wesentlichen →Steuern sind, z.B. →Gewerbesteuer bzw. unterschiedlich hohe A. für die Gewerbesteuer wg. unterschiedlich hoher →Hebesätze.
- 2. →Sozialabgaben ⇒ payroll tax, von Pflicht- und freiwilligen Mitgliedern der →Sozialversicherung im Quellenabzugsverfahren (→ Quellensteuer) erhobene Beiträge neben denen der →Arbeitgeber. A. treten zu der individuellen Steuerlast hinzu und werden deshalb als "Steuer und steuerähnliche A." bezeichnet. Sind vorherrschende Einnahmequelle der Sozialversicherungsträger neben Zuweisungen der →öffentlichen Hand und sonstigen Einnahmen. A. sind ihrer Finanzierung nach weder dem →Äquivalenzprinzip noch dem Leistungsfähigkeitsprinzip (→Finanzwissenschaft, 3.1.) voll zuzuordnen.
- 3. →A., öffentliche.

Abgaben, öffentliche

Sammelbegriff für alle durch —Finanzhoheit der → Gebietskörperschaften von erhobenen Geldleistungen, Bürgern wenn ein bestimmter gesetzlicher Tatbestand erfüllt wird. A. werden unterschieden in: generelle A., die ohne Gegenleistungen erhoben werden und →Steuern, →Zölle, →Abschöpfungen sind; spebesonderen zielle A., die auf Gegenleistungen beruhen und →Gebühren, →Beiträge sowie Sonder-A. umfassen, die in der Hauptsache wirtschaftspolitischen Gründen Vorund Nachteile zwischen den → Wirtschaftssubjekten ausgleichen sollen, z.B. A. für den →Lastenausgleich. A. sind neben den →Erwerbseinkünften, →Zuweisungen, aufgenommenen -- Krediten und sonstigen Einnahmen →öffentliche Einnahmen.

Abgabenordnung (AO)

das grundlegende Gesetz zur Ordnung der --öffentlichen Abgaben. Enthält hierzu alle formellen und materiellen Vorschriften, soweit diese durch Bundesrecht od. Recht der -->Europäischen Gemeinschaft geregelt sind. Ist seit 1.1.1977 in Kraft und löste die seit 1919 geltende Reichsabgabenordnung ab. A. regelt somit das Besteuerungsverfahren von der Feststellung der Besteuerungsgrundlage an über die Erhebung bis zur Vollstrekkung der -->Steuern einschließlich außergerichtlicher Rechtsbehelfe sowie steuerlichen Straf- und Bußgeldrechts.

Abgabenquote

Verhältnis von →Steuern und →Sozialbeiträgen zum →Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen, i.d.R. als Prozentsatz. A. hat sich für die Bundesrepublik Deutschland von 1960 = 33,4% auf 2005 = 38,5% erhöht. Vgl. auch →Staatsquote.

Abgabesatz

ein von der →Deutschen Bundesbank im Rahmen der →Offenmarktpolitik festgesetzter und in den → Monatsberichten veröffentlichter Nominalzins (→Zins) für den Verkauf von →Geldmarktpapieren gegen Zentralbankgeld. A. unterscheidet sich nach Art und Laufzeit des Papieres. Er wird vom Nennwert abgezogen und von der Bundesbank nach ihren geldpolitischen Intentionen und nach der Entwicklung am →Geldmarkt variiert. Vgl. auch →Rücknahmesatz.

abgeleitete Nachfrage

⇒derivative Nachfrage

- 1. jene Nachfrage nach →Gütern und → Produktionsfaktoren, die sich in der ökonomischen Modellanalyse aufgrund von Änderungen der unabhängigen →Variablen, z.B. in der →Indifferenzkurvenanalyse aufgrund der Änderung des → Preises, gewinnen lässt.
- 2. bezüglich der →Produktionsfaktoren Nachfrage der Unternehmen (→Betrieb, I., 1.), die sich aus der Nachfrage nach jenen Gütern auf dem Absatzmarkt ergibt, die mit diesen Produktionsfaktoren erzeugt werden. Die a. bringt somit zwei → Märkte, hier den vorgelagerten Faktormarkt und den nachgelagerten Absatzmarkt, in Beziehung, so dass Informationen zwischen ihnen fließen und durch die betroffenen Unternehmen verarbeitet werden.
- 3. bezüglich der Konsumgüter (→Gut) wird davon ausgegangen, dass der Haushalt (→Haushalt, 1.) diese nicht um ihrer selbst willen, sondern wg. ihrer Eigenschaften erwirbt und durch eigene Arbeitsleistungen so zu konsumfähigen Produkten kombiniert (Haushaltsproduktion), dass erst diese seine →Bedürfnisse zu befriedigen vermögen. Diese Leistungen des Haushalts sind unabhängige Variablen in der Nutzenfunktion. Die Güternachfrage des Haushalts ist somit nicht direkt von der erwarteten Nutzenstiftung der nachgefragten Güter abhängig, sondern von ihrem Beitrag, den sie zu der vom Haushalt erbrachten Produktion beisteuern.

abgestimmte Verhaltensweisen

→aufeinander abgestimmtes Verhalten.

abhängig Beschäftigte

- ⇒abhängig Erwerbstätige
- ⇒Arbeitnehmer

nach der →amtlichen Statistik die unselbstständig Beschäftigten →Erwerbstätigen i.Ggs. zu den selbstständig Beschäftigten. a. sind in der amtlichen Statistik die Arbeiter, Angestellten, Beamten und Auszubildenden einschl, bei der Bundeswehr Übende sowie Aushilfs-, Kurz-, Saisonarbeiter und Teilzeitbeschäftigte, aber ausschließlich Grundwehr und Zivildienstleistende. Betrugen 2005 etwa 30 Mio. Arbeitsrechtlich sind nur Arbeiter, Angestellte und zur Berufsausbildung Beschäftigte a., Beamte, Richter und Soldaten dagegen nicht.

abhängige Erwerbspersonen

die →abhängig Beschäftigten und die → Erwerbslosen. Bei der Berechnung der → Arbeitslosenquote werden statt der Erwerbslosen die →Arbeitslosen einbezogen.

abhängig Erwerbstätige

⇒abhängig Beschäftigte ⇒Arbeitnehmer.

Ablauforganisation

⇒Prozessorganisation

in gedanklicher Abstraktion die →Organisation, die sich auf den Ablauf des Geschehens in der Unternehmung (→Betrieb, I., 2.) bezieht, so im deutschen Sprachraum vor allem die raumzeitliche Strukturierung der Arbeits- und Bewegungsvorgänge. A. wird von der →Aufbauorganisation unterschieden. S.a. → Organisation.

Abmahnung

—Gebührenvereine.

Abmahnvereine

⇒Gebührenvereine.

Abrufpreis

- ⇒Ausübungspreis
- ⇒Basispreis
- →Devisenoption, →Option.

Absatz

1. die von einem Produktions- od. Handelsunternehmen in einer bestimmten Zeiteinheit verkaufte Gütermenge (→ Gut).

Abschöpfung Abschreibung

- ⇒Umsatz ⇒Erlös.
- 3. Erst-A. (= Brutto-A.) neu aufgelegter → Wertpapiere, also nicht den Wiederverkauf zurückerworbener Stücke einschließend, od. Netto-A., der um die Tilgung verminderte Brutto-A.

4. ⇒Distribution, ⇒Vertrieb, Endphase des betrieblichen Leistungsprozesses nach →Planung, →Beschaffung und → Produktion als marktliche Verwertung erzeugter Güter. S. →Marketing.

Abschöpfung

seit 1962 an den Grenzen der →EG auf ein- (Einfuhr-A.) und ausgeführte (Ausfuhr-A.) Waren, hauptsächlich Agrarerzeugnisse, erhobene Abgabe, um die Differenz zwischen jährlich festgesetzten Inlands- und im Wesentlichen durch den Weltmarkt bestimmten Auslandspreis auszugleichen. Vom Rat der →EWG zur Errichtung eines europäischen Agrarmarktes und zur Sicherstellung der Versorgung zu angemessenen → Preisen sowie zur Sicherung des →Einkommens der Landwirte eingeführt. I.d.R. werden die billigeren Agrarprodukte aus Nicht-EG-Ländern durch die A. auf das höhere EG- →Preisniveau heraufgeschleust. A. wird von der Zollbehörde des betreffenden EG-Landes erhoben und ist →Einnahme der EG. A. ist im Sinne der → Abgabenordnung eine →Steuer. Für die Erhebung der Ausfuhr-A. ist im gesamten Bundesgebiet das Hauptzollamt Hamburg zuständig.

Jede EG-Erweiterung löste eine mehrjährige Anpassung der niedrigeren Agrarpreise neuer Mitgliedsländer an die gemeinsamen Preise aus. Die Einfuhrpreise betroffener Erzeugnisse aus den neuen Mitgliedsländern werden durch "Ausgleichsbeträge Beitritt" ausgeglichen. Die Übergangszeit im Handel mit Spanien und Portugal dauerte bis 1995. Seit Einführung der A. gelten innerhalb der Gemeinschaft einheitliche Preise. Sie werden in Euro angegeben. Da die europäische Marktorganisation trotz ausgeprägtem →Floating von den früher geltenden →festen Wechselkursen ausgeht, müssen seit Mai 1971 "Ausgleichsbeträge Währung" erhoben werden, um zwischen dem fiktiven Währungsverhältnis

einerseits und den tatsächlichen Wechselkursen andererseits auszugleichen. Je nach Erzeugnis werden weitere Abgaben erhoben, so für Zucker eine Produktionsabgabe od. für Milch eine Mitverantwortungsabgabe ⇒ Milchpfennig. S. auch →Agrarpolitik.

Abschreibung

1. Verfahren im →Rechnungswesen zur Erfassung der Wertherabsetzung abnutzbarer Gegenstände des →Anlagevermögens. Die A.-sbeträge sind Aufwandsposten (→Aufwand) in der →Erfolgsrechnung des Unternehmens (→Betrieb, I., 2.) und verteilen somit die →Anschaffungsod. Herstellungskosten periodengerecht auf die Nutzungsjahre des Anlagegegenstandes. Durch die A. wird die richtige, d.h. periodengerechte, Darstellung des Betriebsvermögens und entsprechende Ermittlung des →Betriebsergebnisses sowie die Erhaltung der →Kapazität der Betriebsanlagen erreicht.

Ursachen der A. sind abnutzungsbedingter und natürlicher (Rost, Fäulnis) Verschleiß, technischer Fortschritt, wirtschaftliche Überholung (Modelländerung) od. Ablauf zeitlich beschränkter Rechte (Verträge, Patente).

Es ist zwischen planmäßiger A. und außerplanmäßiger A. (Sonder-A.) zu unterscheiden. Letztere werden vorgenommen, wenn sich ein niedrigerer Stichtagswert infolge von z.B. außerordentlichem Verschleiß od. falscher Schätzung der Nutzungsdauer ergibt. Für abnutzbares Anlagevermögen kommen A. in plan- und außerplanmäßiger Form in Betracht, für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände nur außerplanmäßige A.

Bei der A. dürfen nur betriebsnotwendige Wirtschaftsgüter in Ansatz gebracht werden, so sind z.B. stillgelegte Anlagen nicht zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung von A. ist zwischen dem finanziellen – Rechnungswesen und dem betrieblichen Rechnungswesen zu unterscheiden. Die Bestimmungen des → Handels- und → Steuerrechts bilden die Bemessungsgrundlage für die A.-sberechnung im finanziellen Rechnungswesen. Im betrieblichen Rechnungswesen erfolgt die Bewertung der A. durch die Festlegung des Kostenbegriffs (→Kosten,

betriebswirtschaftlich).

Gem. Handels- und Steuerrecht dürfen A. nur auf die Anschaffungs- od. Herstellungskosten vorgenommen werden. In Zeiten allgemeiner → Inflation müsste vom → Wiederbeschaffungswert abgeschrieben werden, wenn die betriebliche Substanz erhalten werden soll, weil die als Aufwand verrechnete A. auf die Anschaffungs- od. Herstellungskosten keine Wiederbeschaffung des Gegenstandes zum gestiegenen Marktpreis ermöglicht. Das Unternehmen hat zu wenig abgeschrieben und weist einen →Scheingewinn aus. Deshalb rechnen die Unternehmen in ihrer von rechtlichen Vorschriften freien → Kostenrechnung mit kalkulatorischen A. Die Wahl der A.-smethode hat nach dem →Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung Bilanzierung den wirtschaftlichen Gegebenheiten zu entsprechen, d.h. es dürfen weder willkürlich -stille Reserven angelegt noch außerplanmäßige A. angestrebt werden.

Da i.d.R. kein Maßstab existiert, anhand dessen die Wertminderung der Anlagegüter objektiv und eindeutig erfasst werden kann, gibt es standardisierte *Verfahren*.

In der Praxis sind lineare A. und degressive A. am geläufigsten. Während die lineare A. mit konstanten Periodenbeträgen vorgenommen wird, so dass der Buchwert des Anlagegegenstandes linear fällt, erfolgt die degressive A. in den ersten Perioden mit höheren Beträgen als in den folgenden. Bei der leistungsbedingten A. werden die A.-beträge nach der Inanspruchnahme des Anlagegegenstandes verteilt. Alle drei A.-methoden sind handels- und steuerrechtlich zulässig. In der Praxis sind auch Kombinationen und andere als die dargestellten Methoden anzutreffen. Handelsrechtlich sind grundsätzlich zulässig, steuerrechtlich z.T. eingeschränkt zulässig.

Unterschiede in der Nutzungsdauer als auch Bewertungsunterschiede bei den A. werden zwischen dem finanziellen und betrieblichen Rechnungswesen buchhalterisch in der Kontenklasse 2 und 4 des → Gemeinschaftskontenrahmens der Industrie erfasst.

Da A. nicht nur Kosten bzw. Aufwand darstellen, sondern auch gleichzeitig einen Geldmittelrückfluss für in einer vorherigen Periode finanzierte Vermögenswerte, sind sie auch ein Finanzierungsinstrument (→Finanzierung, 2.) für künftige → Investitionen. Ggs. zu A. ist die Zuschreibung, die Wertheraufsetzung des Anlage- wie → Umlaufsvermögens. Sie ist steuerrechtlich verboten.

2. im Steuerrecht ist A. der Oberbegriff für Absetzung für Abnutzung (AfA), Absetzung für Substanzverringerung (AfS), z.B. bei Bergbauunternehmen, Sonder-A., z.B. erhöhte Absetzungen für Einfamilienhaus nach § 7b EStG und Teilwert-A., bei der der niedrigere →Teilwert anzusetzen ist.

Abschreibungsgesellschaft

→Verlustzuweisungsgesellschaft.

Abschwung

⇒Kontraktion

in der —Konjunkturtheorie nicht einheitliche Zeitspanne des Konjunkturzyklus, die den Wirtschaftsablauf entweder vom oberen bis zum unteren Wendepunkt bezeichnet und somit die Rezessions- (—Rezession) und Depressions-phase (—Depression) umfasst od. nur der beginnende und sich allmählich verstärkende Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität, also nur die Rezessionsphase.

Absetzung für Abnutzung

Abk.: AfA, \rightarrow Abschreibung, 2.

Absetzung für Substanzverringerung Abk: AfS, →Abschreibung, 2.

Absicherungsfazilitäten

(note issuance facilities)

von →Banken in jüngster Zeit neu entwickeltes und international einsetzbares Finanzierungsinstrument für große Unternehmen (→Betrieb, I., 2.) und →Gebietskörperschaften, bei dem der Bankkunde eigene →Geldmarktpapiere mit Laufzeiten i.d.R. von drei bis sechs Monaten revolvierend emittiert (→Emission) und die Bank sich verpflichtet, alle nicht abgesetzten Papiere zu erwerben. Die Bank schließt hierüber mit dem Kunden

eine mehrjährige Vereinbarung. A. sind mit einer —Kreditlinie insofern vergleichbar, als sie nur bei Finanzierungsbedarf des Kunden in Anspruch genommen werden.

absolute Einkommenshypothese

⇒Keynesianische Konsumhypothese --Konsumtheorie, --Keynessche Theorie.

absolute Kostenvorteile

→Theorie der komparativen Kosten.

absoluter Preis

⇒Geldpreis

⇒Preis

Wertangabe eines →Gutes in Anzahl von Geldeinheiten pro einer Mengeneinheit, z.B. 3 Euro/kg. a. entsteht durch staatliche Festsetzung. Die Bildung des a. wird in der Theorie der →(Produkt)Preisbildung durch →Marktformen od. →Verhaltensweisen der Marktteilnehmer erklärt. a. gehört zu den →Geldgrößen. Vgl. auch →relativer Preis.

Abtretung

→Zession.

Abwägungsklausel

die nach dem →GWB vom →Bundeskartellamt für eine beantragte Fusion vorzunehmende Prüfung über den Nachweis der beteiligten Unternehmen (→Betrieb, I.), dass durch den Zusammenschluss Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und diese die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen. Bei einem negativen Ergebnis der Prüfung ist die Fusion zu untersagen. →Fusionskontrolle.

Abwasserabgabe

Instrument →öffentlicher Einnahmen der →Umweltpolitik mit zweckgebundener Verwendung für das Ziel, Anreize und/ od. Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen od. zu verbessern, um die von den umweltpolitischen Instanzen definierten und angestrebten Ziele (→Ziele der Wirtschaftspolitik) für die Güte von Gewässern zu erreichen. Höhe der A. ist durch Menge und Qualität der Abwasser bestimmt. Das deutsche System der A. war ursprünglich als Abgabe für Um-

weltqualität konzipiert, durch die für alle Gewässer die Güteklasse 2 erreicht werden sollte (Abwasserabgabegesetz). Wg. der hierfür zu niedrig festgelegten Abgabesätze wurde diese Lösung mit einer Auflagenregelung (Wasserhaushaltsrecht) kombiniert, z.B. müssen kommunale und industrielle Einleiter bestimmte Reinigungsgrade erfüllen. Die Auflagenkomponente hat gegenüber der Abgabe dominierenden Charakter erhalten. A. ist Vergleich zur Auflagenregelung marktkonform (→Instrumente der Wirtschaftspolitik, 3.), die ökonomisch effizientere Regelung und anreizwirksam für eine Reduzierung der Umweltbelastung. Für die politische Realität ist sie allerdings mit Schwächen behaftet, so z.B. ist die Bestimmung des Abgabesatzes problematisch und seine Durchsetzung schwierig (Erfassungsprobleme, Widerstand betroffener Zahler, unerfahrene Bürokratie).

Abwehrzoll

→Zoll.

Abweichung

allg. die Differenz zwischen Ist- und Soll-(Plan)werten. In der *--Kostenrechnung* zur Kontrolle unternehmerischer Entscheidungen verwandt.

In der →Deskriptiven Statistik gehen A. in Streuungsmaße zur Kennzeichnung der → Häufigkeitsverteilung metrischer Merkmale (→Deskriptive Statistik) ein. Basieren auf Differenzen der einzelnen Merkmalswerte von einem geeigneten → Lageparameter. Wichtige Vertreter dieser Gruppe sind:

Durchschnittliche A. vom →Median (d): das arithmetische Mittel der Absolutbeträge der Abstände aller beobachteten Merkmalswerte (x_i) vom Median (x_{Med}):

$$d = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^{n} \left| x_i - x_{Med} \right|$$

Mittlere quadratische A. (s^2): das arithmetische Mittel der quadrierten Abstände aller beobachteten Merkmalswerte von \bar{x} :

$$s^2 = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^{n} (x_i - \bar{x})^2$$
.

Standard-A. (s): die positive Wurzel aus der mittleren quadratischen A.:

$$s = \sqrt{s^2}$$

Abwertung

⇒Devalvation

Änderung des →Wechselkurses durch Senkung des Außenwertes der Inlandswährung od. Erhöhung des →Devisenkurses. A. senkt den → Preis für eine Währungseinheit des Inlandes (z.B. Euro), ausgedrückt in Währungseinheiten eines anderen Landes (z.B. US-\$), so dass z.B. 1 Euro nicht mehr 0,8520 \$, sondern 0,8055 \$ kostet. Zu einer A. kommt es im System frei schwankender Wechselkurse, wenn Ausländer an der →Devisenbörse mehr Euro anbieten, im System → fester Wechselkurse durch vom Staat vorgenommene Änderung des Wechselkurses. Die Folge der A. ist Verbilligung und somit Steigerung der →Exporte des A.-slandes bzw. Verteuerung und deshalb Minderung der Importe. Durch A. erhält das betreffende Land einen Wettbewerbsvorteil und erwartet den Abbau eines → Zahlungsbilanzdefizites. Vgl. auch →Währungskurs.

Abwertungskonkurrenz

bei weitverbreiteten Zahlungsbilanzungleichgewichten (→Zahlungsbilanz) der Versuch von Ländern mit →Zahlungsbilanzdefiziten, diese durch →Abwertungen abzubauen, was dann auch für andere Länder Anlass zur Abwertung ist. Konkreter Fall: In der Weltwirtschaftskrise (-Große Depression) der frühen dreißiger Jahre schrumpfte rasch der internationale Handel. Viele Länder (England, die meisten unter seinem Einfluss stehenden Länder, skandinavische Länder, Portugal, Japan, Frankreich, u.a.m.) versuchten ihren Exportanteil am Welthandel und damit die inländische → Produktion und →Beschäftigung durch anderen Ländern zuvorkommende bzw. wiederholte Abwertung ihrer Währung zu sichern. Sie lösten damit eine Kette von Abwertungen aus.

Abzinsung

⇒Diskontierung

Verfahren zur Bestimmung des —Gegenwartswertes (K*) eines bestimmten Endkapitals (K). Beispiel: Wird das Kapital mit i (Zinsfuß) verzinst und ist n der Fälligkeitszeitpunkt, t die Anzahl der vor n liegenden Zeitperioden, dann gilt die Gleichung:

(1)
$$K^* = K(1+i)^{-t}$$
.

Der Ausdruck (1+i)^{-t} wird als A.-sfaktor od. Diskontierungsfaktor bezeichnet; setzt man zur Vereinfachung:

(2)
$$l = (1+i)^{-1}$$

wird (1) zu:
(3) $K^* = Kl^t$.

Account-Management

zunächst im Investitionsgüter- (→Gut), dann auch im Konsumgüterbereich (→ Gut) kundenorientiertes Managementsystem (→Management). Zweck des A. ist der Aufbau und die Entwicklung von kontinuierlichen und kooperativen Beziehungen zu wichtigen Kunden. Eine mit entsprechenden Zuständigkeiten ausgestattete Stelle koordiniert alle kundenrelevanten Tätigkeiten. A. wurde durch die →Konzentration auf wenige Abnehmer und dem daraus entstehenden Problem der Nachfragemacht, so im Konsumgüterbereich und hier besonders im Einzelhandel des Lebensmittelsektors, ausgelöst.

A C M S - Funktion

→ substitutionale Produktionsfunktion mit einer konstanten, aber von 1 abweichenden Substitutionselastizität (→Elastizitäten). Zuerst 1961 von K. J. Arrow, H. B. Chenery, B. S. Minhas und R. M. Solow publiziert und nach ihnen benannt.

adaptive Erwartungen

 \rightarrow rationale Erwartungen, \rightarrow Inflationstheorie, 3.1, \rightarrow Phillips-Theorem, 3.

adding up - Theorem

⇒Ausschöpfungs-Theorem

⇒Euler-Theorem

⇒Wicksteed-Euler-Theorem

verteilungspolitische Implikation einer linear homogenen Produktionsfunktion (→Produktionsfunktion), wenn auf den → Güter- und →Faktormärkten →vollstän-

dige Konkurrenz herrscht. Aus deren Eigenschaft: das physische Produktionsergebnis ist gleich der Summe der Faktoreinsätze multipliziert mit ihren partiellen Grenzproduktivitäten (\rightarrow Grenzproduktivität, \rightarrow Wicksell-Johnson-Theorem), folgt: die Faktorkosten addieren sich ("adding up") zu einer Summe, die gleich dem \rightarrow Erlös ist, so dass der \rightarrow Gewinn Null ist, d.h.: das \rightarrow Realeinkommen wird vollständig auf die \rightarrow Produktionsfaktoren verteilt. Das Euler-Theorem besagt: ist eine Funktion $y = f(x_i, ..., x_n)$ homogen vom Grade r, so ist:

$$\mathbf{x}_1 \cdot \frac{\partial \mathbf{f}}{\partial \mathbf{x}_1} + \mathbf{x}_2 \cdot \frac{\partial \mathbf{f}}{\partial \mathbf{x}_2} + \ldots + \mathbf{x}_i \cdot \frac{\partial \mathbf{f}}{\partial \mathbf{x}_i} + \frac{\partial \mathbf{f}}{\partial \mathbf{x}_i}$$

$$x_n \cdot \frac{\partial f}{\partial x_n} = ry$$

Seine Anwendung auf eine linear homogene Produktionsfunktion, z.B. →Cobb-Douglas-Funktion, führt zu dem a.

adjustierte Geldbasis

⇒bereinigte Geldbasis ⇒erweiterte Geldbasis →Geldbasis.

administered price Inflation

→ Gewinninflation, → Inflationstheorie, 3.2.

administrierte Preise

i.Ggs. zu von Angebot und Nachfrage auf dem →Markt gebildeten →Preisen jene, die vom Staat od. von →Monopolen festgesetzt od. auch kontrolliert werden.

adverse Selection

Negativauslese. Tritt auf, wenn z.B. ein Versicherungsnehmer besser weiß als der Versicherer, welcher Risikogruppe er angehört. Für den Versicherer lohnt es sich dann nicht, "guten" Risiken eine Vollversicherung mit versicherungsmathematisch fairen Prämien anzubieten, solange er nicht 'schlechte' Risiken vom Kauf solcher Policen ausschließen kann. Die asymmetrische Information über den wahrscheinlichen Schaden führt zu einem Gleichgewicht auf dem Versicherungsmarkt, bei dem sich die 'guten' Risiken schlechterstellen als bei Abwesenheit von a. Auf dem Kreditmarkt (→ Finanzmarkt) bedingt a. höhere -Zinsen,

wenn die Tilgung der →Kredite vom Erfolg der mit ihnen finanzierten →Investitionen abhängt und Kreditgeber wie Investoren über unterschiedliche Informationen hinsichtlich des erwarteten → Ertrages verfügen.

Änderung der Nettoposition →Finanzierungssaldo, 1.

äquivalente Ereignisse →Ereignisse.

Äquivalenzprinzip

⇒do ut des - Prinzip (lat.)

wesentliches Prinzip zur Rechtfertigung der Besteuerung neben dem →Prinzip der Leistungsfähigkeit. Die Steuerzahlung soll dem Vorteil entsprechen, den der Bürger aus der in Anspruch genommenen Staatsleistung empfangen hat, so dass Leistung gleich Gegenleistung ist. Ä. ist nur beschränkt anwendbar, da individuelle Vorteile aus den Staatsleistungen nicht mess- und vergleichbar und für die meisten Staatsleistungen keine Marktpreise zu ermitteln sind.

Das Ä. diente vor allem der Einführung und Bemessung von → Gebühren für Dienste der öffentlichen Verwaltung. Die Bedeutung des Ä. wächst wg. der gestiegenen → Staats- und → Abgabenquote und erfordert die Abwägung von Kosten und Nutzen der öffentlichen Güter (→ Gut) (→ Kosten-Nutzen-Analyse).

Äquivalenzziffer

wird in der → Divisionskalkulation hauptsächlich für die →Sortenfertigung verwandt. Ist eine Verhältniszahl, die die Stückkosten (→Kosten) einer →Sorte zu den Stückkosten der gewählten Einheitssorte angibt. Zentrales Problem ist die Bildung der A. aufgrund von Materialverbrauch od. Fertigungszeit der jeweiligen Sorte. S. →Ä.-nkalkulation.

Äquivalenzziffernkalkulation

spezielles Verfahren der →Divisionskalkulation zur Ermittlung der Stückkosten (→Kosten) mit Hilfe von →Äquivalenzziffern. Hierbei erhält eine Produktart den Äquivalenzziffernwert 1 und die anderen Produktarten Äquivalenzziffern entsprechend ihrem Kostenverhältnis. Multiplikation der Mengeneinheiten (q) der einzelnen Produktarten (i) mit der entsprechenden Äquivalenzziffer (z) und ihre Summierung über alle Produktarten ergibt die Summe der Rechnungseinhei-

ten (R), also:
$$R = \sum_{i} q_{i} \cdot z_{i}$$
. Division

der Gesamtkosten einer Periode (K) durch R ergibt die Kosten pro Rechnungseinheit

$$(K_R): \ K_R = \frac{K}{R} = \frac{K}{\sum_i q_i \cdot z_i}.$$

Durch Multiplikation von K_R mit der erzeugten Produktmenge erhält man die Stückkosten (DK) einer Produktart: D $K_i = K_R \cdot q_i$. Die A. lässt sich verfeinern, so z.B. durch Zurechnung der Kosten jeder \rightarrow Kostenstelle zu den einzelnen Produktarten mit Hilfe gesonderter Äquivalenzziffern.

AfA

Abk. für: Absetzung für Abnutzung →Abschreibung, 2.

AFG

Abk. für: Arbeitsförderungsgesetz
→Bundesagentur für Arbeit, →Arbeitsmarktpolitik.

AfS

Abk. für: Absetzung für Substanzverringerung
→Abschreibung, 2.

Abk. für: Aktiengesellschaft.

AGB

Abk. für: →Allgemeine Geschäftsbedingungen.

A- Geschäft

Form des Teilzahlungskredits, bei dem der →Kredit dem Kunden unmittelbar in Form eines →Schecks od. der Barauszahlung gewährt wird. S. →B-Geschäft, C-Geschäft.

Agency-Theorie

Von S. A. Ross 1973 initiierte ökonomische →Theorie zur →Organisation der

Koordination des Entscheidungsverhaltens zwischen → Wirtschaftssubjekten, von denen ein Individuum Entscheidungen trifft (Agent), die nicht nur auf sein Wohlergehen, sondern auch auf das des anderen Individuums (Prinzipal) Einfluss haben. Da Entscheidungsträger i.d.R. ihre Handlungsspielräume zum eigenen Vorteil nutzen, kann der Agent z.B. in einer Zentralverwaltungswirtschaft ein der Planungsinstanz unterstelltes Unternehmen (-Betrieb, I., 1.) od. auf dem Versicherungsmarkt ein Versicherungsnehmer - sich eigennützig und nicht im Interesse des Prinzipals - z.B. der zentralen Planungsbehörde od. des Versicherers - verhalten, wenn die Informationen zwischen beiden asymmetrisch verteilt sind. Ungleicher Informationsstand ergibt sich zum einen dann, wenn der Prinzipal Handlungen des Agenten zwar beobachten kann, aber nicht über die gleichen Informationen wie der Agent verfügt od. diese nur gegen →Kosten erhält (hidden information) - z.B. die Zentralbehörde kann aus den gemeldeten Produktionsmengen nicht erkennen, ob das Unternehmen alle -- Produktionsfaktoren optimal eingesetzt hat od. der Versicherer kann das Risiko Versicherungsnehmers schlechter dieser einschätzen (→adverse Selection). Zum anderen kann der Agent über Handlungsalternativen verfügen, die für den Prinzipal nicht beobachtbar sind (hidden action) - z.B. die Zentralbehörde kann nicht alle Aktivitäten des Unternehmens kennen und somit keine vollständige Kontrolle ausüben od. der Versicherer kann nicht feststellen, ob der Versicherte versucht hat, den Schadenseintritt zu verhindern od. diesen letztlich vortäuscht. Unter diesen Umständen versucht der Prinzipal, das Verhalten des Agenten durch vertragliche Vereinbarungen an seine Interessen zu binden. Während in der →Neoklassischen Theorie der Prinzipal den Agenten kostenlos an seine Interessenlage binden kann, da beide über den gleichen Informationsstand verfügen, berücksichtigt die A. Entscheidungsträger mit besserem und solche mit schlechterem Informationsstand. Folge davon ist, der Agent kann nicht od. nur mit Kosten daran gehindert

werden, Entscheidungen nur für seinen eigenen Vorteil und/od. zum Nachteil des Prinzipals zu treffen. Die asymmetrische Information zwischen Agent und Prinzipal verhindert eine direkte Bindung des Agenten an solche Handlungen, die im -Modell der Neoklassischen Theorie bei friktionsloser Koordination für beide optimal wären. Da der Agent seinen individuellen -Nutzen auch dann zu maximieren versucht, wenn seinem Vorteil ein größerer Schaden für den Prinzipal gegenüber steht, sind Wohlfahrtsverluste (→Wohlstandsökonomik) die Folge der unvollkommenen Koordination. Zentrales Anliegen der A. ist die Minimierung dieser Wohlfahrtsverluste durch Entwicklung effizienter Organisationsformen für die Kooperation zwischen Agent und Prinzipal, indem Anreiznebenbedingungen für das Agentenverhalten berücksichtigt werden.

agglomerative Marktspaltung

⇒vertikale Marktspaltung
Form der →Preisdiskriminierung im →
Monopol zur Ausnutzung der →Konsumentenrente. I.Ggs. zur →deglomerativen Marktspaltung werden auf bereits existierenden Teilmärkten die →Preise so gesetzt, dass der insgesamt erzielbare →
Gewinn maximal (→ Gewinnmaximierung) wird. Dies tritt ein, wenn die einheitlichen Grenzkosten (→Kosten) gleich den Grenzerlösen (→Erlös) auf den Teilmärkten sind. S. auch →Produktpreisbildung.

Aggregat

1. ⇒gesamtwirtschaftliche Größe ⇒wirtschaftliche Gesamtgröße Betrag einer wirtschaftlichen Größe für die gesamte Volkswirtschaft (→ Wirtschaft, 3.), z.B. das →Volkseinkommen als Summe aller den →Inländern einer Volkswirtschaft während eines Zeitraumes zugeflossenen Einkommen. Es wird unterschieden zwischen *institutionellem* A., z.B. die Gesamtheit aller privaten Haushalte (→Haushalt, 1.) ⇒Transaktor, und *funktionellem* A., z.B. die gesamten Konsumausgaben (→Konsum, 1.) in einer Volkswirtschaft.

in der →Betriebswirtschaftslehre sepa-

rierbarer Teil der Produktionskapazität eines Unternehmens (→Betrieb, I., 2.)

Agio (ital.)

1. Aufgeld, um das der →Preis die →Parität einer →Devise od. der →Kurs den Nennwert eines → Wertpapieres übersteigt, z.B. bei einer →Emission von →Aktien zu einem Kurs von 120 (Überpariemission) haben diese ein A. von 20%.

2. auch Wertzuwachs bei Gold durch → Inflation.

Ggs. →Dis-A.

Agiotheorie

von E. von Böhm-Bawerk vertretene Auffassung über die Entstehung des Kapitalzinses, wonach der →Zins das →Agio für gegenwärtige →Güter ist, die gegenüber den Zukunftsgütern höher eingeschätzt werden.

Agrargrenzausgleich

⇒Grenzausgleich

⇒Währungsausgleich.

Agrarpolitik

A. ist die Gesamtheit aller Maßnahmen der Gestaltung und Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes. Die Ziele der A. umfassen die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, die Teilnahme der in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung, die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln zu angemessenen →Preisen, die Herbeiführung eines Marktgleichgewichts (→Gleichgewicht) sowie die Erhaltung der natürlichen Produktionsgrundlagen und die Pflege von Natur und Landschaft.

Träger der A. sind der Staat, supranationale Institutionen, Selbstverwaltungskörperschaften und die landwirtschaftlichen Berufsverbände. Daneben nehmen auch andere Gruppen mit z.T. entgegengerichteten Interessen (Verbraucherverbände (→ Verbraucherpolitik), Naturschutzverbände, Industrieverbände) Einfluss auf die A. Mit der Gründung der EWG (heute →EU) ging die Kompetenz für die Markt- und Preispolitik auf die Gemeinschaft über. Für die Agrarstruk-

Agrarpolitik Agrarpolitik

turpolitik besitzt die EU nur eine gewisse Rahmenkompetenz, die Ausführung liegt bei den Mitgliedstaaten. Sie wird in der Bundesrepublik von Bund und Ländern gemeinsam im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" wahrgenommen. Die Kompetenz für die Agrarsozialpolitik liegt bei den Mitgliedstaaten. Für sie ist der Bund zuständig.

Das Hauptproblem der A. ergibt sich in entwickelten Ländern aus der nur noch Einkommenselastizität Nachfrage (-Elastizität) nach Nahrungsmitteln. Da die Bevölkerung stagniert od. abnimmt, wächst die Gesamtnachfrage nur langsam. Die landwirtschaftliche Produktion steigt infolge des →technischen Fortschritts schneller. Darum müssen, sofern keine entgegengerichteten staatlichen Eingriffe erfolgen, die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Verhältnis zu denen der übrigen →Güter sinken und der Anteil der Landwirtschaft am \rightarrow Sozialprodukt abnehmen. Soll eine bestimmte Einkommensrelation zu den übrigen Wirtschaftsbereichen aufrechterhalten werden, so muss der Anteil der Landwirtschaft an den →Erwerbstätigen etwa im gleichen Verhältnis zurückgehen. Als Anreiz für die berufliche Umschichtung wirkt die Einkommensdisparität zu den übrigen Bevölkerungsgruppen, die durch sinkende Realpreise (→relativer Preis) ausgelöst wird. Der Versuch, durch Preisstützung die Einkommensdisparität zu beseitigen, führt zu einer verzögerten Anpassung und zur Entstehung von Überschüssen, sofern die Produktionsmengen nicht begrenzt werden. Eingriffe sind vor allem dann notwendig, wenn der Strukturwandel durch \rightarrow Arbeitslosigkeit erschwert wird od. ein zu rascher Ablauf aus gesellschaftspolitischen Gründen wünscht ist.

Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU basiert auf dem Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft, der —Präferenz der innergemeinschaftlichen Erzeugung gegenüber der Einfuhr aus Drittländern und der gemeinsamen Finanzierung. Letztere erfolgt durch den — Europäischen

Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, auf den etwa 55% des Gesamthaushalts der Gemeinschaft entfallen.

Im Mittelpunkt der Markt- und Preispolitik stehen Agrarmarktordnungen (Marktorganisationen) für alle wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Sie dienen der Abgrenzung des innergemeinschaftlichen Marktes gegenüber dem Weltmarkt und der Stabilisierung der Preise. Erstere erfolgt nach dem Abschluss der Uruguay-Runde des -GATT im Wesentlichen nur noch durch →Zölle. Beim →Export werden Erstattungen gewährt. Für denn Fall, dass auf dem Binnenmarkt ein Teil der Ware nicht zu einem bestimmten. Preis abgesetzt werden kann, sehen viele Marktordnungen → Interventionen vor (Ankauf der Waren zum Interventionspreis durch staatliche Interventionsstellen). Die Marktordnungen für Milch und Zucker enthalten außerdem noch Quotenregelungen, d.h. die Preisstützung wird nur für eine auf betrieblicher Ebene festgelegte Produktionsmenge gewährt. Alle innerhalb der A. angewendeten Preise werden jährlich vom Ministerrat festgelegt. Da bei wichtigen Erzeugnissen, vor allem bei Getreide, Milch, Rindfleisch. Zucker und Wein die Gemeinschaft über den Inlandsbedarf hinaus produziert und die innergemeinschaftlichen Preise höher sind als die Weltmarktpreise, sind die gemeinsamen Marktordnungen mit hohen Kosten verbunden. Nach der 1988 eingeführten "Agrarleitlinie" unterliegen diese Ausgaben einer Obergrenze, die jährlich mit 74% der → Wachstumsrate des Bruttosozialproduktes (→Sozialprodukt) der Gemeinschaft fortgeschrieben wird.

Zunehmende Kritik führte 1992 zu einer einschneidenden Reform. In ihrem Mittelpunkt stand eine Rücknahme der Preisstützung, deren Einkommenswirkung durch Direktzahlungen weitgehend ausgeglichen wird. Bei Getreide wurde der Interventionspreis in drei Jahresraten um 33% gesenkt. Ausgleichszahlungen erhalten die Landwirte, mit Ausnahme von Kleinerzeugern, aber nur, wenn sie einen Teil der mit Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen bestellten

Agrarpolitik Agrarpolitik

Fläche stilllegen, wofür eine Stilllegungsprämie gewährt wird. Der Satz dieser "konjunkturellen Stilllegung" schwankte bisher zwischen 5% und 15%. Für Ölsaaten erhalten die Erzeuger nur noch den Weltmarktpreis. Für Rindfleisch wurde der Interventionspreis in drei Jahresraten um insgesamt 15% gesenkt. Mit Ausnahme der neuen Bundesländer sind die Ausgleichszahlungen auf 90 Mastrinder pro Betrieb und eine bestimmte Besatzdichte begrenzt. Flankiert werden die preispolitischen Maßnahmen durch eine verstärkte Förderung umweltfreundlicher Produktionsweisen, der Aufforstung und der vorgezogenen Betriebsaufgabe.

Innerhalb der Uruguay-Runde des GATT (1986-1994) spielte die Landwirtschaft eine entscheidende Rolle. Ein Konflikt zwischen der EU und den USA wurde durch den sog. Blair House-Kompromiss beigelegt, durch den die EU sich verpflichtete, für Ölsaaten eine Basisfläche (Anbaufläche 1989-91) einzuführen, von der ein der konjunkturellen Flächenstilllegung entsprechender Satz (mindestens jedoch 10%) stillgelegt werden muss. Wird die zulässige Anbaufläche überschritten, vermindert sich die Beihilfe um den Prozentsatz der Überschreitung. Als Ergebnis der Uruguay-Runde verpflichteten sich alle Partner (abgesehen von Sonderregelungen für Entwicklungsländer), die interne Stützung der Landwirtschaft im Laufe einer 6-jährigen Übergangszeit unter Anrechnung der seit 1986 vorgenommenen Kürzungen um 20% zurückzuführen, wobei die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Direktzahlungen ausgenommen wurden. Beim Außenschutz wurden alle Maßnahmen in Zölle umgewandelt, die im gleichen Zeitraum um durchschnittlich 36% (mindestens 15% für jedes Produkt) gesenkt werden. Für alle Produkte ist ein Mindestmarktzugang von zunächst 3% später 5% des Verbrauchs zu gewähren. Die Ausgaben für Exporterstattungen werden um 36%, die mit Hilfe von Erstattungen exportierten Mengen um 21% reduziert. Die Umsetzung dieser Beschlüsse wurde 1995 eingeleitet.

Im Rahmen der im Juli 1997 vorgelegten "Agenda 2000" schlug die EU-Kommission weitere einschneidende Reformen für die Gemeinsame Agrarpolitik vor, durch die die 1992 eingeleitete Verlagerung von der Preisstützung zu Direktzahlungen weitergeführt werden soll. Die ab 2000 geltenden Interventionspreissenkungen belaufen sich bei Getreide auf 20%, bei Rindfleisch auf 30% und bei Butter und Magermilchpulver auf 15%. Für Ölsaaten sowie stillgelegte Flächen wird nur noch die gleiche Ausgleichszahlung gewährt wie für Getreide. Ferner wird die konjunkturelle Flächenstilllegung auf Null zurückgeführt. Nach den im März 1998 vorgelegten Verordnungsentwürfen erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ein Drittel der ihnen zustehenden tierbezogenen Ausgleichszahlungen innerhalb bestimmter Obergrenzen nach eigener Entscheidung auf die verschiedenen Produktionsformen aufzuteilen oder in Form einer Grünlandprämie einzusetzen. Die Gesamthöhe der Ausgleichszahlungen je Betrieb wird einer Degression unterworfen und die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, sie an die Einhaltung von Umweltstandards zu binden.

Die Agrarstrukturpolitik verfolgt das Ziel, die Produktionsgrundlagen zu verbessern, den Strukturwandel in Tempo und Richtung zu beeinflussen oder sozialverträglich zu gestalten. Sie ist Bestandteil einer auf die Entwicklung ländlicher Räume ausgerichteten →Strukturpolitik. Nach den EWG-Strukturrichtlinien von 1992 wurden nur "entwicklungsfähige Betriebe" durch Investitionsbeihilfen gefördert und die übrigen Landwirte zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ermuntert. Mit der 1975 eingeführten Richtlinie über die Landwirtschaft in Berggebieten und in benachteiligten Gebieten wird Weiterführung der Landwirtschaft unter erschwerten Bedingungen durch Ausgleichszulagen unterstützt. Der Gesamtbereich wurde 1985 in der "Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur" (Effizienz-Verordnung) neu geregelt. Im Rahmen einer 1988 eingeleiteten Reform der Strukturfonds wurden deren Maßnahmen auf folgende Ziele konzentriert: (1) Entwicklung und

Agrarpolitik Agrarpolitik

Strukturanpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand, (2) Umstellung der Regionen, die von industriellem Niedergang schwer betroffen sind, (3) Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, (4) berufliche Eingliederung der Jugendlichen, (5a) beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen, (5b) Entwicklung des ländlichen Raumes. Während des Zeitraumes 1988-1993 erfolgte eine schrittweise Verdoppelung der Mittel. Für den Zeitraum 1994-1999 erfolgte nochmals eine Verdoppelung der Mittel auf insgesamt 157 Mrd →ECU (in Preisen von 1992). Nach der "Agenda 2000" stehen für den Zeitraum 2000 bis 2006 (in Preisen von 1997) 275 Mrd. ECU zur Verfügung. Die Zahl der Ziele wird auf drei - davon zwei mit räumlichem Bezug - reduziert. Ziel 1 wird im Wesentlichen beibehalten, unter Ziel 2 werden alle Regionen mit bedeutendem wirtschaftlichem und sozialem Umstellungsbedarf zusammengefasst, das sind Gebiete die von dem Wandel im Industrie-, Dienstleistungs- und Fischereisektor betroffen sind, ländliche Gebiete mit stark rückläufiger Entwicklung wegen unzureichender wirtschaftlicher Diversifizierung und Stadtgebiete, die infolge verloren gegangener wirtschaftlicher Tätigkeiten in Schwierigkeiten geraten sind. In allen übrigen Gebieten wird die Entwicklung ländlicher Räume und Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft kofinanziert werden.

In der Bundesrepublik erfolgt die Agrarstrukturpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung Agrarstruktur und des Küstenschutzes", die zu 60% vom Bund und zu 40% von den Ländern (beim Küstenschütz 70% und 30%) finanziert wird. Insgesamt wurden 1997 3,1 Mrd DM bereitgestellt. 1549 Mio DM entfielen auf einzelbetriebliche Maßnahmen (darunter 737 Mio DM auf die in benachteiligten Gebieten gewährte Ausgleichszahlung), 457 Mio DM auf Flurbereinigung und Dorferneuerung, 449 Mio DM auf wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und 196 Mio DM auf den Küstenschutz.

In der ehemaligen DDR wurde 1945-49 eine Bodenreform durchgeführt. Etwa 2 Mio ha landwirtschaftliche Fläche (darunter alle Betriebe über 100 ha) wurden entschädigungslos enteignet. Davon wiederum wurden zwei Drittel an Siedler vergeben, der Rest wurde überwiegend zum Aufbau "Volkseigener Güter" genutzt. Die neu geschaffenen Siedlerbetriebe waren zu klein, um lebensfähig zu sein. Sie wurden ebenso wie die bestehenden bäuerlichen Betriebe gedrängt. sich zu Produktionsgenossenschaften (LPGen) zusammenzuschließen. Die Kollektivierung war Anfang 1960 beendet. Im Rahmen des Übergangs zur "industriemäßigen Agrarproduktion", wurden die LPGen unter Trennung zwischen Pflanzen- und Tierproduktion zu größeren Einheiten zusammengelegt. Ende 1988 gab es 1159 LPGen Pflanzenproduktion (Durchschnittsgröße 4540 ha), 2696 LPGen Tierproduktion und 465 Volkseigene Güter. Die LPGen Pflanzenproduktion bewirtschafteten zum überwiegenden Teil Flächen, die sich formal im Eigentum von Privatpersonen befanden, denen die Ausübung des Eigentumsrechts aber versagt war. Trotz der großen Einheiten war die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten je Hektar doppelt so hoch wie in der Bundesrepublik. Die Preise lagen für pflanzliche Erzeugnisse um 50 bis 100%, für tierische Erzeugnisse um 100 bis 200% über denen der Bundesrepublik. Um den Verbrauchern keine so hohen Nahrungsmittelpreise zuzumuten, wurden hohe \rightarrow Subventionen gezahlt.

Mit Inkrafttreten der → Wirtschafts-, Währungsund Sozialunion 2.7.1990 wurden die in der Bundesrepublik gültigen Marktordnungen und das damit verbundene →Preisniveau übernommen. Damit sank die →Wertschöpfung der Landwirtschaft praktisch auf Null. Zur Überbrückung des Preisbruches waren hohe Anpassungs- und Liquiditätshilfen notwendig. Das noch von der Volkskammer verabschiedete "Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökonomische Marktwirtschaft in der DDR (Landwirtschaftsanpassungsgesetz)" erAKA AKA

möglichte die Ausübung des Grundeigentums sowie Umwandlungen und Auflösungen von LPGen. Die im Zuge der Bodenreform erfolgten Enteignungen wurden nicht rückgängig gemacht. Durch das "Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz" von 1994 erhielten die ehemaligen Eigentümer eine stark degressiv gestaltete Entschädigung, die sie zum Teil für den Bodenerwerb verwenden können. Andere Berechtigte im Rahmen des Bodenerwerbsprogramms sind Neueinrichter und Wiedereinrichter, die am 3.10.1990 ortsansässig waren. sowie die aus den ehemaligen LPGen hervorgegangenen juristischen Personen. 1997 gab es in den neuen Bundesländern 33 114 landwirtschaftliche Betriebe, darunter 26 966 Einzelunternehmen (mit 22% der Fläche) und 3033 Personengesellschaften (mit 23% der Fläche) und 3036 juristische Personen (mit 55% der Fläche).

Aufgabe der Agrarsozialpolitik ist die soziale Sicherung der in der Landwirtschaft tätigen Menschen. Eine →Unfallversicherung wurde in Deutschland bereits 1886 im Rahmen des Bismarckschen Versicherungssystems eingeführt. Träger sind die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. An der Finanzierung beteiligt sich der Bund mit jährlich 3 Mrd. Euro. Begründet wird dies mit der sog. "alten Last", die sich daraus ergibt, dass bei einem schrumpfenden Wirtschaftszweig die Zahl der Beitragszahler sinkt, gleichzeitig aber noch Rentenleistungen für Unfälle aus einer Zeit erbracht werden müssen, in der noch wesentlich mehr Menschen in diesem Wirtschaftszweig tätig waren.

Eine Altersversicherung (→Rentenversicherung) für Landwirte wurde 1957 eingeführt. Träger sind die bei den Berufsgenossenschaften errichteten Landwirtschaftlichen Altersklassen. Versichert sind die landwirtschaftlichen Unternehmer, deren Ehegatten sowie (mit halbem Beitragssatz und halbem Altersgeld) hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige. Beitragshöhe und Altersgeld sind nicht nach dem betrieblichen Einkommen differenziert aber für einkommensschwache Betriebe gewährt

der Bund bereits seit 1986 Beitragszuschüsse. Sie wurden durch das Agrarsozialreformgesetz 1995 so geändert, dass sie bei einem Einkommen von weniger als 16 000 DM 80% erreichen und sich mit wachsendem Einkommen linear auf den Satz von Null bei 40 000 DM verringern. Mit dem gleichen Gesetz wurde eine eigenständige Rente für die Bäuerinnen eingeführt, die als fiktive Mitunternehmerinnen mit gleichem Beitragssatz und gleicher Rentenhöhe wie der Ehemann versichert sind. Zur Finanzierung trug der Bund 1997 rund 4,1 Mrd DM (66%) bei, davon 725 Mio DM als Beitragszuschüsse.

Eine →Krankenversicherung für Landwirte gibt es seit 1972. Träger sind die bei den Berufsgenossenschaften errichteten Krankenkassen für Landwirte. Versicherte sind alle in der Landwirtschaft Beschäftigten, soweit sie nicht einer anderen Versicherungspflicht unterliegen. Bis auf eine Selbstbeteiligung von 6,2% übernimmt der Bund die Finanzierung für Altersgeldempfänger. Er wandte dafür 1997 2,3 Mrd DM auf. Insgesamt ist die landwirtschaftliche Sozialpolitik mit (1997) 7,8 Mrd DM oder 67% der größte Einzelposten im Agrarhaushalt des Bundes.

Literatur: W. Albers, Agrarpolitik. Überblick, in: HdWW, 1 (1997). Th. Heidhues, Agrarpolitik, I: Preis- und Einkommenspolitik, II: Strukturpolitik, ebd. (1977). W. Henrichsmeyer, H. P. Witzke, Agrarpolitik, Bd. 1: Agrarökonomische Grundlagen (1991). W. Henrichsmeyer, H. P. Witzke, Agrarpolitik, Bd. 2: Bewertung und Willensbildung (1994). O. Gottsmann, Der Gemeinsame Agrarmarkt, Fortsetzungswerk in Loseblattform, seit 1973.

Prof. Dr. W. v. Urff Freising-Weihenstephan

AKA

Abk. für: Ausfuhrkredit-Gesellschaft m.b.H., Frankfurt/ Main

von deutschen Banken 1952 gegründetes → Kreditinstitut mit der Sonderaufgabe, bei der → Finanzierung mittel- und langfristiger Exportgeschäfte mitzuwirken. Zur Kreditgewährung stehen der A. drei Plafonds zur Verfügung: Plafond A, von den Konsortialbanken (→ Konsortium)

Akkordlohn Aktie

der A. eingeräumt; Plafond B, von der → Deutschen Bundesbank gewährter Sonderrediskont (→ Rediskontkontingent), der 1996 aufgehoben wurde; Plafond C, eigene →Kreditlinie der A. für liefergebundene Finanzkredite an ausländische Besteller. Vermittelte →Kredite müssen abgesichert sein, solche mit →Länderrisiko in erster Linie durch →Bundesbürgschaften.

Akkordlohn

⇒Stücklohn

→Lohnsatz, der für eine festgelegte, bei voller Einarbeitung und auf Dauer ohne Gesundheitsschäden zu erreichende Leistungseinheit gezahlt wird. Der Lohn ändert sich mit dem Arbeitsergebnis und ist zeitunabhängig i.Ggs. zum → Zeitlohn. Findet Anwendung bei regelmäßig wiederkehrenden wie auch von Ergebnis und Dauer eindeutig bestimmbaren Tätigkeiten (Leistungslohn). Bewirkt eine Tendenz zur Leistungssteigerung mit der Gefahr sinkender Arbeitsqualität und gesundheitlicher Schäden wg. Überanstrengung.

Akkreditiv

(handelsrechtlich) Anweisung, i.d.R. an eine →Bank, dem A.-steller selbst od. einem Dritten (dem Akkreditierten) einen Geldbetrag entweder ohne weitere Bedingungen (Bar-A.) od. gegen Vorlage bestimmter → Dokumente wie Frachtbriefe (Dokumenten-A.) auszuzahlen. Formen der Eröffnung und der Abwicklung eines Dokumenten-A. sowie der Umfang der \rightarrow Haftung beteiligter Banken sind international geregelt. Ein A. kann wider- od. unwiderruflich, befristet od. unbefristet gestellt werden. Das A. hat vor allem im Außenhandel als Finanzierungsinstrument eine große Bedeutung.

Akkumulation

→goldene Regel der A.

AKP-Staaten

Abk. für: Entwicklungsländer in Afrika, der Karibik und im pazifischen Raum die mit der →EG durch umfassende Kooperationsabkommen von Lomé verbundenen Staaten. 1975 wurde das I.

Abkommen geschlossen, 1989 mit 69 A.-Staaten das IV. mit einer bis ins Jahr 2000 reichenden Dauer. Diese Abkommen bieten Partnerschaften, dauerhafte Zusammenarbeit, Dialog auf verschiedenen Ebenen, Finanzierungshilfen (nicht zurückzahlbare Zuschüsse für nationale und regionale Programme, Risikokapital, Darlehen; →Stabex; Lomé-IV sieht insgesamt 12 Mrd →ECU vor), Handelsförderung (zoll- und kontingentfreien Zugang zum EG-Markt für fast alle A.-ausfuhren, Abnahmegarantie für Zucker u.a.). Lomé-IV berücksichtigt gegenüber den vorherigen Abkommen insbesondere Hilfen für Strukturanpassung und für Regelung der Schuldenfrage sowie für Umweltund Bevölkerungsprobleme. S. auch -Lomé I-IV.

Aktie

ein unteilbares →Wertpapier, das dem Aktionär (→ Aktiengesellschaft) sein Recht an der Gesellschaft verbrieft, das er durch Übernahme eines Anteiles am → Grundkapital erworben hat. Die A. muss in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 8 AktG auf einen in Euro denominierten Nennbetrag, mindestens 1,- Euro, lauten (Nennwert-A. \Rightarrow Summen-A.) i.Ggs. zur →Quoten-A. Nennwertlose A., bei denen kein Nominalwert als Bezugsgröße angegeben ist, sind in der Bundesrepublik nicht zugelassen, hingegen in anderen Ländern, wie z.B. USA, Japan, Belgien, Italien. A. derselben →AG können unterschiedliche Rechte gewähren, z.B. auf höhere -Dividende (Vorzugs-A.), i.Ggs. dazu die Stamm-A., die nur gleiche Rechte verbrieft. Die Minder-A., die gleiche Rechte wie die Stamm-A. gewährt, aber auf einen geringeren Nennwert ausgestellt ist, wurde in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg mit der Privatisierung von Staatsbetrieben, z.B. VW, eingeführt (Volks-A.). Ihre Einführung wird unter dem Aspekt der Förderung der Anlage von Privatkapital in Produktivkapital (→ Kapital, II.) diskutiert.

Nach ihrer Übertragbarkeit ist zu unterscheiden: 1. Inhaber-A. lautet auf den Inhaber; in der Bundesrepublik Deutschland die übliche Form, 2. Namens-A., der Aktionär wird namentlich bezeichnet und in das →Aktienbuch des

Unternehmens (→Betrieb, I., 2.) eingetragen, 3. vinkulierte Namens-A., die Übertragung der A. ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

Die A. wird durch →Emission auf den → Markt gebracht und an der →Börse gehandelt. Ihr →Preis ist der →Kurs an der Börse und gibt den Wertanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft an. Die A., besonders die Inhaber-A., zeichnet sich durch eine große →Fungibilität aus, da die Mitgliedschafts-, Informationsund Gewinnanspruchsrechte gesetzlich genormt (→A.-recht) sind und sie zu jedem Zeitpunkt übertragen werden kann.

Aktienbuch

gem. § 67 AktG von jeder Namensaktien (→Aktie) ausgebenden →Aktiengesellschaft zu führendes Verzeichnis, in das der Aktionär (→Aktiengesellschaft) nach Namen, Beruf und Wohnort einzutragen ist. Der Übergang der Aktie auf den Erwerber ist nicht von der Eintragung in das A. abhängig. Dagegen kann der Erwerber Rechte gegen die Gesellschaft, z.B. sein Stimmrecht od. Gewinnanspruch, erst nach Eintragung in das A. geltend machen.

Aktiengesellschaft

Abk.: AG

privatrechtliche Unternehmensform. A. ist eine handelsrechtliche Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit für deren → Verbindlichkeiten das Gesellschaftsvermögen haftet, so die Gesellschafter (Aktionäre, mindestens 5 sind für eine Gründung erforderlich) nur mit ihrer Kapitaleinlage. Das Gesellschaftsvermögen (→Grundkapital) ist in →Aktien zerlegt.

Die Leitungsbefugnis ist drei Organen übertragen: 1. Der Vorstand leitet die A. und vertritt sie gerichtlich sowie außergerichtlich. Nach dem Mitbestimmungsgesetz vom 4.5.1976 (→Mitbestimmung) und dem für die Montanindustrie muss ein Vorstandsmitglied →Arbeitsdirektor sein. 2. Der Aufsichtsrat setzt sich paritätisch aus Vertretern der Aktionäre und → Arbeitnehmer zusammen. Er beruft den Vorstand und überwacht die Geschäftsführung. 3. Die Hauptversammlung, durch die die Aktionäre ihre Rechte und

Einflussnahme ausüben, wählt den Aufsichtsrat, entscheidet über Gewinnverwendung, Satzungsänderungen od. Änderungen des Grundkapitals.

Die A. kann sich über Æmission von Aktien Grundkapital beschaffen. Sie genießt eine relativ große Kreditwürdigkeit wg. strenger Gläubigerschutzvorschriften, Publizitätspflicht und Vorschriften für Rücklagenbildung (Æücklagen). Sie unterliegt der Æörperschaftsteuer mit 50% bei einbehaltenem und mit 36% bei ausgeschüttetem ÆGewinn.

Die A. hat sich im 17. Jahrhundert entwickelt und ist heute die typische Form für Großunternehmen in der ganzen Welt. 2005 waren in der Bundesrepublik Deutschland 0,1% aller Unternehmen als A. organisiert und beschäftigten etwa 20% aller —Erwerbstätigen.

Aktienindex - Anleihen

innovative Anlageform am deutschen → Kapitalmarkt, bei der der Rückzahlungskurs der →Anleihe an die Entwicklung eines repräsentativen Aktienmarktindexes (→Kapitalmarkt, →Indexierung) gebunden ist. Da A. Verträge mit Wertsicherungsklausel (→ Geldwertsicherungsklausel) sind und der Genehmigung durch die →Deutsche Bundesbank unterliegen und diese prinzipiell jede Indexierung von Schuldverträgen ablehnt, umgehen →Emittenten diese Schwierigkeit durch Auslandsbegebung der A. od. Zwischenschaltung einer ausländischen Tochtergesellschaft. Die Höhe des Aktienindexes kann sowohl für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages als auch für die Verzinsungsmodalitäten Grundlage sein. Es sind zwei Varianten möglich: Hausse-Anleihe (→Hausse), bei der sich der Anleihewert nach der Entwicklung des Indexes richtet, also Wertsteigerung mit steigendem Index bzw. umgekehrt; Baisse-Anleihe (-Baisse), bei der ein fallender Index einen Wertzuwachs bewirkt. Wer mit fallenden Kursen rechnet, wird eine Baisse-Anleihe erwerben, wer mit steigenden Kursen rechnet, eine Hausse-Anleihe. Da der Kurs von A. nicht nur durch die →Bonität des Gläubigers und Veränderungen des zu Grunde liegenden Indexes bestimmt wird, sondern auch von der allgemeinen

Aktienmarkt Akzelerator

Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, ist eine Bewertung der A. während der Laufzeit schwierig.

Aktienmarkt

→Kapitalmarkt, →Effekten, →Aktie.

Aktienoption

→Option.

Aktienrecht

gesetzliche Regelung der →Aktiengesellschaft. Erste Regelung in Deutschland ist im Handelsgesetzbuch von 1861 enthalten. Nach mehrfacher Änderung und nach Anpassung an das Recht der →EG ist jetzt das Aktiengesetz vom 13.12.1978 gültig.

Aktien-Sparen

Anlage in z.B. Belegschaftsaktien (-Aktie), die vom Staat im Rahmen der Vermögensbildung der →Arbeitnehmer mit einer Zulage oder Steuererleichterungen gefördert wird.

Aktionsparameter

Größe, die die vom Akteur direkt zu treffende Entscheidung abbildet und zu Reaktionen der anderen Parameter (→ Erwartungsparameter) führt. Häufig in der ¬Preistheorie und -politik verwandt, wo ein Anbieter bei einer bestimmten → konjekturalen Preis-Absatz-Kurve den → Preis fixieren (Preis ist dann A.) und die Absatzmenge erwarten (Menge ist Erwartungsparameter) kann od. umgekehrt.

Aktiva

→Bilanz, →Bilanzierung, 7.

aktive Handelsbilanz

⇒Aktivsaldo der Handelsbilanz gelegentlich auch, aber fälschlicherweise ⇒aktive Zahlungsbilanz, wobei der Saldo der →Devisenbilanz gemeint ist. → Zahlungsbilanz.

aktive Kasse

→Kasse.

aktiver Finanzausgleich

→Finanzausgleich.

aktive Zahlungsbilanz

→Zahlungsbilanz.

Aktivität

1. in →Wirtschaftswissenschaft die Entscheidungen der →Wirtschaftssubjekte
2. in der →Produktionstheorie technisch mögliche →Input- →Output-Kombination bei der Herstellung eines Produkts. →Aktivitätsanalyse.

Aktivitätsanalyse

von T. C. Koopmans in die →Produktionstheorie eingeführte Variante, nach der die Aktivitäten (→Aktivität, 2.) als → Modellvariable eingeführt sind. Die A. führte zur Technik des →linearen Programmierens bei der Lösung von Optimierungsaufgaben für Entscheidungsprobleme, soweit sie in linearen Zielfunktionen mit Nebenbedingungen gefasst werden können.

Aktivsaldo der Handelsbilanz

⇒aktive Handelsbilanz fälschlicherweise auch ⇒ aktive Zahlungsbilanz. →Zahlungsbilanz.

Aktuar

A. ist seit der 1994 erfolgten Liberalisierung des Versicherungsmarktes von Versicherungsunternehmen zu bestellen. Er hat sicherzustellen, dass der Versicherer die gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der technischen → Rückstellungen einhält. Seine Bestellung bedarf der Zustimmung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

aktuelle Geldbasis

→Geldbasis, →Geldangebotstheorie, 3.

aktueller Kapitalbestand

→Kapitalbestand.

Akzelerationshypothese

-- Phillips-Theorem, 3.

Akzelerator

(lat.: Beschleuniger)

Größe in der Konjunkturtheorie, durch die verhaltensabhängige (psychologische) od. mechanistische (produktionstechnisch bedingte) Verstärkereffekte erfasst werden. In der Fassung nach P. A. Samuelson od. J. R. Hicks ist der A. od. genauer: A.-Koeffizient (σ) die Relation aus induzierten \rightarrow Nettoinvestitionen (I_i^n) und einer Zunahme der \rightarrow gesamtwirtschaftlichen Güternachfrage (Y^D):

$$\sigma = \frac{I_{it}^n}{Y_{t-1}^D - Y_{t-2}^D} \ .$$

Wird diese Relation als →Hypothese für das Investitionsverhalten der Unternehmer (→Verhaltenshypothese) aufgefasst, dann lässt sich daraus das →A.-prinzip od. A-theorem gewinnen.

Es wird zwischen starrem od. naivem A. in der älteren Version von T. N. Carver, A. Aftalion, J. M. Clark bzw. in moderner Formulierung von R. F. Harrod, P. A. Samuelson, J. R. Hicks und flexiblem A. in der Weiterentwicklung durch R. M. Goodwin, H. B. Chenery, L. M. Koyck unterschieden. Die praktische Bedeutung des starren A. ist gering. S. →Akzeleratorprinzip.

Akzelerator-Multiplikator-Prozess

erklärt Schwankungen der Konjunktur (→ Konjunkturtheorie) durch Verknüpfung des → Multiplikatorprinzips mit dem →Akzeleratorprinzip.
Gilt:

(1)
$$\Delta Y_t = \Delta C_t + \Delta I_{a_t} + \Delta I_{i_t}^n$$

(Definitionsgleichung, \rightarrow Definition), d.h. die Änderung des \rightarrow Volkseinkommens in der Periode t ist gleich der Änderungssumme der Nachfrage nach Konsumgütern (C), autonomen Investitionen (I_a)

und induzierten Investitionen (I_i^n) derselben Periode,

(2)
$$\Delta C_t = c \cdot \Delta Y_{t-1}$$

(Konsumfunktion, → Konsumtheorie), d.h. die Änderung der Konsumgüternachfrage in der Periode t ist von der Einkommensänderung der Vorperiode t-1 (→ Robertson-lag) gem. der → marginalen Konsumquote (c) abhängig, und

(3)
$$I_{it}^n = \sigma(C_t - C_{t-1})$$

(Investitionsfunktion, —Investitionstheorie), d.h. die induzierten Investitionen

sind gem. →Akzeleratorprinzip (7) erklärt, folgt durch Einsetzen von (2) und (3) in (1), wobei (3) für Änderungswerte zu schreiben ist:

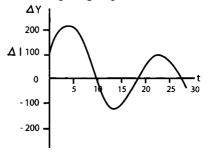
(4)
$$\Delta Y_t = \Delta I_{a_t} + c(1+\sigma)\Delta Y_{t-1} - c\sigma\Delta Y_{t-2}$$

(Verhaltensgleichung).

Nach (4) zeigt die Entwicklung der Volkseinkommensänderung Schwankungen auf, die vom Verhältnis zwi-

schen Multiplikator ($\frac{1}{s}$) und Akzelerator

(σ) abhängen; vgl. Figur.



Akzeleratorprinzip

sagt aus: eine Veränderung in der Nachfrage (\mathbf{Y}^{D}) und \rightarrow Produktion (O) von \rightarrow Gütern ruft eine viel größere Veränderung der \rightarrow induzierten Nettoinvestitionen ($\mathbf{I}^{\mathrm{n}}_{\mathrm{i}}$) hervor, so dass die Schwan-

kungen in der Kapitalgüterproduktion (→ Kapitalgut) größer sind als die mit ihrer Hilfe erzeugten Güter:

$$(1) I_i^n = \sigma \Delta Y^D.$$

 σ ist der \rightarrow Akzelerator. Das A. basiert auf zwei *Grundannahmen*: 1. die Produktion wird durch die \rightarrow Güternachfrage bestimmt:

$$(2) O = f(Y^D);$$

$$(3) \frac{K}{O} = \frac{K}{Y^D} = \sigma'.$$

Da eine Kapitalstockänderung Nettoinvestitionen sind:

$$(4) \frac{dK}{dt} = I^n$$

Akzept Akzeptkredit

und die Realisierung der Investitionen eine gewisse Zeit erfordert, werden die Unternehmen (→Betrieb, I., 1.) ihren Kapitalstock der in Zukunft erwarteten Nachfrage anpassen, so dass gilt:

$$(5) \frac{\Delta K_t}{\Delta Y_{t+1}^D} = \sigma''.$$

Wenn die Unternehmen die zukünftige Nachfrage aus der vergangenen Nachfrageentwicklung ableiten, ergibt sich das A. in der Version nach R. F. Harrod:

(1a)
$$I_{it}^n = \sigma(Y_t^D - Y_{t-1}^D)$$
.

Gemäß Gleichungen (1), (1a) sind die induzierten Investitionen stets proportional zur Veränderung der Nachfrage, deshalb muss σ konstant sein und der Akzelerator wird als starr bezeichnet. Aus (1), (1a) ist die Begründung für die Bezeichnung von σ als Akzelerator abzulesen, denn die Veränderung der induzierten Investitionen wird durch die Beschleunigung der Nachfrage, d.h. durch die Änderung ihrer Veränderung, bestimmt:

(6)
$$\Delta I_{it}^n = \sigma \Delta^2 Y_t^D$$
.

Beispiel für das A. in der Version nach P. A. Samuelson:

(7)
$$I_{it}^n = \sigma(C_t - C_{t-1})$$
.

Das A. mit starrem Akzelerator unterstellt für jede Periode die Realisierung eines optimalen Kapitalstocks (—Kapitalstock) wie auch seine Auslastung. Seine empirisch geringe Bedeutung ist somit offensichtlich. Deshalb geht das A. mit flexiblem Akzelerator davon aus, dass die Unternehmen den optimalen Kapitalstock (K*) nur langfristig und somit in jeder Periode nur einen bestimmten Anteil von ihm erstellen:

(8)
$$I_{it}^n = (1 - \sigma)(K_t^* - K_{t-1})$$
,

worin $(1 - \sigma)$ die zeitliche Anpassung des tatsächlichen Kapitalstocks an den optimalen ausdrückt.

Das A. wird auf die Wirkung von Änderungen anderer Größen wie →Preise, Maßnahmen einer Regierung angewandt. In Verbindung mit dem →Multiplikator wird es zur Erklärung von Konjunkturschwankungen (→Konjunkturtheorie, → A.-Multiplikator-Prozess) benutzt.

Akzept

(lat.: Annahme)

1. allg. die Annahme eines Antrages zu einem Vertrag.

2. Erklärung des →Bezogenen auf einem →Wechsel durch Unterschrift, die Wechselsumme bei Fälligkeit zu zahlen.

3. der akzeptierte Wechsel selbst.

Akzeptant

⇒Annehmer

⇒Trassat

derjenige, der durch sein →Akzept eines gezogenen →Wechsels verpflichtet ist, die Wechselsumme am Verfalltag unbedingt und unwiderruflich zu bezahlen.

Akzeptkredit

Zusage einer →Bank an ihren Kunden, bis zu einer vereinbarten Höhe (Akzeptlinie) auf sie gezogene →Wechsel unter der Bedingung zu akzeptieren (→Akzept), dass er den Gegenwert der Wechsel der Bank vor Fälligkeit zur Verfügung stellt. Die Akzepteinräumung bedeutet i.d.R. keine Kreditgewährung (→Kredit) durch die Bank, sondern die Zurverfügungstellung der Kreditwürdigkeit der Bank an ihren Kunden (Bankakzept). Der Wechsel wird dadurch fungibel (-Fungibilität). Der Kunde kann das Bankakzept zur Befriedigung seiner Gläubiger weitergeben, so z.B. häufig in Außenhandelsgeschäften od. sich im Wege der Diskontierung (→Diskont) bei einer anderen od. auch bei der akzeptierenden Bank (Selbstdiskontierung) flüssige Mittel beschaffen. Erst die Diskontierung bedeutet eine Kreditleistung. Ein Bankakzept, das nur an Kunden von zweifelsfreier →Bonität gewährt wird, ist für diesen günstig, da nur Akzeptprovision und Wechselsteuer und somit keine Kreditzinsen zu zahlen sind. Bankakzepte werden von den Banken ausgetauscht (Akzepttausch), um die Begutachtung eigener Akzepte zu verhindern und zum Privatdiskontsatz, der unter dem normalen →Diskontsatz liegt, diskontiert (Privatdiskontmarkt). Auf diesem Markt gehandelte Wechsel basieren auf speziellen Wechseln für das Außenhandelsgeschäft sowie auf Bankakzepten erstrangiger (privatdiskontfähiger) Banken.

Akzeptlinie

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Akzeptlinie →Akzeptkredit.

Akzepttausch

→Akzeptkredit.

Akzise

Bezeichnung für im Mittelalter aufgekommene und bis ins 19. Jh. erhobene \rightarrow Verbrauchsteuern sowie von Territorialherren od. Städten auf Waren gelegter \rightarrow Zoll.

ALADI →LAFTA.

ALGOL

Abk. für: Algorithmic Language höhere maschinenunabhängige Programmiersprache verschiedener Varianten (ALGOL 58 od. Revised ALGOL 60) zur Beschreibung und Lösung hauptsächlich mathematischer und technischwissenschaftlicher Probleme.

Algorithmus

- 1. ursprünglich nach Al Chwarizmi benanntes formales Rechenverfahren, bei dem eine linear angeordnete Folge von Operationen wiederholt angewendet wird.
- 2. in der →automatisierten Datenverarbeitung und →Operations Research Arbeitsvorschrift für einen Rechenautomat.
- 3. in der Mathematik und →Informatik logische Formulierung eines Lösungsweges, bei dem die Aufgabe in eine Sequenz von Einzelschritten zerlegt wird, die unter den im A. erfassten Bedingungen auszuführen sind.
- 4. in der betriebswirtschaftlichen Entscheidungstheorie mathematische Lösungsmethode für ein numerisch abbildbares Problem, wenn a) die Verfahrensregeln eindeutig formuliert und tatsächlich ausführbar sind (Determination des A.); b) das Lösungsverfahren nach einer endlichen Anzahl von Schritten abbricht (Endlichkeit des A.); c) das Verfahren zur Lösung einer ganzen im Definitionsbereich des A. befindlichen Klasse von Aufgaben fähig ist (Allgemeinheit des A.); d) die Verfahrensan-

wendung entweder die Problemlösung liefert od. die Nichtexistenz einer Lösungsmenge angibt.

Allfinanz

immer stärker vordringendes gemeinsames Angebot von unterschiedlichen Finanzdienstleistungen wie → Finanzierung, Vermögensanlage, Bausparen, Versicherungsarten. Da traditionelle Anbieter wie → Banken, → Bausparkassen, Versicherungen, → Investmentgesellschaften bisher nur Teile der A. im Angebot hatten, entstanden Finanzkonzerne, die A. auf einem Finanzsupermarkt offerieren. A. meint die Gesamtheit der von ihnen angebotenen Leistung, also die Intermediation (→ Intermediare, 1.) zwischen dem finanziellen Überschusssektor der privaten Haushalte (→Haushalt, 1.) und dem Defizitsektor der Unternehmen (→Betrieb, I., 1.) und öffentlichen Haushalte (→Haushalt, 3.). Anlass zur Ausweitung der Finanzsortimente zum A.angebot ist einerseits die wachsende Konkurrenz um die über 3 Bio Euro gestiegenen Geldvermögen (—Geldkapital) privater Haushalte und andererseits der größere →Wettbewerb um Unternehmen und öffentliche Haushalte in Form von → Finanzinnovationen. Aus der Sicht von privaten Haushalten schafft A. Vorteile wie gleicher Ansprechpartner, Stimmigkeit der Einzelleistungen innerhalb des Gesamtkonzepts, Vermeidung von Doppelversicherungen u.a.m. mit dem Nachteil der Anlage des Gesamtvermögens bei einem Intermediär.

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Die Betriebswirtschaftslehre ist eine Teildisziplin der →Wirtschaftswissenschaften, zu der auch die Volkswirtschaftslehre zählt. Während letztere durch eine makroskopische, auf gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge gerichtete Betrachtungsweise charakterisiert ist, betrachtet die Betriebswirtschaftslehre die →Wirtschaft in erster Linie aus mikroskopischer Perspektive. Ihr Interessenfeld sind die einzelnen Wirtschaftseinheiten (→Betriebe und →Haushalte), deren Strukturen und die Prozesse, die hier ablaufen. Die Betriebswirtschaftslehre versucht also, die Wirtschaft von ihren Zellen zu be-

greifen und zu gestalten.

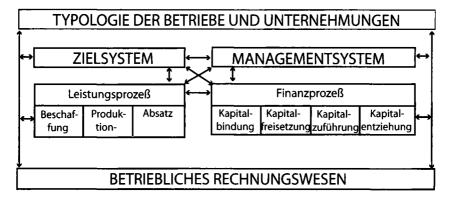
Die Betriebswirtschaftslehre gliedert sich als wissenschaftliche Disziplin traditionell in die A. und in die Besonderen Betriebswirtschaftslehren. Die A. beschränkt sich auf die Untersuchung von wirtschaftlichen Tatbeständen, die für alle Mikroeinheiten des Wirtschaftslebens, d.h. für alle Wirtschaftseinheiten gleichermaßen Gültigkeit haben. Sie ist damit das Fundament, auf dem die Besonderen Betriebswirtschaftslehren aufbauen, wobei letztere vor allem nach institutionellen Gesichtspunkten triebswirtschaftslehre der Banken (→ Bankbetriebslehre), der Industrie, des Handels, usw.) od. nach funktionellen/ aspektorientierten Gesichtspunkten (Produktions- (→ Produktionstheorie), Absatz-, (\rightarrow Absatz), Finanzierungslehre (\rightarrow Finanzierung) usw.) gegliedert werden. Dort, wo in der A. der Bezug auf bestimmte Betriebstypen sachlich notwendig ist, wird allerdings traditionell vom \rightarrow Modell einer (größeren) Industrieunternehmung ausgegangen, was zu einer besonders engen Verzahnung von A. und Industriebetriebslehre führt. Diese Sichtweise hat sich nicht nur didaktisch bewährt, sie ist auch sachlich begründet, wird doch das Wesen der modernen Wirtschaft entscheidend durch die Industrie und ihre Unternehmungen geprägt. Die A. untersucht die Motive, Bedingungen und Konsequenzen des Wirtschaftens in den einzelnen Wirtschaftseinheiten, wobei Wirtschaften umschrieben werden kann als Disponieren über knappe - Güter, die als Handelsobjekte (= Waren) Gegenstand von Marktprozessen sind (od. zumindest potenziell sein können). Voraussetzung für den Warencharakter eines knappen Gutes ist dabei, dass es überhaupt Gegenstand von marktlichen Austauschbeziehungen sein kann (also verfügbar und übertragbar ist) und dass es zur Befriedigung menschlicher →Bedürfnisse geeignet ist. Güter, die diese Eigenschaften aufweisen, werden auch als Wirtschaftsgüter bezeichnet. Wirtschaften ist also gleichzusetzen mit Entscheidungen über den Einsatz od. die Verwendung von Wirtschaftsgütern. Aus dem grundlegenden Spannungsverhältnis von knappen Ressourcen einerAllgemeine Betriebswirtschaftslehre

seits und prinzipiell unbegrenzten menschlichen → Bedürfnissen andererseits ergibt sich die für betriebswirtschaftliche Fragestellungen typische Frage nach dem optimalen Einsatz bzw. der optimalen Verwendung von Wirtschaftsgütern. Denn es erscheint bei Güterknappheit (---Knappheit) vernünftig (= rational), stets so zu handeln, dass

- mit einem (wertmäßig) gegebenen → Aufwand an Wirtschaftsgütern ein möglichst hoher (wertmäßiger) →Ertrag od. -- Nutzen erzielt wird (-- Maximumprinzip)
- der nötige Aufwand, um einen bestimmten Ertrag zu erzielen, möglichst gering gehalten wird (-Minimumprinzip) od. allgemein
- ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag realisiert wird (generelles Extremumprinzip).

Alle drei Formulierungen sind Ausdruck des -ökonomischen Prinzips, wobei letztere die allgemeinste Version ist und die beiden ersten als Spezialfälle einschließt. Wenn in der A. das so verstandene ökonomische Prinzip als Rationalitätsmaßstab verwendet wird, impliziert dies natürlich nicht, dass Menschen generell so handeln. Das ökonomische Prinzip ist seiner Natur nach vielmehr ein normatives Prinzip, indem es postuliert: Es ist vernünftig (= rational), bei Güterknappheit nach diesem Prinzip vorzugehen.

Der Realisierung des ökonomischen Prinzips stehen in der Realität eine Reihe von Problemen entgegen, von denen der Umstand, dass Sachverhalte nicht nur aus dem Blickwinkel des Ökonomen betrachtet werden dürfen, nur ein, wenn auch schwergewichtiges Argument ist. Innerhalb des Bezugsrahmens der A. ist in erster Linie das Problem der unvollkommenen Information (-Informationsökonomik) zu nennen. Bei unvollkommenem Informationsstand - und das ist bei wirtschaftlichen Entscheidungen die Regel - kann im Sinne des ökonomischen Prinzips "lediglich" gefordert wer-Optimum bei gegebenem das Informationsstand zu suchen, wobei die Risikoneigung (das Sicherheitsstreben) des Entscheidenden als eine zusätzliche →Variable eingeführt werden muss, um zu einer Lösung zu kommen. Da der In-



formationsstand i.d.R. nicht konstant, sondern variabel ist, entsteht zusätzlich das Problem, den Informationsstand selbst unter →Kosten-/ Nutzenaspekten zu optimieren. Die A. weist prinzipiell drei Dimensionen wissenschaftlicher Forschung auf: Die Betriebswirtschaftstheorie, die (Theorie der) Betriebswirtschaftspolitik und die Betriebswirtschaftsphilosophie.

Die Betriebswirtschaftstheorie analysiert Ursachen und Wirkungen einzelwirtschaftlicher Prozesse und Strukturen und strebt ihre Erklärung und Prognose an. Wg. der Komplexität wirtschaftlicher Sachverhalte sind theoretisch gehaltvolle Aussagen mit empirischem Wahrheitsanspruch regelmäßig nur äußerst schwierig zu gewinnen. Daher bleibt es häufig bei der im ersten Stadium der Theoriebildung üblichen systematisierenden Beschreibung dessen, was in der Realität vorgefunden wird.

Die (Theorie der) Betriebswirtschaftspolitik analysiert Ziele und Instrumente (Mittel) wirtschaftlichen Handelns. Ihre Ausrichtung ist also unmittelbar praxeologisch geprägt. Dies entspricht auch im Wesentlichen dem Selbstverständnis der A., bei der die technologische, anwendungsorientierte Sichtweise dominiert. Diese Betonung findet sich schon bei Schmalenbach, der von der Betriebswirtschaftslehre als einer Kunstlehre, also einer technologisch ausgerichteten Wissenschaft sprach.

Die Betriebswirtschaftsphilosophie untersucht wirtschaftliche Abläufe in den Betrieben und Haushalten auf ihren ethischen Gehalt und auf ihre Vereinbarkeit mit übergeordneten Grundsätzen und Normen. Dabei gibt sie selbst nicht wahrheitsfähige, aber als normativ gültig akzeptierte Werturteile ab. In diesem Sinne spricht man auch von normativer Betriebswirtschaftslehre, einer Richtung, die im Vergleich zur langen Tradition wirtschaftsphilosophischer Forschung in der →Nationalökonomie, in der A. nur ein Schattendasein führt.

Die verschiedenen Dimensionen betriebswirtschaftlicher Forschung beziehen sich in der A. auf unterschiedliche Untersuchungsobjekte, die in obenstehender Abbildung zusammengefasst sind:

- 1. Um die vielfältigen Erscheinungsformen der Wirtschaftseinheiten systematisch zu erfassen und von möglichst vielen Seiten her ordnend zu erschließen, bedient man sich in der A. des typologischen Verfahrens. Die Wahl der verwendeten Merkmale hängt dabei vom Untersuchungszweck ab. Beispiele hierfür sind
- Typologie der Rechtsformen
- Branchen-, und Größenklassentypologie
- Typen von Industriebetrieben
- Typologie von Standortcharakteristika
- Typen von Unternehmensverbindungen und verbundenen Unternehmen.
- Das Wirtschaften in den Betrieben vollzieht sich als ein Komplex von Prozessen und Handlungsabläufen, der nach ver-

schiedenen Aspekten analysiert werden kann:

- a) Wirtschaftliches Handeln ist im Kern eine spezifische Form zielgerichteten Handelns. Daraus folgt, dass das Wirtschaften in den Unternehmungen sich zumindest bei "rationalem" Vorgehen an klar umrissenen Zielen orientieren sollte. b) Der Wirtschaftsprozess ist in Richtung auf die verfolgten Ziele bewusst zu lenken. Das heißt, es bedarf des Einsatzes schöpferischer und dynamischer Gestaltungskräfte, damit die Unternehmensprozesse zielgerecht in Gang gesetzt werden und koordiniert ablaufen. Ob und inwieweit dies erfolgreich gelingt, hängt von der Qualität des Managementsystems (-)Management) ab.
- c) Den Gegenstandsbereich des Wirtschaftens i.e.S. bilden die sich in der Unternehmung real vollziehenden Prozesse der (technischen) Leistungserstellung und (marktlichen) Leistungsverwertung. Der betriebliche *Leistungsprozess* (→Leistung) gliedert sich dabei genetisch in drei Grundphasen (Beschaffung, Produktion, Absatz).
- d) In einer →Geldwirtschaft schlagen sich die realen Güterprozesse (gleichsam spiegelbildlich) regelmäßig auch in einem Finanzprozess nieder, in dessen Problembereich aber auch solche finanziellen Sachverhalte fallen, die losgelöst von den realen Güterprozessen auftreten. Der Finanzprozess beinhaltet insoweit allgemein Prozesse der Kapitalbindung, →Kapitalfreisetzung, Kapitalzuführung und Kapitalentziehung.
- 3. Aus rechtlichen od. geschäftspolitischen Gründen ist es erforderlich bzw. zweckmäßig, die wirtschaftlichen Prozesse systematisch zu erfassen und diese Informationen je nach Bedarfszweck auszuwerten. Diese komplexe Aufgabe wird vom Betrieblichen *Rechnungswesen* (→ Rechnungswesen) übernommen. In der A. zählen dazu unterschiedliche Teilgebiete. Lange Zeit üblich war die Gliederung des →Rechnungswesens in
- →Buchhaltung und →Bilanz
- →Kalkulation
- Statistik
- Planungsrechnung.

Neuerdings findet sich auch die Gliede-

rung in

- Finanz- und Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Pagatorische Bestands- und Erfolgsrechnung
- Betriebsabrechnung und –Kalkulation,

wobei offenbleibt, welche Rechnungszweige streng kontenmäßig im Rahmen der Buchhaltung, und welche lediglich in Form von Nebenrechnungen außerhalb der Buchhaltung abgewickelt werden. Die Buchhaltung wird dabei traditionell als Kern des betrieblichen Rechnungswesens angesehen.

Literatur: E. Gutenberg, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Bd. 1: Die Produktion. 24. A., Berlin, Heidelberg, New York 1983; Bd. 2: Der Absatz. 17. A., Berlin, Heidelberg, New York 1984; Bd. 3: Die Finanzen. 8. A., Berlin, Heidelberg, New York, 1980. E. Heinen, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Nachdr. d. 9. A., Wiesbaden 1992. H. Jacob, (Hrsg), Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 5. A., Wiesbaden 1990. E. Kosiol, Die Unternehmung als wirtschaftliches Aktionszentrum. 4. A., Reinbeck 1972. H. Kußmaul, Betriebswirtschaftslehre für Existenzgründer. München/ Wien 1998. K. Kuting (Hrsg.), Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung. Herne/Berlin 1998. K. Mellerowicz, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Bd. 1: 14. A., Berlin, New York 1973; Bd 2.: 13. A., Berlin 1970; Bd. 3: 13. A., Berlin 1971; Bd. 4: 12. A., Berlin 1968; Bd. 5: Die betrieblichen sozialen Funktionen. Berlin, New York 1977. E. Schäfer, Die Unternehmung, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Nachdr. d. 10. A., Wiesbaden 1991. H. Schierenbeck, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre. 13. A., München 1997. D. Schneider, Geschichte betriebswirtschaftlicher Theorie. 2. A., München 1985. W. Wittmann, Betriebswirtschaftslehren I, Grundlagen, Elemente, Instrumente. Tübingen 1982; Betriebswirtschaftslehre II, Beschaffung, Produktion, Absatz, Investition, Finanzierung. Tübingen 1985. G. Wöhe, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 19. A., München 1996.

Prof. Dr. H. Schierenbeck, Basel

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(übliche Abk.: AGB). Von Handels- und Gewerbeunternehmen für Lieferung und Zahlung einseitig gegenüber den Vertragspartnern aufgestellte Vertragsbedingungen anstelle eines Einzelvertrages; allg. als ,Kleingedrucktes' bezeichnet. Für den Wettbewerb von großer Bedeutung. A. sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie dem Partner bei Vertragsschluss auch bekannt waren. Da A. im Laufe der Zeit große Bedeutung erlangten und zur Gefahr für wirtschaftlich Schwache werden können, sind nach AGB-Gesetz vom 1.4.1977 bestimmte benachteiligende Klauseln unwirksam. Vor allem ist damit Position des Verbrauchers erheblich verbessert worden. A. der →Banken, Versicherungen und Unternehmen des Personenverkehrs unterliegen der behördlichen Überwachung.

allgemeine Zuweisung

→Finanzzuweisung.

Allokation

(lat. Auf-, Zuteilung). Aufteilung von \rightarrow Produktionsfaktoren auf alternative Verwendungen, des → Volkseinkommens auf verschiedene Empfängergruppen und des → Sozialprodukts auf unterschiedliche Verbrauchsarten. Wg. der Knappheit von Produktionsfaktoren im Verhältnis zu den →Bedürfnissen formuliert die ökonomische Theorie (A.-stheorie, →Wohlfahrtökonomik) Bedingungen für eine gesamtwirtschaftlich optimale A. ⇒A.-seffizienz: jener Faktoren-einsatz, der zu einem Maximum an ->Gütern bei bestmöglicher Abstimmung auf die -> Präferenzen der → Wirtschaftssubjekte führt. Danach wird diese unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. wirksamer Wettbewerb (→ Wettbewerbstheorie), Abwesenheit →externer Effekte) durch den Preismechanismus (→Preistheorie) erfüllt. Bei Marktunvollkommenheiten soll der Staat korrigierend eingreifen sowie bei →Markt-versagen die entsprechenden Bedürfnisse selbst befriedigen. A.-sentscheidungen erfordern immer das Abwägen zwischen →Nutzen und Opportunitätskosten (→Kosten) einer Aktivität.

Allokationsfunktion

⇒Lenkungsfunktion

i.d.R. die durch den →Preis in die volkswirtschaftlich effizienteste Verwendung gelenkten → Produktionsfaktoren mit deshalb gewährleisteter optimaler Faktor- und Produktverteilung auf die verschiedenen Verwendungszwecke in der →Produktion. S. auch →Allokation, → (Produkt)Preisbildung.

Allokationstheorie

⇒welfare economics ⇒Wohlfahrtsökonomik ⇒Wohlstandsökonomik.

Allphasenbesteuerung

wenn jeder Wechsel von Verfügungsmacht über od. von Eigentum an →Gütern auf jeder Wirtschaftsstufe mit einer → Steuer belegt ist, so z.B. die bis 1967 erhobene Umsatzsteuer.

alternative Betriebe

selbstverwaltete Betriebe, die mit ökologisch orientierten Produkten in Marktlücken vorzustoßen versuchen. Erproben neue Formen des Arbeitens, Zusammenarbeitens und Wirtschaftens. Nach Schätzungen des → Sachverständigenrates beschäftigten sie 25 000 bis 100 000 →Erwerbspersonen.

Alternativhypothese

⇒Gegenhypothese →Hypothese, II.

Alternativkosten

⇒indirekte Kosten ⇒opportunity cost →Kosten.

Alternativplanung

⇒Eventualplanung

Unternehmensplanung, die Spielraum od. Alternativen für flexibles Verhalten bei Eintreten plötzlicher Änderungen in den unternehmensrelevanten Entwicklungen bietet. S. auch —Planung.

Alternativproduktion

⇒konkurrierende Produktion

in der →Mehrprodukterzeugung, Unterfall der →Verbundproduktion, bei der die erzeugten →Güter einen od. mehrere be-

grenzt verfügbare —Produktionsfaktoren gemeinsam in Anspruch nehmen, so dass die erhöhte Erzeugung des einen Gutes die —Produktion der anderen Güter verringert. Vgl. auch —Elastizitäten. Aufteilung der Produktionsfaktoren auf die konkurrierenden Produkte wird von der —Transformationskurve angegeben.

Alternativsubstitution

→Faktorsubstitution.

Alternativvergleich

Methode zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit von Sachinvestitionen (⊸Investition). Gegenüber des isolierten Vergleichs der Vorteilhaftigkeit mittels → Kapitalwert, →Annuität und →internen Zinsfuß stellt der A. auf eine Situation ab, in der zwischen alternativen Investitionsvarianten, z.B. Installation einer öl- od. gasbetriebenen Heizungsanlage, zu entscheiden ist.

Altersruhegeld

in der gesetzlichen —Rentenversicherung gezahlte Rente aus eigener Versicherung als Lohnersatz. Normales A. wird nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei Erfüllung bestimmter Bedingungen gezahlt. —Alexible Altersgrenze.

Altersteilzeit

ist die seit 1996 mögliche Kürzung der Arbeitszeit für —Arbeitnehmer ab 55 Jahre, wobei diese ein Vollzeitnettoentgelt von mindestens 70% erhalten. Ihnen soll durch A. ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht werden. Bei Erfüllung weiterer per Gesetz festgelegter Voraussetzungen, z.B. die Einstellung eines —Arbeitslosen durch den —Arbeitgeber, zahlt die —Bundesagentur für Arbeit einen befristeten Aufstockungsbetrag an den Arbeitgeber. Durch A. soll die —Arbeitslosigkeit wie auch die Belastung der Sozialkassen durch eine verstärkte Frühverrentung vermindert werden.

Altschulden

jene → Kredite, die vor der deutschen Wiedervereinigung 1990 auf → Unternehmen, Wohnungsgesellschaften, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und kommunalen Einrichtungen in Ostdeutschland lagen. Sie wurden im Verhältnis 2:1 auf D-Mark umgestellt. A. wurden von der →Deutschen Kreditbank übernommen, 1995 auf die "Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH" (GAW) übertragen.

Amoroso-Robinson-Relation

der zuerst von den Nationalökonomen Luigi Amoroso und Joan Robinson herausgearbeitete funktionale Zusammenhang zwischen –Grenzausgabe (A') bzw. auch –Grenzerlös (E'), Preis (p) und Eigenpreiselastizität der Güternachfrage (η_{d}) (—Elastizitäten) für eine konjek-

turale Preis-Absatz-Funktion (\rightarrow Preis-Absatz-Funktion). Sind die \rightarrow Ausgaben (A) des Haushalts (\rightarrow Haushalt, 1.) das Produkt aus Güterpreis (p) und nachgefragter Gütermenge (q^d):

$$(1) A = p \cdot q^d,$$

bewirkt eine infinitesimale Ausgabenänderung (dA) für eine normal reagierende Nachfrage (→ Haushaltstheorie) immer sowohl eine Preisänderung (dp) als auch eine Nachfrageänderung (dq^d), die einander entgegengerichtet sind:

(2)
$$dA = dp \cdot q^d + dq^d \cdot p$$
.

Die Grenzausgabe, definiert als Ausgabenänderung aufgrund einer infinitesimalen Nachfrageänderung, lautet dann:

(3)
$$A' = \frac{dA}{da^d} = \frac{dp}{dq^d} \cdot q^d + p$$
.

Wird p ausgeklammert, ergibt sich:

(4) A' =
$$p\left(\frac{dp}{dq^d} \cdot \frac{q^d}{p} + 1\right)$$

und wird ferner die Eigenpreiselastizität der Nachfrage:

(5)
$$\eta_{\substack{d \\ q, p}} = \frac{dq^d}{dp} \cdot \frac{p}{q^d}$$

in (4) eingesetzt, folgt die A.:

(6) A' =
$$p\left(1 + \frac{1}{\eta_d}\right)$$

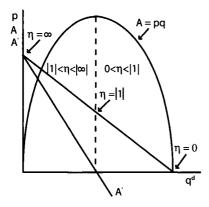
bzw. unter Berücksichtigung des negativen Vorzeichens für $\eta_{d_{1,\,p}}$:

Amortisation amtliche Statistik

$$(7) A' = p - \frac{p}{\eta_d},$$

d.h. die Grenzausgabe ist gleich der Differenz von Preis und dem Quotienten von Preis und Eigenpreiselastizität.

Im Elastizitätsbereich $|1| < \eta < | \bowtie |$ nimmt die Differenz zwischen p und Grenzausgabe mit sinkender Elastizität, d.h. bei Berücksichtigung ihres Vorzeichens, ab (s. Figur).



Amortisation

- i.d.R. planmäßige Rückzahlung einer → Verbindlichkeit neben der Zinszahlung (→Annuität).
- 2. freiwillige od. zwangsweise Einziehung einer → Aktie od. eines Geschäftsanteiles, z.B. zum Zweck der → Kapitalherabsetzung einer Gesellschaft.
- 3. Deckung der Aufwendungen (→Aufwand) für ein Investitionsobjekt durch erwirtschaftete Erträge (vgl. auch →Abschreibung).
- 4. Kraftloserklärung von z.B. abhanden gekommenen Urkunden (→Dokumente).

AMR

Abk. für: →Anweisung der Deutschen Bundesbank für Mindestreserven

amtlicher Börsenverkehr ⇒amtlicher Handel.

amtlicher Handel

⇒amtlicher Börsenverkehr neben →Geregelten Markt, →Geregelten Freiverkehr und →Ungeregelten Freiverkehr Teilmarkt des deutschen →Kapitalmarktes für den Handel mit →Aktien, für den hohe, im Börsengesetz niedergelegte Anforderungen an die kapitalsuchenden Unternehmen (→Betrieb, I.) gelten. Bei Börsenzulassung (→Börse) ist ein Prospekt mit genauen Angaben über die Gesellschaft, die 3 Jahre existieren muss, vorzulegen. Bei falschen und unvollständigen Angaben im Prospekt haften die Gesellschaft und die unterzeichnete → Bank als Gesamtschuldner. Jährlich müssen eine →Bilanz und Zwischenberichte in einem Börsenpflichtblatt, z.B. Frankfurter Allgemeine Zeitung, veröffentlicht werden. a. wird vom -- amtlichen Kursmakler abgewickelt. a. ist der umfangreichste Teilmarkt. Bietet dem Anleger den Vorteil des jederzeitigen Verkaufs seiner Papiere.

amtlicher Kursmakler

ist als Hilfsorgan des Börsenvorstandes (→Börse) bei der Abwicklung des →amtlichen Handels für die Kursfeststellung (→Kurs) zuständig. Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten werden a. bei der marktgerechten Feststellung der Börsenkurse selbstständig tätig. Ihr Entgelt ist die Courtage. a. werden vom Wirtschaftsminister des jeweiligen Bundeslandes bestellt und vereidigt und dürfen innerhalb des Geschäftszweiges, für den sie bestellt sind, keine Geschäfte für eigene Rechnung abschließen. a. ist → Kaufmann gem. →HGB. S. auch →freier Makler.

amtliche Statistik

alle durch Gesetze und Rechtsverordnungen ausgelöste Statistiken, die von Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie speziellen Behörden für staatliche und öffentliche Zwecke sowie für →Wirtschaft und Wissenschaft erstellt werden. Träger der a. sind für zentrale Statistiken (z.B. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) → Statistisches Bundesamt, ferner Statistische Landesämter, Kommunalstatistische Ämter und Dienststellen fachlicher Verwaltungen wie Bundesbahn, →Bundesbahk, Kraftfahrt-Bundesamt u.a.

Analytic Hierarchy Process

Hilfsmittel zur Analyse und Entwicklung von Unternehmens- und Marketingstrategien (→ Marketing), um den häufig in der Praxis vorkommenden Konflikt zwischen Unternehmens- und Marketingzielen zu lösen. Geht auf ein 1980 von T. L. Saaty entwickeltes Verfahren zur Modellierung schlecht strukturierter Entscheidungsaufgaben in Gesellschaft und →Wirtschaft zurück. A. fasst das komplexe Entscheidungssystem des Unternehmens (→Betrieb, I., 2.) als eine strukturierbare Hierarchie von Entscheidungen auf, die von der Problemsituation und den subjektiven Präferenzen des Entscheidungsträgers abhängt. Die Anwendung des A. auf konkrete Probleme in der Praxis erfolgt in fünf Schritten: Hierarchieaufstellung, Festlegung der Prioritäten aller Elemente einer Hierarchieebene hinsichtlich der Elemente der nächsthöheren Ebene, Berechnung von Gewichtungen, Konsistenzprüfung der Prioritätenschätzung, Berechnung von Ziel- und Maßnahmengewichtungen für die gesamte Hierarchie.

Analytische Statistik

⇒Beurteilende Statistik

⇒Induktive Statistik

⇒Inferenz-Statistik

⇒Schließende Statistik

Verfahren, die von aus →Stichproben gewonnenen →Daten Rückschlüsse auf die Gesamtheit ziehen. S. →Induktive Stati-

Anbieterinflation

→Inflationstheorie, 3.2.

Anderskosten

stik.

kalkulatorische Kosten (--Kosten), die in der --Kostenrechnung in ihrer Höhe "anders" als der zugrunde liegende --Aufwand erfasst werden, z.B. Fremdkapitalzinsen durch kalkulatorische Zinsen.

Anfangskapital

⇒Barwert

⇒Gegenwartswert

Angebotselastizität

misst für die -> Angebotsfunktion

 $q^s=f(p)$ eines \rightarrow Gutes die Reagibilität der angebotenen Menge (q^s) auf eine Preisänderung (dp) dieses Gutes. A. (η_s) ist das Verhältnis relativer Änderungen von Angebot und Preis:

$$(1) \quad \eta_{s p} = \frac{dq^{s}}{q^{s}} : \frac{dp}{p}.$$

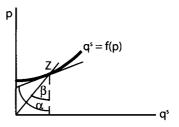
Nach Umformulierung zu:

(2)
$$\eta_{q,p} = \frac{dq^s}{dp} : \frac{q^s}{p}$$

lässt sich die A. (s. Figur) in einem bestimmten Punkt (Z) der Angebotskurve durch das Verhältnis der Steigungen von

Kurventangente
$$(tg\alpha = \frac{dq^s}{dp})$$

zu Ursprungsstrahl ($tg\beta = \frac{q^s}{p}$) messen; vgl. auch \rightarrow Elastizitäten.



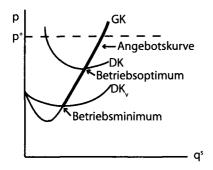
Angebotsfunktion

funktionale Beziehung (\rightarrow Funktion) zwischen angebotener Menge (q^s) i.d.R. eines \rightarrow Gutes od. \rightarrow Produktionsfaktors als abhängige \rightarrow Variable und \rightarrow Preis (p) als unabhängige Variable: $q^s = f(p)$. Ihr graphisches Bild ist die Angebotskurve (s. \rightarrow Angebotsgesetz). Es wird zwischen individueller A., der eines \rightarrow Wirtschaftssubjektes, z.B. Unternehmen (\rightarrow Betrieb, I., 1.) und \rightarrow gesamtwirtschaftlicher A. unterschieden.

Die individuelle A. eines Unternehmens wird aus der Kurve der Grenzkosten (→ Kosten) abgeleitet. Z.B. für den Polypolisten (→Polypol) in der →Marktform der → vollständigen Konkurrenz mit ertragsgesetzlichem Kostenverlauf (→Ertragsgesetz, → Kostentheorie) ist die Grenz-

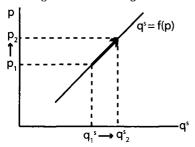
Angebotsgesetz Angestellte

kostenkurve (GK) ab →Betriebsminimum Kurve der kurzfristigen A., ab →Betriebsoptimum die der langfristigen A., bis jeweils zum Schnittpunkt mit der Preisgeraden (p⁺). Zur A. bezüglich eines Produktionsfaktors s. → Faktorangebot des Haushalts.



Angebotsgesetz

beschreibt ein normal reagierendes Angebot, bei dem die Beziehung zwischen angebotener Menge (q^s) und Preis (p) positiv ist: $\frac{dq^s}{dp} > 0$. Vgl. auch \rightarrow Gesetze von Angebot und Nachfrage.



angebotsorientierte Konjunkturpolitik →Konjunkturpolitik, 4.

angebotsorientierte Wirtschaftspolitik

⇒Angebotspolitik

⇒Angebotssteuerung

⇒Supply-Side Economics

löste die seit Ende des Zweiten Weltkrieges dominierende Ära der keynesianischen Politik der Nachfragesteuerung ab, weil diese in der Bekämpfung von → Stagflation sowie steigender →Inflationsrate bei zunehmender →Arbeitslosigkeit erfolglos blieb. A. bezeichnet i.d.R. die seit dem Amtsantritt von M. Thatcher (1979) in England und R. Reagan (1981) in den USA betriebene Wirtschaftspolitik (→ Theorie der Wirtschaftspolitik). Sie knüpft an die Bestimmungsfaktoren des →gesamtwirtschaftlichen Ängebots bzw. der Produktionskapazität (→Kapazität) an, indem sie die Bedingungen für Wachstum (→ Wachstumspolitik, → Wachstumstheorie) und Effizienz der → Produktion zu verbessern sucht, z.B. durch Steuerentlastungen, Kürzung von Staatsausgaben, stabilitätsorientiertes Wachstum der →Geldmenge und →Deregulierung der -- Wirtschaft. Die a. ist kein geschlossenes theoretisches Konzept und umfasst sowohl die extreme Variante der in den USA betriebenen Politik wie auch die theoretisch ausgewogenere und politisch gemäßigtere Art der vom →Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vertretenen Position. Letztere stellt Faktoren, die eine Instabilität auslösen - ob angebots- od. nachfrageinduziert -, in den Vordergrund und plädiert für eine kreislaufmäßige Absicherung der a. durch Maßnahmen der Nachfragesteuerung.

Angebotspolitik

⇒angebotsorientierte Wirtschaftspolitik
 ⇒Angebotssteuerung
 ⇒Supply-Side Economics.

Angebotssteuerung

⇒Angebotspolitik
⇒angebotsorientierte Wirtschaftspolitik
⇒Supply-Side Economics.

angemessene Wachstumsrate

→Wachstumsrate.

Angemessenheitsaspekt

-Herstellungskosten.

Angestellte

nichtbeamtete Gehaltsempfänger. Bei sozialversicherungspflichtig (—Sozialversicherung) beschäftigten Arbeitnehmern (—abhängig Beschäftigte) diejenigen, die in der gesetzlichen —Rentenversicherung der Angestellten versichert sind.

Anhang

aufgrund des →Bilanzrichtlinien-Gesetzes Bestandteil des →Jahresabschlusses für —Kapitalgesellschaften. Tritt mit dem →Lagebericht an die Stelle des bisherigen →Geschäftsberichtes. In ihm sind Angaben zu machen, die zu einzelnen Posten der →Bilanz od. →Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben od. in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz od. Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen worden sind. Die Verpflichtung findet sich in §§ 284-288 → HGB sowie auch in Spezialgesetzen, z.B. AktG. § 160.

Gem. § 264 (2) HGB haben Kapitalgesellschaften im A. dann Angaben zu machen, wenn der →Jahresabschluss unter Beachtung der →Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nicht vermittelt. Mit diesem dem angelsächsischen Recht entstammenden Grundsatz des "true and fair view" wird das deutsche Bilanzrecht zweigeteilt: in ein am kaufmännischen → Vorsichtsprinzip der GoB orientiertes Bilanzrecht für Einzelkaufleute und →Personengesellschaften und ein am Grundsatz wirklichkeitsgetreuer Bilanzierung für Kapitalgesellschaften, das der Bewertungswillkür geöffnet ist. Personengesellschaften sind nicht zur Erstellung eines A. (und Lageberichtes) verpflichtet. Durch freiwillige Zusatzangaben im A. kann das rechnungslegende Unternehmen Bilanzpolitik in seinem Sinn treiben.

Ankerwährung

Bezeichnung für die früher im →Europäischen Währungssystem herausragende Stellung der D-Mark. Als wertstabilste → Währung war sie ein fester Bezugspunkt im System.

Ankündigungseffekt

⇒announcement effect.

Anlageinvestition

→Investition.

Anlagendeckungsgrad

→Bilanzkennzahlen.

Anlagevermögen

Bezeichnung für Gegenstände, die in einem Unternehmen (→Betrieb, I., 2.) i.Ggs. zum →Umlaufvermögen nicht für den kurzfristigen Umlaufprozess und normalerweise nicht zur Veräußerung, sondern für den dauernden Geschäftsbetrieb bestimmt sind. A. gliedert sich in: 1. Sachvermögen, z.B. Grundstücke, Bauten, Maschinen, Geschäftsausstattung, 2. Immaterielles A., z.B. Konzessionen, Lizenzen, 3. Finanzanlagen wie →Beteiligungen. Die Verbrauchserfassung des A. aufgrund seiner Nutzung erfolgt durch die → Abschreibung. Die Finanzierung des A. sollte mit langfristigen Mitteln (\rightarrow Eigenkapital sowie langfristiges Fremdkapital) erfolgen. Im -Gesamtwirtschaftlichen Rechnungswesen bezeichnet A. den Bestand an reproduzierbaren dauerhaften —Produktionsmitteln.

Anlagenwirtschaft

1. Begriff und Funktionen. Die zunehmende Automatisierung der Produktionsprozesse ist verbunden mit weitgehender → Substitution der menschlichen Arbeitskraft (→Arbeit) durch den Potenzialfaktor → Betriebsmittel, so dass dieser in Forschung und Praxis an Bedeutung gewinnt. Unter dem Begriff Betriebsmittel werden alle für die langfristige Nutzung im Unternehmen (→Betrieb, I., 2.) erforderlichen Anlagegüter wie Grundstücke und Gebäude, technische Anlagen und Maschinen und andere Anlagen, Geschäfts- und Betriebsausstattung, geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau subsumiert. Analog zur Materialwirtschaft und →Personalwirtschaft geht es bei der A. um die Bereitstellung und Verwaltung dieser Anlagengüter. Die Teilaufgaben und Funktionen der A. sind aus dem folgenden Schema im einzelnen zu ersehen, wobei zu beachten ist, dass die Grenzen zwischen den jeweiligen Bereichen fließend sind und zu jedem Beentsprechende Planungs-, Durchführungs- und Überwachungsfunktionen gehören.

Anlagenwirtschaft					
Anlagen- bereitstellung		Anlagen- verwaltung			
Beschaf- fung u. Erstel- lung	Anlagen- erhal- tung	Investiti- onsrech- nung	Anlagen- rech- nung		

- 2. Anlagenbereitstellung. Sie umfasst alle Maßnahmen von der Bedarfsermittlung und Beschaffung der Anlagen bis zur Stilllegung und Verwertung nach Beendigung der Nutzung.
- 2.1. Beschaffung marktgängiger Anlagen. Bei marktgängigen Anlagen können folgende Teilphasen der Planung und Beschaffung unterschieden werden: Bedarfsermittlung und Beurteilung der Zweckmäßigkeit der →Investitionen, Erarbeitung und Durchführung der Anfragen, Angebotsvergleich durch systematische Erfassung und objektive Beurteilung nach verschiedenen Bewertungskriterien, Beschaffungsverhandlungen und Auftragsvergabe, Überwachung der Lieferung und Montage, Abnahme und Probelauf.
- 2.2 Erstellung komplexer Anlagen. Der Planungsaufwand bei der Erstellung ganzer Fabrikanlagen ist erheblich und kann bis zu 15% des Gesamtinvestitionswertes betragen. Hier empfiehlt sich der Einsatz eines Projektmanagements zur Koordination aller Planungs- und Überwachungsmaßnahmen. Die wichtigsten Teilphasen bei der Planung und Erstellung komplexer Anlagen sind: Ermittlung des Anforderungsprofils, Festlegung und Beschreibung der Konzeption, Einholen behördlicher Genehmigungen, Flächenbedarfs- und Layoutplanung, Projektierung und konstruktive Gestaltung der einzelnen Aggregate, Kapitalbedarfsrechnungen und Finanzierungsverhandlungen, Anfrageausarbeitung und Vertragsgestaltung, Ausführungs- und Terminplanung, Projektabwicklung, Erstellung von Bedienungs- und Wartungshandbüchern, Inbetriebnahme und Übergabe, Projektabrechnung.
- 2.3 Anlagenerhaltung. Mit fortschreitender Automatisierung (→Automation) fallen die Stillstandskosten und Erlös-

schmälerungen infolge Anlageausfall stark ins Gewicht; außerdem haben → Produzentenhaftung bei Qualitätsmängel am Produkt, Garantie- und Kulanzleistungen sowie die →Logistik der Ersatzteilbevorratung einen höheren Stellenwert als bisher. Deshalb rücken Maßnahmen der Anlagenerhaltung mehr und mehr in den Vordergrund betriebswirtschaftlichen Interesses. Folgende Daten mögen die Bedeutung unterstreichen: In der Bundesrepublik sind in anlageintensiven Betrieben bis zu 20% der Belegschaft in diesem Bereich tätig; die Aufwendungen für Anlagenerhaltung betragen je nach Branche 6-12% der Gesamtaufwendungen. Die ursprünglich vorhandene Leistungsfähigkeit von Anlagen wird durch nutzungsbedingten Verschleiß, aber auch durch den -- technischen Fortschritt gemindert; letzterer führt zur relativen Verschlechterung vorhandener gegenüber neu auf dem → Markt angebotener Anlagen. Bei den Maßnahmen zur Anlagenerhaltung können drei Strategien unterschieden wer-

- a) Instandsetzung als therapeutische Maßnahme nach Eintritt des Störfalles durch Reparatur (Ausbessern bzw. Austausch des geschädigten Bauteiles).
- b) Planmäßige Instandhaltung als vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung des Störfalles und des damit verbundenen Schadens; sie setzt eingehende Kenntnisse über das Verschleißverhalten bzw. die Ausfallwahrscheinlichkeit einzelner Bauteile voraus, damit eine sinnvolle Terminierung der folgenden Instandhaltungsmaßnahme möglich ist:
- Inspektion: Regelmäßige Überprüfung der Anlage. Abweichungen vom Sollzustand können Anlass zu Wartungsod. Instandsetzungsmaßnahmen sein.
- Pflege und Wartung: Konservierende Maßnahmen zur Minderung von Abnutzungserscheinungen mit dem Ziel, das absolute Ende der Funktionsfähigkeit zeitlich hinauszuschieben. Austausch von Verschleißteilen, die ein gewisses Alter überschritten haben, um den zunehmend wahrscheinlicheren, endgültigen Ausfall zu verhindern. Diese Maßnahmen können durchgeführt werden entweder in

- konstanten Intervallen od. abhängig vom Befund einer vorher durchgeführten Inspektion od. entsprechend einem optimalen Instandhaltungsplan, der vorher unter Verwendung von stochastisch-dynamischen (→ stochastische Prozesse) Simulationsmodellen empirisch ermittelt wurde.
- c) Kombination von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Sollte trotz aller prophylaktischer Maßnahmen ein Störfall eintreten, so erfolgt neben der Instandsetzung gleichzeitig eine Inspektion und Wartung. Das Ende der Verwendbarkeit einer Anlage ist dann erreicht, wenn sie durch sich wandelnde Marktsituation nicht mehr gebraucht wird, durch leistungsfähigere od. kostengünstigere Anlagen wirtschaftlich überholt od. durch Verschleiß nur noch mit höheren Betriebskosten einsetzbar ist. Die Entscheidung ist im Einzelfall durch quantitative Analysen und Wirtschaftlichkeitsrechnungen (→ Wirtschaftlichkeit) zu untermauern.
- 2.4. Bereitstellung von Instandhaltungsleistungen durch den Hersteller. Instandhaltungsleistungen können vom Anlagenbetreiber, -hersteller od. vom Fachhandel erbracht werden. In den letzten Jahren hat die Vermarktung von Kundendienstleistungen auf dem Anlagengütersektor an Bedeutung gewonnen und wird auch von Anbietern komplexer Anlagen als Instrument des →Marketing eingesetzt. Zu den Kundendienstleistungen zählen: Technische Beratung in der Angebotsund Nutzungsphase, Anlagendokumentation in Bedienungs- und Wartungshandbüchern, Personalschulung, Übernahme der Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie der Ersatzteilbevorratung. Entwicklungstendenzen zukünftiger Aktivitäten der Anlagenhersteller:
- Analyse des Ausfall- und Schadenverhaltens als Voraussetzung für eine planmäßige, vorbeugende Instandhaltung und zur Beseitigung von Schwachstellen.
- Instandhaltungsorientierte Gestaltung von Anlagen hinsichtlich Austauschbarkeit, Zugänglichkeit, Standardisierung u. Arbeitssicherheit.
- Automatisierte Zustandsüberwachung

- von Anlagen durch Entwicklung von Diagnosesystemen, die eine genaue Lokalisierung der Störung und Anzeige der angebrachten Maßnahmen ermöglichen.
- 3. Anlagenverwaltung. Unter diesem Begriff können folgende Aufgaben subsumiert werden: Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Anlagen vor deren Beschaffung durch →Investitionsbzw. Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie Ermittlung und Verrechnung des mit der Nutzung der Anlage verbundenen Werteverzehrs in der Anlagenrechnung.
- 3.1. Investitionsrechnung. Die Höhe und Langfristigkeit der Kapitalbindung bei Investitionen sowie die Irreversibilität der Investitionsentscheidung erfordern eine wohlüberlegte Investitionspolitik, die Aufstellung langfristiger Investitionsprogramme, den Ansatz jährlicher Investitionsbudgets sowie eine sorgfältige Analyse der Vorteilhaftigkeit eines jeden Investitionsvorhabens. Im Rahmen des entscheidungsorientierten →Rechnungswesens wurden in Theorie und Praxis eine Reihe von effektiven Verfahren zur Beurteilung der Erfolgswirksamkeit von Investitionsvorhaben entwickelt, die sich insbesondere durch den Grad der Vereinfachung und durch die verwendeten Beurteilungskriterien unterscheiden. Bei den statischen Verfahren der Investitionsrechnung handelt es sich um eine einperiodische Betrachtung durch Vergleich der -- Kosten, des Erfolges, der -- Rentabilität, der Amortisationszeit od. der Dringlichkeit der Investition (s. -Investitionsrechnung, 3.1). Demgegenüber berücksichtigen die dynamischen Verfahren die zeitlichen und wertmäßigen Unterschiede der mit der Investition verbundenen Zahlungen während der gesamten Nutzungsdauer. Bei den klassischen Diskontierungsverfahren (→Abzinsung) müssen je nach dem verwendeten Beurteilungskriterium drei Varianten unterschieden werden: Kapitalwert-Methode rechnung, des internen Zinsfußes und Annuitätsrechnung (→s. Investitionsrechnung, 3.1). Während bei den klassischen Verfahren nur eine isolierte Betrachtung je eines Investitionsobjektes möglich ist, kann durch Ansatz

Anlegerschutz Anlegerschutz

moderner dynamischer Verfahren eine simultane Analyse mehrerer Objekte sowie der Interdependenzen zur Finanz-, Produktions-, Personal- und Absatzlage erreicht werden. Diese Verfahren verwenden mathematische Optimierungsmodelle, die im Rahmen des → Operations Research entwickelt wurden; hier sind insbesondere Ansätze aus der linearen, dynamischen und simulatorischen Optimierung zu nennen.

3.2. Anlagenrechnung, Grundlage der Anlagenrechnung ist die Anlagenbuchhaltung; in einer Anlagenkartei od. -datei werden alle wichtigen Daten und Ereignisse während der Nutzung der Anlage dokumentiert. Dazu gehören sowohl technische Daten (z.B. Hersteller, Baujahr, Leistungskennwerte, Standzeiten für Verschleißteile, Instandhaltungstermine und -maßnahmen) als auch wirtschaftliche Daten (z.B. Anschaffungsund Instandhaltungsaufwendungen, Abschreibungsverfahren und -beträge, jährliche Nutzung). Die Anlagenrechnung befasst sich mit der Erfassung des durch Beschaffung, Nutzung und Instandhaltung bedingten Werteverzehrs und seiner Verrechnung als →Aufwand für den →Jahresabschluss sowie als Kosten für die Betriebsergebnisrechnung und --Kalkulation. Die Ermittlung der bilanziellen → Abschreibungen nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften einerseits und der kalkulatorischen Abschreibungen, Zinsen und Anlagenwagnisse andererseits, hat bei der Anlagenrechnung in der Vergangenheit im Vordergrund gestanden. Im Zuge einer stärkeren wissenschaftlichen Durchdringung des Produktions- und Dienstleistungsprozesses gewinnen zukunftsorientierte Aspekte der Anlagenrechnung zunehmend an Bedeutung; die generelle Zielsetzung einer systematischen Auswertung des in der Anlagenkartei zur Verfügung stehenden Datenmaterials ist die Erstellung von Prognosen hinsichtlich der Ausfallverteilungen und Verschleißerscheinungen, Ermittlung des Bedarfs an Instandhaltungsleistungen, Dimensionierung von Ersatzteillagern, Quantifizierung personellen und anlagemäßigen Kapazität von Instandhaltungsbetrieben sowie die Budgetierung der Instandhaltungskosten.

Literatur: B. Aggteleky, Fabrikplanung, Werkstattentwicklung und Betriebsrationalisierung, 3 Bde. München-Wien 1990. W. Hug, Optimale Ersatzteilwirtschaft. Köln (TÜV Rheinland) 1986. D. Adam, Investitionscontrolling. München-Wien 1997. W. Zimmermann/ H.-P. Fries, Betriebliches Rechnungswesen. 6. A., München-Wien 1995.

Prof. Dr.-Ing. W. Zimmermann, Siegen

Anlegerschutz

ist die Absicht, Anleger und Sparer vor Verlusten und nicht kalkulierbaren Risiken aufgrund von betrügerischen Maund chenschaften zu geringem Informationsschutz zu sichern. A. ist gerichtet auf den Individualschutz, d.h. Sicherung privater Daseinsvorsorge durch →Vermögensbildung, und auf den Funktionenschutz, d.h. die Sicherung der Leistungs- und Allokationsfähigkeit (→ Allokation) des -Kapitalmarktes. Für die →Aktiengesellschaft als Kapitalsammelstelle äußerst sich der A. in der im AktG geregelten Gründung (§§ 23ff.), →Haftung der Gründer und Verwaltung (§§ 46 f.) und in der Rechnungslegungspflicht (§§ 148ff.), wobei damit zugleich auch dem → Gläubigerschutz gedient wird. Für den Effektenhandel (→Effekten) sollen verschiedene im Börsengesetz enthaltene Regelungen A. gewährleisten, wie z.B. Kontrolle der Zulassung zum Börsenhandel od. Prospektzwang und -haftung für das emittierende (→Emission) Unternehmen (\rightarrow Betrieb, I.) sowie \rightarrow Bank. Zur Einschränkung von Missbräuchen inländischer und ausländischer → Investmentgesellschaften, wie z.B. Aufzehrung von \rightarrow Kapital und \rightarrow Gewinn durch überhöhten Verwaltungsaufwand od. unseriöse Marketingmethoden (→ Marketing), erging 1957 das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (→ Investmentgesellschaften) und 1969 das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile. Auf die Schwindelgründungen steuerbegünstigter Abschreibungsgesellschaften in den 70er Jahren reagierte die Rechtsprechung mit Sonderregelungen und Entwicklung der zivilrechtlichen Prospekthaftung. Auch die 1970

von der Börsensachverständigenkommission erlassenen Insiderhandels-Richtlinien, 1975 neugefasst, dienen dem Schutz der Vermögensanlage eines "Außenseiters" gegenüber den durch Insider informierten Anleger zu noch nicht marktbekannten Entwicklungen der Effekten. S. auch —Bankenaufsicht, —Publizitätsvorschriften.

Anleihen

Sammelbezeichnung für die Arten meist langfristiger Kreditaufnahme gegen Inhaberschuldverschreibungen (→Schuldverschreibung) mit fester Verzinsung. A. ist eine Gruppe der →Effekten. Emittenten (→Emission) sind →öffentliche Gebietskörperschaften, → Realkreditinstitute sowie →Kapitalgesellschaften. Die Emission von A. bedarf der Genehmigung des Bundeswirtschaftsministers und der Abstimmung mit dem →Zentralen Kapitalmarktausschuss wg. der Aufnahmefähigkeit des → Kapitalmarktes. Öffentliche A. haben eine Laufzeit von 8-10 Jahren, sind im →amtlichen Handel börsenfähig (→Börse) bei einer Kurspflege durch die -Bundesbank. In der Praxis werden die Schuldverschreibungen selbst als A. bezeichnet, in diesem Sinne ⇒ Rentenpapiere, ⇒ festverzinsliche Wertpapiere. Innovative Formen sind \rightarrow Annuitäten-A., →Aktienindex-A.

Annehmer

⇒Akzeptant

⇒Bezogener.

announcement effect ⇒Ankündigungseffekt

allein durch die Ankündigung wirtschaftspolitischer Maßnahmen hervorgerufene Änderung der Erwartungen und Verhaltensweisen von →Wirtschaftssubjekten, z.B. die schon durch die Ankündigung einer Steuereinführung auf die zukünftig Steuerpflichtigen ausgelöste Wirkung, der →Steuer wenigstens temporär auszuweichen.

Annuität

jährliche Tilgungs- und Zinszahlung für eine Kapitalschuld.

Vgl. auch →Investitionsrechnung 3.1.

Annuitäten-Anleihe

seit Mai 1985 neue Anlagenform auf dem deutschen «Kapitalmarkt. »Anleihe, bei der die »Zinsen bis zum Ende der Laufzeit angesammelt und ihre Auszahlung über einen Zeitraum von mehreren Jahren in gleichen Raten gestreckt (»Annuität) wird.

anomale Nachfragereaktion

beschreibt i.Ggs. zur normalen Nachfragereaktion (→Nachfragegesetz) eine positive Beziehung zwischen nachgefragter Gütermenge (q^d) und →Preis (p):

dq^d/dp >0, wonach bei steigendem Preis eine größere Menge nachgefragt wird, weil es sich entweder um ein →Giffen-Gut od→Veblen-Gut handelt. Vgl. auch →Nachfragetheorie des Haushalts.

Anomalie

⇒Paradoxon

von lat. ab normis, bezeichnet ein irreguläres Verhalten od. Erscheinen. In der → Wirtschaftswissenschaft wird – anders als in der Philosophie - nicht zwischen A. und Paradoxon unterschieden.

Anreiz-Beitrags-Theorie

Ansatz von J.G. March und H.A. Simon zur Erklärung für die Verknüpfung der divergierenden Ziele, die Unternehmensträger, gesellschaftliche Gruppen und die Unternehmung (→Betrieb, I., 2.) selbst durch ihre Mitwirkung am Unternehmensprozess durchsetzen wollen und die deshalb solange Beiträge zur Erfüllung der Unternehmensziele leisten, wie diese ihre eigenen Ziele fördern. Nach der A. befindet sich das gesamte Organisationsgefüge im → Gleichgewicht, wenn für jeden Teilnehmer die angebotenen Anreize zur Mitwirkung am Unternehmensprozess wie Lohnhöhe, Arbeitsklima u.a. gerade ihre Beiträge zur Erfüllung der Unternehmensziele übersteigen od. von jedem Teilnehmer als mindest gleich hoch bewertet werden.

Anschaffungskosten

bis zum —Bilanzrichtlinien-Gesetz waren A. weder im Handels- noch im Steuerrecht definiert, deshalb musste ihr Inhalt nach den -- GoB festgelegt werden. Gem. Urteil des → Bundesfinanzhofes vom 13.8.1957 sind A. alle "→Aufwendungen, die ein Unternehmen (→Betrieb, I., 2.) macht, um das Wirtschaftsgut in der für den Betrieb geeigneten Form zu erhalten". Danach umfassen A. den Anschaffungspreis einschließlich Anschaffungsnebenkosten wie Kosten für Transport, Versicherung, Montage, Vermittlung, Zoll u.a. für das Wirtschaftsgut vermindert um Preisnachlässe. Durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz ist das bisherige Wertansatzwahlrecht aller Rechtsformen außer den →Aktiengesellschaften für die Anschaffungsnebenkosten weggefallen. Es definiert die A. als Aufwendungen, "die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugerechnet werden können" (→HGB § 255 Abs. 1).

Bestandteile der A. sind also:

Anschaffungspreis

- Anschaffungskostenminderungen
- + Anschaffungsnebenkosten, sofern einzeln zurechenbar
- +nachträgliche A.

A. bilden Grundlage sowie Obergrenze für die Bewertung in der Handels- und Steuerbilanz (→ Anschaffungswertprinzip), außerdem die Grundlage für die Festsetzung der →Abschreibung für die abnutzbaren Gegenstände des →Anlagevermögens.

Anschaffungswert

Bezeichnung aller aufgewendeten \rightarrow Anschaffungskosten für den Erwerb eines \rightarrow Kapitalgutes. S. \rightarrow Anschaffungswertprinzip

Anschaffungswertprinzip

Bewertungsgrundlage, nach der nach § 253, Abs. 1, Satz 1 → HGB für die Aktivierung von Vermögensgegenständen (→ Kapital) in der → Bilanz der → Anschaffungswert als absolute Obergrenze zu benutzen ist. A. verhindert den bilanziellen Ausweis von Wertsteigerungen am ruhenden Vermögen und ist Konkretion des → Realisationsprinzips. A. bildet in der neueren statischen Bilanzauffassung

das orientierende Prinzip, wonach die Bilanz eine Nachweisrechnung über den nominalen → Kapitalwert einer Unternehmung (→Betrieb, I., 2.) ist. In der Steuerbilanz für Wirtschaftsgüter grundsätzlich gültig.

Anteilseigner

Begriff im Mitbestimmungsgesetz von 1976 (→Mitbestimmung), der Aktionäre, Gesellschafter, Gewerken und Genossen bezeichnet.

Anteilswert

- 1. gibt in der →deskriptiven Statistik den Anteil des Merkmalswerts des interessierenden und statistisch zu untersuchenden Merkmalsträgers (→ Merkmal) an der gesamten Merkmalssumme der Beobachtungsreihe an.
- 2. in der →induktiven Statistik Anteil der Merkmalsträger, die die betrachtete Eigenschaft an allen Merkmalsträgern aufweisen (s. → Binominalverteilung, → binäre Zufallsvariable).

antizyklische Wirtschaftspolitik

bezeichnete zunächst alle wirtschaftspolitische Aktivitäten des Staates zur Beseitigung der Schwankungen des Konjunkturzyklus (→ Konjunkturtheorie). Seit Mitte der 60er Jahre setzt sich an Stelle von a. der Begriff →Stabilisierungspolitik (stabilization policy) durch, womit neben der Beseitigung auch die Verhinderung von Schwankungen der realwirtschaftlichen Aktivität und der sie begleitenden Phasen von Preisniveauentwicklungen (Inflationsakzeleration bzw. -dezeleration) verstanden wird. Während in der → Wirtschaftswissenschaft kontroverse Auffassungen über Ursachen und Wirkungen der Schwankungen realer Makrogrößen, z.B. →Produktion und →Beschäftigung, aber auch nominaler, z.B. Preisniveau, bestehen und daraus folgend über die Art und Weise ihrer Bekämpfung, herrscht dagegen weitgehende Einigkeit über das Erfordernis ihrer Bekämpfung, weil diese wg. ihrer hohen wirtschaftlichen und sozialen → Kosten ganz erhebliche Wohlfahrtsverluste verursachen.

Anweisung der Deutschen Bundesbank über Mindestreserven

Abk.: AMR

die von der → Deutschen Bundesbank nach § 16 BBkG erlassenen Regelungen in Form einer Anweisung über die Haltung von →Mindestreserven. Die jeweils geltende Fassung veröffentlicht die Bundesbank in ihrem →Geschäftsbericht. Z.Z. gilt die AMR vom 20.1.1983 in der Fassung vom 1.4.1994. S. →Mindestreservepolitik

APEC

Abk.: Asia-Pacific Economic Cooperation 1989 gegründeter Wirtschaftsverbund. Besteht z.Z. aus 18 Ländern des asiatischpazifischen Raums mit 2 Mrd Menschen. Erwirtschaftet fast 50% des Welthandels. Ziel ist eine →Freihandelszone bis zum Jahr 2020. Angesichts heterogener Strukturen der Mitglieder - so z.B. im Pro-Kopf-Einkommen von 30000 \$ in Japan und weniger als 1 000 \$ in Indonesien bestehen große Interessensgegensätze hinsichtlich →Freihandel, Zollabbau und Mechanismen zur wirtschaftlichen →Integration.

Approximation

ist die angenäherte Bestimmung od. Darstellung einer unbekannten Größe od. Funktion (—Funktion), 1.)

Arbeit

1. in der Volkswirtschaftstheorie (→Wirtschaftswissenschaft) jede körperliche und geistige Tätigkeit des Menschen zur Herstellung von →Gütern, soweit diese von den →Haushalten angeboten (→Arbeitsangebot, →Faktorangebot des Haushalts) und von den Unternehmen (→ Betrieb, I., 1.) nachgefragt (→ Arbeitsnachfrage) wird. Ihr → Preis auf dem → Arbeitsmarkt ist der → Lohn(satz); das gezahlte Entgelt → Arbeitseinkommen. Die Tätigkeit der Hausfrau od. die Pflege eines kranken Verwandten ist in o.g. Sinn nicht A., da sie nicht über den Arbeitsmarkt angeboten bzw. nachfragt werden. Neben →Boden, Kapital, →technischem Fortschritt ist A. ein besonderer Produktionsfaktor, da er untrennbar mit dem Menschen verbunden und nicht beliebig vermehrbar ist. In der klassischen und

sozialistischen Theorie ist A. der wichtigste Produktionsfaktor, da er die Grundlage des Entstehens der anderen Faktoren Kapital und technischer Fortschritt ist.

2. in der →Betriebswirtschaftslehre wird in Arbeitsleistung, Kapital, Rohstoffe und den dispositiven Produktionsfaktor gegliedert, der die A. der Unternehmensleitung erfasst.

Arbeiter

alle Lohnempfänger. Bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern (→ abhängig Beschäftigte) alle Personen, die in der gesetzlichen →Rentenversicherung der Arbeiter versichert sind.

Arbeiterwohlfahrt

1919 gegründeter Verband der privaten Sozialhilfe. Ist auf Bundesebene organisiert mit Untergliederung in regionaler und kommunaler Ebene. Bekennt sich zum demokratischen Sozialismus (→ Freiheitlicher Sozialismus) und zu konfessioneller Neutralität. Ist mit den andeprivaten Trägern der Wohlfahrtspflege in einer Bundesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Verfügt über Außendienste, die mit den Sozialämtern zusammenarbeiten und betreibt Sozialeinrichtungen wie Behindertenanstalten, Altenheime, Kindergärten, Beratungsstellen für Fragen der Fürsorge, -Sozialversicherung, Ehe- und Erziehungsprobleme. Finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Sammlungen, Lotterien und öffentlichen Mitteln. Träger der öffentlichen Sozialhilfe sind gehalten, die A. angemessen, d.h. auch finanziell, zu unterstützen.

Arbeitgeber

jede —natürliche od. —juristische Person, die einen anderen, den →Arbeitnehmer, beschäftigt und diesem gegenüber mit Weisungsrechten ausgestattet ist. Der A. ist zur Zahlung des →Arbeitsentgeltes und Fürsorge für seine Beschäftigten verpflichtet. Weitere Rechte und Pflichten für A. wie Arbeitnehmer werden im Arbeitsvertrag geregelt.

Arbeitgeberverbände

Unternehmenszusammenschlüsse Wahrung wirtschaftlicher und sozialer Interessen der entweder fachlich od. regional zusammengeschlossenen → Arbeitgeber. Die A. sind neben den Gewerkschaften (→Deutscher Gewerkschaftsbund) die Sozialpartner und tariffähig. Neben Tarifpolitik und juristischer Beratung ihrer Mitgliedsfirmen hat in den letzten Jahren die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit hohen Stellwert erlangt. Der Organisationsgrad der Arbeitgeber ist durchgängig sehr hoch und i.d.R. bedeutend höher als bei den →Arbeitnehmern. A. sind als Reaktion auf gewerkschaftliche Aktivitäten gegründet worden. Ihre Dachorganisation ist die \rightarrow Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) mit Sitz in Ber-

Arbeitnehmer

⇒abhängig Beschäftigte ⇒abhängig Erwerbstätige.

Arbeitnehmereinkommen

⇒Einkommen aus unselbstständiger Arbeit

- ⇒Lohneinkommen
- →Einkommen.

Arbeitnehmerquote

Anteil der Arbeitnehmer an den →Erwerbstätigen. Ist seit 1950 ständig gestiegen, lag 2005 bei ca. 90%.

arbeitsadditiver technischer Fortschritt

⇒arbeitsvermehrender technischer Fortschritt

-technischer Fortschritt, 3.

Arbeitsangebot

- die von einem privaten Haushalt (→ Haushalt, I.) auf dem →Arbeitsmarkt angebotene Menge an Arbeitsleistungen einer Arbeitsqualität. →A.-sfunktion, individuelle.
- 2. die gesamtwirtschaftlich tatsächlich geleistete od. angebotene und damit potentiell zu leistende Menge von Arbeitsstunden einer Zeitperiode (Arbeitsvolumen). →A.-sfunktion, gesamtwirtschaftliche.

Arbeitsangebotsfunktion

1. die funktionale Zuordnung der Bestimmungsgründe zu der von einem privaten Haushalt (→Haushalt, 1.) auf dem →Arbeitsmarkt angebotenen Menge von Arbeitsleistungen einer bestimmten Arbeitsqualität (v^s_L), die da sind: a) →Präferenz des Haushalts (u) für die Alternativen → Konsum(Frei)zeit (t^c) und einkommenstiftende Arbeitszeit (t^L), auf die er seine - als gegeben geltende - Gesamtzeit aufteilt, b) →Kapitaleinkommen (y^K), c) →Lohnsatz (l^L), so dass die individuelle A. lautet:

$$v_L^s = f\left(u\left(\frac{t^C}{t^L}\right), y^K, l^L\right)$$
.

Da die Konsumzeit ein superiores Gut (→ Gut) sein kann, wird mit steigendem Lohn bei unveränderter Präferenz und Kapitaleinkommen das → Arbeitseinkommen sinken (→Einkommenseffekt). Die in →Einkommen gemessene Konsumzeit ist aber aufgrund der Lohnsatzerhöhung teurer geworden und wird deshalb durch Arbeitszeit substituiert (→ Substitutionseffekt), so dass der Gesamteffekt einer Lohnsatzerhöhung auf das Arbeitsangebot offen ist (→Faktorangebot des Haushaltes).

2. das gesamtwirtschaftlich tatsächliche Arbeitsangebot einer Zeitperiode (L^s) ist abhängig von 1. der Wohnbevölkerung eines Landes (B), 2. der \rightarrow Erwerbsquote (e), 3. der durchschnittlichen Zahl von Arbeitsstunden pro Beschäftigten (t) (Arbeitspotenzial) und mitunter 4. der \rightarrow Arbeitsintensität pro Zeiteinheit (i_L), so dass die gesamtwirtschaftliche A.-sfunktion lautet:

$$L^{S} = f(B, e, t, i_{L}).$$

Empirische Analysen zur A. zeigen, dass das Arbeitsangebot i.d.R. positiv auf Reallohnsteigerungen (besonders nach Steuerabzug) reagiert und eine Differenzierung nach Industrien, Regionen und Fristigkeit notwendig ist, wobei die Bedeutung der → Lohnstruktur auffällt; die Erwerbsquote (e) abhängig ist vom Altersaufbau der Bevölkerung, dem Anteil der Geschlechter an der Bevölkerung und ei-

ner relativ stark variierenden Erwerbsneigung, z.B. verheirateter Frauen in Abhängigkeit von →Konjunktur und Lohnsatz, und prozyklisch mit der Konjunktur schwankt. Das Arbeitszeitpotential (t) reagiert hauptsächlich auf Änderungen im →Tarifvertrag wie Senkung der Wochenarbeitszeit od. Erhöhung des Tarifurlaubs; der Einfluss der Arbeitsintensität (i₁) ist noch relativ wenig untersucht.

Arbeitsbewertung

- ⇒Arbeitsplatzbewertung
- ⇒Dienstpostenbewertung
- ⇒Funktionsbewertung
- ⇒job evaluation
- ⇒Stellenbewertung

Messung und Bewertung von Arbeitsschwierigkeit, -leistung und -zeit zur Bestimmung eines personenunabhängigen, leistungsgerechten -Lohnes bzw. Gehaltes für den einzelnen -Arbeitnehmer als Entgelt für seine Arbeitsleistung im -Betrieb. Ausgehend von bestimmten Anforderungen an eine Arbeitsverrichtung, die sich aus der Aufgabenstellung der Tätigkeit ergeben, werden objektiv geltende Arbeitswerte für den Schwierigkeitsgrad der →Arbeit gewonnen. A. dient hauptsächlich der anforderungsgerechten Lohn- und Gehaltsdifferenzierung, der Arbeitsplatzgestaltung und Rationalisierung des Arbeitsvollzuges sowie der Personalplanung, -auswahl, -weiterbildung. Es ist zwischen der summarischen und der analytischen A.-methode zu unterscheiden. Erstere verzichtet auf Aufspal-Arbeitsverrichtungen der einzelne Anforderungsarten und nimmt die Bewertung der Arbeitsschwierigkeiten von Arbeitsplätzen global vor. Die analytische Methode der A. gliedert jeden Arbeitsplatz in einzelne Anforderungsarten, die dann nach Bewertung zu einem Arbeitswert zusammengefasst werden. Hierbei sind Gewichtung und Zusammenfassung zu einer Ziffer des Arbeitswertes das zentrale Problem, da hierfür keine objektiv begründbaren Ansätze existieren. Gleich-wohl objektiviert die A. die Lohnfindung, da das Zustandekommen von Löhnen und Lohnstrukeinsehbar für turen und eine Argumentation zugänglich wird. Neue Fertigungstechniken (Transferstraßen, flexible Fertigung) erfordern aufgrund des Wandels in der Anforderungsstruktur (Verringerung von Unfallgefahr, kör-Belastung perlicher und bungseinflüssen) und Qualifikationsstruktur (größere analytische und praktische Kenntnisse, mehr Eigenverantwortung und Entscheidungsfähigkeit) Änderungen bisher gängiger Systeme der A. In →Tarifverträgen können A.-systeme geregelt werden. Ist dies den Unternehmensgruppen überlassen, so hat der → Betriebsrat ein volles Mitbestimmungsrecht.

Arbeitsbeziehungen

⇒industrial relations.

Arbeitsdirektor

nach dem Mitbestimmungsrecht vom 21.5.1951 (→Mitbestimmung) ist für eine →AG od. →GmbH in der Montanindustrie mit mehr als 1000 Beschäftigten vom →Aufsichtsrat ein A. zu bestellen. Er ist gleichberechtigtes Mitglied des →Vorstandes und für sozial- und arbeitspolitische Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig. Er kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt od. abberufen werden. Nach dem Mitbestimmungsgesetz vom 4.5.1976 für Unternehmen (→ Betrieb, I., 2.) mit mehr als 2000 Beschäftigten ist der A. nicht mit gleichen Befugnissen wie in der Montanindustrie ausgestattet. Er ist hier lediglich das für das Personal- und Sozialwesen zuständige Mitglied des Vorstandes, wobei das Mitbestimmungsgesetz keine präzise Definition für seinen Aufgabenbereich gibt. Allgemeiner Konsens besteht über einen Kernbereich als Mindestressort. Strittig ist z.B. die Betreuung der Leitenden Angestellten, → Tarifpolitik, mitbestimmungspolitische Grundsatzfragen.

Arbeitseinkommen

- ⇒Einkommen aus Erwerbstätigkeit
- ⇒Erwerbseinkommen
- →Einkommen.

Arbeitseinkommensquote

vom →Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Ent-

Arbeitsentgelt Arbeitsintensität

wicklung 1987 formulierte Relation zur Messung der unterschiedlichen Einflussgrößen auf die Entwicklung der funktionalen Verteilung des → Volkseinkommens (→Einkommensverteilung, →Einkommensverteilungstheorie, 1.). A. ist definiert als das Verhältnis aus gesamtwirtschaftlichem Arbeitseinkommen (→ Einkommen) und Volkseinkommen. Nach Umformulierung wird sie in Größen der →Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angegeben und enthält sieben Komponenten: Lohnsumme pro beschäftigten Arbeitnehmer, Anteil der -Sozialbeiträge der → Arbeitgeber an der Bruttolohn- und -gehaltssumme, →Arbeitsproduktivität, Faktor für die → Terms of trade, →Deflator, Faktor für → Abschreibungen und für → indirekte Steuern einschließlich → Subventionen. Ihre Änderungen geben die Effekte an, die ursächlich auf die Veränderung der A. im Zeitablauf einwirken. In den 80er Jahren wie auch nach der Wende ist die A. ständig gesunken und betrug 2005 75,5%, was heißt: der Anstieg des gesamtwirtschaftlichen Arbeitseinkommens ist hinter dem Anstieg des Volkseinkommens zurückgeblieben. Arbeitnehmer und -Gewerkschaften konnten diese Änderung in der funktionalen Einkommensverteilung hinnehmen, weil die Bruttoeinkommen weniger als früher durch Steuern gemindert, die Beitragssätze zur →Sozialversicherung in geringerem Maße als in den 70er Jahren angehoben wurden, die Terms of trade und die Arbeitsproduktivität sich verbesserten sowie die Erträge auf wachsendes Geldvermögen (-Geldkapital, 2.) zugenommen haben. In dem Maße wie Arbeitnehmer nicht nur Arbeitseinkünfte, sondern auch andere Arten von Einkommen beziehen, verliert die A. an Aussagekraft zur Einkommensverteilung und kann deswegen kein überzeugendes Argument für eine Einkommensumverteilung sein.

Arbeitsentgelt

⇒Arbeitslohn

⇒Vergütung

Inbegriff aller —Einkommen, die aus unselbstständiger Tätigkeit erzielt werden.

Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

→Bundesagentur für Arbeit, →Arbeitsmarktpolitik

arbeitsgebundener technischer Fortschritt

⇒ ausbildungsgebundener technischer Fortschritt

-technischer Fortschritt, 2.

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV)

1952 gegründeter Dachverband mit z.Z. 38 Mitgliedern, z.B. 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer mit rund 270 Be-→ Arbeiterwohlfahrt. ratungsstellen. Institut für angewandte Verbraucherforschung. Die A. hat ihren Sitz in Bonn. Sie finanziert sich überwiegend aus Bundesmitteln. Betreibt → Verbraucherpolitik und -vertretung in Form von Stellungnahmen zu Gesetzesinitiativen, Mitwirkung in Gremien des Staates, z.B. im Verbraucherbeirat des Bundesministeriums für Wirtschaft, der →EG und der Wirtschaft, z.B. in der Vereinigung der technischen Überwachungsvereine, sowie eine breit gestreute Öffentlichkeitsarbeit. Berät und informiert Verbraucher durch eigene Einrichtungen und koordiniert die Verbraucherarbeit in der Bundesrepublik.

Arbeitsgericht

→Arbeitsrecht

Arbeitsintensität

ist das Verhältnis von →Beschäftigungsmenge (N) und Kapitalstock (K), die zur →Produktion eingesetzt werden:

$$\gamma^L = \frac{N}{K}$$
.

A. ist gleich dem Verhältnis von \rightarrow Kapitalproduktivität (α^{K}) und \rightarrow Arbeitsproduktivität (α^{n}):

$$\gamma^L = \frac{N}{K} = \frac{O}{K} : \frac{O}{N} = \frac{\alpha^K}{\alpha^N}$$
. Da für die Grö-

ßen K, N und O statistisches Material vorhanden ist, können über die Entwicklung der A. Informationen gewonnen werden.

Im Isoquantenschema (-- Isoquante) kann

die A. durch die Steigung eines Ursprungsstrahls angegeben werden.

Arbeitskapital

⇒Arbeitsvermögen

⇒human capital

⇒Humankapital

Wert aller für den Produktionsprozess und damit zur Erzielung von →Einkommen einsetzbaren menschlichen Fähigkeiten eines Individuums, Personengruppe od. der →Erwerbpersonen einer Volkswirtschaft (→Wirtschaft). A. ist sowohl angeboren wie auch durch →Investitionen in Form von Ausgaben für Schul- und Berufsausbildung und Gesundheitsvorsorge zu gewinnen. Investitionen in A. werden nach dem Konzept des A. unter dem Gesichtspunkt der Maximierung des erwarteten Lebenseinkommens getätigt, da diese Investitionen Erträge aus Arbeitseinkommen bedingen. Die heterogenen Qualitäten des A. sind nicht bewertbar und bereiten der statistischen Messung von A. Schwierigkeiten. Die Modelleinführung von A. ist erst ansatzweise gelungen. Zusammen mit -Sachkapital und -Geldkapital bildet A. das Gesamtvermögen od. Gesamtkapital (\rightarrow Kapital). (S. auch \rightarrow Infrastruktur).

Arbeitskoeffizient (β^N)

ist der Quotient von eingesetzter \to Beschäftigungsmenge (N) und erzeugter Gütermenge (O): $\beta^N = \frac{N}{O}$. Der A. ist reziproke Größe zur \to Arbeitsproduktivität: $\beta^N = \frac{1}{\alpha^N}$. Vgl. auch \to Solow-neutraler technischer Fortschritt.

Arbeitslohn

 \Rightarrow Arbeitsentgelt

⇒Lohn

⇒Verdienst

⇒Vergütung.

Arbeitslose

in der Bundesrepublik alle bei der Arbeitsagentur persönlich gemeldeten Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren ohne dauerhaftes Arbeitsverhältnis einschließlich der Arbeitssuchenden, die keine finanziellen Leistungen der → Bundesagentur für Arbeit erhalten, für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen und zur Berufstätigkeit in der Lage sind sowie eine Beschäftigung von mindestens 19 Stunden pro Woche für mehr als 3 Monate suchen.

Arbeitslosengeld

Barleistung der →Bundesagentur für Arbeit bei Arbeitslosigkeit, um betroffenen →Arbeitnehmern angemessene Lebensführung zu ermöglichen und sie vor sozialem Abstieg zu bewahren. A. wird den persönlich als arbeitslos Gemeldeten gewährt, wenn sie bereit und in der Lage sind, eine Beschäftigung nach den üblichen Bedingungen des →Arbeitsmarktes auszuüben, und i.d.R. in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung eine Mindestbeitragsdauer von zwölf Monaten zur -Arbeitslosenversicherung nachweisen können. A. beträgt seit 1984 für → Arbeitslose mit einem od. mehreren Kindern 68% des Nettoentgelts, sonst 63%. Es ist steuerfrei. Für jeden Empfänger von A. zahlt die Bundesanstalt Beiträge zur →Kranken- und →Rentenversicherung. Die Bezugsdauer richtet sich danach, dass innerhalb bestimmter Rahmenfristen unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit für festgesetzte Zeiträume Beiträge gezahlt worden sind sowie nach Altersgrenze.

Der Anteil des A. am Ausgabevolumen der Bundesagentur für Arbeit betrug 1980 37,4%, 2005 57,7%. Die Dauer einer A.-periode in Wochen betrug: 1980 15,5, 2005 über 33.

Arbeitslosenquote

Anteil der →Arbeitslosen an den →abhängigen Erwerbspersonen (ohne Soldaten) in Prozent. Entscheidende Größe für die Beurteilung des wirtschaftspolitischen Zieles hohen Beschäftigungsstandes (→Ziele der Wirtschaftspolitik).

Entwicklung der A. (Jahresdurchschnitt):

	<u> </u>	•	,
1950	10,4%	1990	6,9%
1960	1,3%	1995	9,4%
1970	0,7	2000	10,7%
1980	3,6%	2005	13,0%

Jene A., bei der Übereinstimmung von tatsächlicher und erwarteter -Inflationsrate besteht, wird als "non-acceleratinginflation rate of unemployment" (NAIRU) bezeichnet, weil es hier keinen Grund für eine Revision der Inflationserwartung gibt, so dass die Inflationsrate konstant bleibt. Dieser Modellzustand (→ Modell) ist auch so zu fassen: die Phillips-Kurve (→Phillips-Theorem) ist langfristig vertikal od. die A. lässt sich auf Dauer nicht durch expansive Beschäftigungspolitik (--Konjunkturpolitik) unter das NAIRU-Niveau drücken. S. auch → Arbeitslosigkeit, Messung.

Arbeitslosenversicherung

wurde bereits 1927 eingeführt. Nach dem Arbeitsförderungsgesetz von 1969 sind alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter, Angestellten und beruflich Auszubildenden beitragspflichtig und damit leistungsberechtigt. Der Beitrag zur A. wird hälftig vom \rightarrow Arbeitnehmer und \rightarrow Arbeitgeber aufgebracht. Träger der A. ist die -Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg. Hauptaufgabe der A. sind vorausschauende Maßnahmen zur Verhinderung von →Arbeitslosigkeit und Verbesserung der Beschäftigtenstruktur durch Berufsförderungsmaßnahmen. → Arbeitsmarktpolitik, --Sozialpolitik. Im Fall eingetretener Arbeitslosigkeit wird →Arbeitslosengeld nach einer mindestens 26wöchigen Beitragszahlung bzw. → Arbeitslosenhilfe od. auch Schlechtwettergeld für das Baugewerbe und → Kurzarbeitergeld gezahlt.

Arbeitslosigkeit

Definition und Wesen: In der → Wirtschaftswissenschaft liegt A. vor, wenn auf dem →Arbeitsmarkt das →Arbeitsangebot zu den herrschenden Bedingungen die →Arbeitsnachfrage übersteigt. Nach der → amtlichen Statistik existiert A., wenn arbeitswillige und arbeitsfähige → abhängige Erwerbspersonen ab 15, aber unter 65 Jahren, keine dauerhafte →Beschäftigung finden und bei den Arbeitsagenturen registriert sind. Die so durch die → Arbeitslosenquote gemessene A. macht eine Aussage über die Ausschöpfung des → Arbeitskräftepotenzials. Sie ist eine →Bestandsgröße mit hoher Fluk

tuation: Deshalb sind —dynamische Analysen zur A. erforderlich. Sie geben Verweildauer in der A., durchschnittliche —Häufigkeit des Eintritts in und des Austritts aus der A. an, auch berufsartenspezifisch nach Geschlecht und Alter. Sie bieten einen konzentrierten Ansatz zur Bekämpfung der A.

Messung: → Arbeitslosenquote, → Stille Reserve. Sinkende Beschäftigung wird nicht nur in steigender A. (offene A.) sichtbar, sondern auch in der versteckten A., die sich in vielen Bereichen äußert, so in der Verlängerung von Ausbildung und Studium, vorgezogenem Berufsaustritt, Rückkehr von Ausländern in ihre Heimat u.a.m.

Die Statistik zur A. vermag nicht die tatsächliche A. zu ermitteln, da: Bereitschaft des Arbeitslosen zur Arbeit i.d.R. nicht geprüft werden kann; das Sozialrecht zahlreiche Anreize zur Meldung für A. bietet, so z.B. verlängerte →Kindergeldzahlung für arbeitslose Jugendliche, Sozialhilfebezug, Anrechnung von Ausfallzeiten in der →Rentenversicherung; illegale Beschäftigung (Schwarzarbeit) vorliegen kann; andererseits jene Arbeitslosen nicht erfasst, die sich ohne Einschaltung des Arbeitsamtes um eine Stelle bemühen od. mangels Chancen am Arbeitsmarkt eine Weiterbildung absolvieren. Da der einzelne Arbeitslose innerhalb eines Jahres mehrfach arbeitslos werden kann, ist die Zahl der A.-sfälle deutlich größer als die Zahl der arbeitslosen Personen. Nach neueren Schätzungen kommen auf 100 Arbeitslose 170 A.fälle. Einmal im Jahr wird die A. vom \rightarrow Statistischen Bundesamt mittels -Mikrozensus erhoben. Seit 1984 wird von der → OECD die A. für alle westlichen Industrieländer nach einem standardisierten Verfahren ermittelt, das sich in der Erhebungsmethode von der EG-Stichprobe und dem in den USA und Japan angewandten Verfahren unterscheidet. Deshalb weisen die Statistiken beträchtliche Unterschiede in der Arbeitslosenquote auf. Die derzeit praktizierte Erfassung der A. wird in der Fachliteratur diskutiert und Vorschläge für ihren Gebrauch als Politikgrundlage werden gemacht.

Wirkung: Da A. individuelle und soziale

Arbeitsmarkt Arbeitsmarkt

Nöte, aber auch gesellschaftliche Probleme hervorruft und zu ökonomischen Wohlfahrtsverlusten (→Okunsches Gesetz) führt, ist die Beseitigung der A. in allen Ländern ein bedeutendes →Ziel der Wirtschaftspolitik, s. →Arbeitsmarktpolitik, →Theorie der Wirtschaftspolitik.

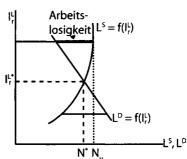
Ursachen: Es wird unterschieden in: saisonale A., bei der klimatische (Sommer, Winter) od. organisatorische (Ferienzeiten, Weihnachtsgeschäft) Gründe zu einer zeitlich begrenzten, aber wiederkehrenden Beschäftigungsschwankung führen; friktionelle A., bedingt durch Arbeitsplatz- und Berufswechsel (Fluktuations-A.); strukturelle A. wenn Änderungen in der Struktur des Arbeitsangebots und/ od. -nachfrage auftreten, die sowohl ökonomische (z.B. Mindestlöhne) wie außerökonomische, z.B. demographische Gründe haben können; konjunkturelle A., Konjunkturschwankungen (→ Konjunkturtheorie) bedingen gegenüber den Produktionsmöglichkeiten eine zu geringe gesamtwirtschaftliche Güternachfrage. Nach M. Friedman ist natürliche od. normale A. jene Unterbeschäftigung, die nur durch realwirtschaftliche, nichtmonetäre Faktoren hervorgerufen wird und somit Ausdruck von realen Anpassungsvorgängen in der →Wirtschaft ist. Sie entspricht der strukturellen und friktionellen A. Freiwillige A. liegt vor, wenn \rightarrow Wirtschaftssubjekte nicht bereit sind, zum herrschenden →Lohnsatz zu arbeiten, weil ihnen dieser zu gering ist. Sofern in der Theorie die Annahme ständiger Markträumung od. der Tendenz zum → Gleichgewicht gemacht wird, kann niemals unfreiwillige A. - abgesehen von der natürlichen A. - eintreten, weil jeder Arbeitslose zu einem Lohnsatz unter dem herrschenden Niveau Beschäftigung suchen und finden kann. Als technologische A. wird die Unterbeschäftigung bezeichnet, die durch technologische →Innovationen die Produktionsstruktur derart verändert, dass mehr Arbeitskräfte freigesetzt als wieder neu beschäftigt werden.

Klassische A.

- →Arbeitsmarkt.
- →Inselparabel.
- →Beveridge-Kurve

Arbeitsmarkt

in der Theorie Teilmarkt einer Volkswirtschaft (→Wirtschaft), auf dem Arbeitsleiden stungen von → Haushalten angeboten (L^S) und den Unternehmen (→Betrieb, I., 1.) nachgefragt (LD) werden. Der Schnittpunkt von →Arbeitsangebots- und Arbeitsnachfragefunktion bestimmt die → Beschäftigungsmenge (N) und den Reallohnsatz (i_r^L) für das \rightarrow Gleichgewicht (*) des A.; es herrscht → Vollbeschäftigung (N*), da unfreiwillige Arbeitslosigkeit (-Arbeitslosigkeit) nicht auftritt. In der →Klassischen und →Neoklassischen Theorie wird ein vollkommener Wettbewerbsmarkt unterstellt, also freier Marktzu- und -abgang, Faktormobilität, vollständige Information der Marktteilnehmer, deshalb kann nur kurzfristig (N_n) , aber nicht dauerhaft \rightarrow Arbeitslosigkeit auftreten. Neuere Ansätze heben die realitätsfernen Annahmen auf und berücksichtigen Unsicherheit, Infirmationskosten, Heterogenität (Segmenttheorie)



und Organisationsformen des A.

Da die Arbeitsleistung untrennbar mit der Person verbunden ist, bestimmen Arbeitsprozess und Arbeitsumwelt in starkem Maße die Lebensverhältnisse. Der A. ist deshalb der wichtigste Teilmarkt einer Volkswirtschaft. Organisation des A. durch →Gewerkschaften und →Arbeitgeber sowie Errichtung der → Sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland haben Vorgänge und Ergebnisse des A. und ihre gesellschaftliche Behandlung stark verändert (Arbeitsvertragsrecht, →Mitbestimmung, Bekämp-

fung der Arbeitslosigkeit, soziale Unterstützung der Arbeitslosen: → Arbeitslosengeld, → Arbeitslosenhilfe, → Kurzarbeitergeld). Die Bedeutung des Lohnsatzes hat als Entscheidungsgröße gegenüber nichtmonetären Marktgrößen wie Arbeitsklima, betriebliche Altersvorsorge, Dienstwohnung und -wagen u. dgl. m. an Bedeutung abgenommen.

In der *Praxis* ist zwischen dem organisierten A., der über die →amtliche Statistik erfasst wird und die Arbeitsleistungen der Selbstständigen ausschließt, und dem unorganisierten A. zu unterscheiden, der sich im Anzeigenteil der Presse od. in der →Stillen Reserve äußert. In der →EG gibt es für einen Arbeitsplatzwechsel keine Beschränkungen innerhalb der Mitgliedsländer.

Arbeitsmarktpolitik

1. Definition. Während der Begriff der → Beschäftigungspolitik allgemein nach dem → StabG die gesamtwirtschaftlich am →Güter-. →Geld- und →Arbeitsmarkt ansetzenden Maßnahmen zur Sicherung eines hohen Beschäftigungsstands umfasst, werden die am Arbeitsmarkt ansetzenden Maßnahmen speziell als A. bezeichnet. Die A. verfolgt aber auch andere und im Vergleich zur Beschäftigungspolitik weitergehende Ziele, z.B. werden mit der Unterstützung von Problemgruppen des Arbeitsmarktes zugleich auch soziale Ziele angestrebt. Daher sind die Grenzen zur -Sozial- und Bildungspolitik fließend. A. ist allein nicht in der Lage, mit ihren Instrumenten. Institutionen und Haushaltsmitteln das Ziel eines hohen Beschäftigungsstandes zu verwirklichen. Die Möglichkeiten der A., in einem sogenannten "Zweiten Arbeitsmarkt" zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, sind begrenzt.

- 2. Träger der A. und wichtige Maßnahmen. Es lassen sich vier Zuständigkeitsbereiche der A. bzw. Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen unterscheiden:
- 2.1 Die A. der →Bundesagentur für Arbeit (BA) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III): Das zeitlich vor der Einführung der Pflegeversicherung letzte Glied in der Kette grundlegender deut-

scher Sozialgesetzgebung betrifft die soziale Sicherung im Arbeitsleben. Erst Jahrzehnte nach Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung und der Krankenkassen trat im Jahre 1927 das "Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" (AVAVG) in Kraft, das im Weiteren auch die Grundlage für das kurz nach dem StabG (1967) geschaffene Arbeitsförderungsgesetz (AFG) (1969) bildete, das seit 1.1.1998 vom SGB III abgelöst worden ist. Schon im AVAVG wurde →Arbeitslosigkeit als nicht privat und individuell versicherbares Risiko angesehen, da z.B. in einer Rezession sehr viele Menschen gleichzeitig arbeitslos werden und deshalb anstelle einer Risikodiversifikation eine Risikohäufung auftritt. Weitere wichtige Gründe für das Fehlen eines Marktes für privatwirtschaftliche Versicherungsverträge bestehen darin, dass der einzelne Arbeitnehmer das Risiko der Arbeitslosigkeit selbst beeinflussen kann ("moral hazard"). Ein privates Versicherungsunternehmen würde eine Vollversicherung gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit nicht anbieten, da zu befürchten ist, dass der Staat oder die Gewerkschaften daraufhin den Mindestlohn über das kalkulierte Niveau hinaus anheben.

Mit dem AFG begann für die Sozialversicherungsgesetzgebung zudem der Vorrang prophylaktischer gegenüber therapeutischen Maßnahmen und Leistungen. Allerdings zielten viele AFG-Instrumente vorrangig auf die Nachfrageseite des Arbeitsmarktes ab, etwa durch eine möglichst optimale Allokation von qualifizierten Arbeitskräften oder die Linderung von Fachkräftemangel. Dagegen erwiesen sie sich zur Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit, die seit Mitte der siebziger Jahre zu einem immer größeren sozialen Problem geworden war, als weniger gut geeignet. Mit der Reform des Arbeitsförderungsrechts, in deren Folge das AFG durch das neue SGB III ersetzt wurde, sollen diese Ausrichtung auf die Angebotsseite verstärkt und als Hauptziele die Verbesserung der Erwerbschancen von Arbeitslosen, die Hilfe zur Vermeidung von →Arbeitslosigkeit, die wirksame Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung,

die Erhöhung der Effektivität und Effizienz der BA sowie die Entlastung der Beitragszahler verfolgt werden.

Nach dem § 1 SGB III besteht die Aufgabe der Arbeitsförderung in der Unterstützung des Ausgleichs am →Arbeitsmarkt, indem Ausbildung- und Arbeitsuchende über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe beraten, offene Stellen zügig besetzt und die Möglichkeiten von benachteiligten Ausbildung- und Arbeitsuchenden für eine Erwerbstätigkeit verbessert und dadurch Zeiten der →Arbeitslosigkeit sowie des Bezugs von →Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld und → Arbeitslosenhilfe vermieden od. verkürzt werden.

Die Leistungen der Arbeitsförderung sind nicht mehr unmittelbar auf die Ziele des StabG bezogen, sollen aber den beschäftigungspolitischen Zielsetzungen der →Sozial-, →Wirtschafts- und →Finanzpolitik (→ Wirtschaftspolitik) der Bundesregierung entsprechen. Dem → Subsidiaritätsprinzip trägt die in § 2 SGB III beschriebene besondere Verantwortung der →Arbeitgeber für Beschäftigungsmöglichkeiten und der Arbeitnehmer für ihre eigenen beruflichen Möglichkeiten Rechnung.

Zu den wichtigsten Aufgaben der BA gehört die Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen auch in Verbindung mit spezifischen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten. Hierzu gehören die Förderung beruflicher Ausbildung, Fortbildung und Umschulung. Einen Spezialfall der beruflichen Bildung stellen die berufsfördernden Leistungen zur beruflichen Rehabilitation dar. Seit dem 1.1.2003 erfolgt die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Arbeitsagenturen über die Ausstellung von Bildungsgutscheinen bei guten bis sehr guten Chancen der (Wieder-)Beschäftigung der Arbeitslosen auf dem "Ersten Arbeitsmarkt". Die Inhaber von Bildungsgutscheinen können diesen bei akkreditierten Bildungsträgern verwenden. Weitere Vermittlungsprobleme dürfen bei ihnen nicht vorliegen, so dass eine Zielgruppenorientierung kaum noch besteht. Ein weiteres Beschäftigungsfeld der "aktiven A." ist die Erhaltung und

Schaffung von Arbeitsplätzen. Dies erfolgt in erster Linie mit dem -- Kurzarbeitergeld, der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM). Die Förderung erfolgt vor allem durch die ergänzende Gewährung von Lohnkostenzuschüssen, jedoch auch durch Darlehen und Sachkostenzuschüsse an die Maßnahmeträger, zu denen in erster Linie öffentlich-rechtliche Institutionen, aber auch private Unternehmen gehören. Mit ABM soll gezielt auf die Wiederbeschäftigung von Langzeitarbeitslosen gefördert und damit den Selektionsprozessen am Arbeitsmarkt entgegengewirkt werden. Das Instrument ist für die BA im Vergleich zu anderen Maßnahmen mit einem hohem Mittelaufwand verbunden. Da öffentliche Haushalte zusätzliche →Einnahmen bei der Beschäftigung von Teilnehmern an ABM erzielen, sind die gesamtfiskalischen Kosten von ABM aber weitaus niedriger. Die mikroökonometrische Evaluation der Integrations- und die Untersuchung soziopsychologischer Stabilisierungseffekte von ABM zeigen gemischte Ergebnisse.

Mit dem SGB III wurde die schon vorhandene Palette betriebsbezogener Einstellungshilfen um neue Instrumente erweitert (z.B. Eingliederungsvertrag, Einstellungszuschuss bei Neugründungen) und weitere Experimentiermöglichkeiten im Rahmen der "Freien Förderung" geschaffen. Mit der Möglichkeit der Arbeitsagenturen bis zu zehn Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven A. einsetzen zu können, wurde im SGB III zugleich die Verpflichtung der Arbeitsagenturen zur Aufstellung einer Eingliederungsbilanz verankert. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben.

Die von der im Frühjahr 2002 eingesetzten Hartz-Kommission erarbeiteten Empfehlungen wurden insgesamt in vier Reformpaketen, den sogenannten Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz I bis IV"), umge-

setzt. Zum 1.1.2003 traten die Artikelgesetze "Hartz I und II" in Kraft. Sie regeln u.a. die Einrichtung von Personalserviceagenturen (PSA), die Erleichterung der Arbeitnehmerüberlassung, die Lockerung des Kündigungsschutzes für Neueinstellungen bei Betrieben mit weniger als 11 (bisher 6) Beschäftigten, die Ich-AG als neues Instrument der Förderung von Existenzgründungen sowie die Miniund Midjob-Regelungen. Mit dem Hartz III-Gesetz, das am 1.1.2004 in Kraft trat, wurde der organisatorische Umbau der damaligen Bundesanstalt für Arbeit eingeleitet, z.B. durch die Straffung und Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Die Finanzierung der A. erfolgt hauptsächlich aus Beiträgen zur BA, die von beitragspflichtigen →Betrieben und Arbeitnehmern mit je halbem Beitragssatz erbracht werden, sowie Umlagen für Winterbau und Insolvenzgeld. Darüber hinaus besteht eine Gewährleistungspflicht bzw. Defizitdeckungsgarantie seitens des Bundes für den Fall, dass der Haushalt der BA und deren Rücklagen die laufenden Ausgaben nicht abdecken. Der Bund erstattet der BA die Kosten des Arbeitslosengeldes II (das inzwischen die Arbeitslosenhilfe ersetzt) vollständig und für weitere Auftragsmaßnahmen teilweise. Die →Ausgaben können der "aktiven" und "passiven" A. zugerechnet werden. Passive A. umfasst die materielle Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit, vor allem durch Arbeitslosengeld I aus den Beitragsmitteln der BA und Arbeitslosengeld II aus Bundesmitteln. Als aktive Maßnahmen werden u.a. Beratung und Vermittlung von Arbeitsuchenden, Fortbildung, Umschulung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Mobilitätshilfen, Einstellungszuschüsse oder Gründungsförderung betrachtet.

Die Zusammenlegung von Arbeitslosenund Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II (die sogenannte Grundsicherung) entlastet seit dem 1.1.2005 die Gemeindehaushalte, da diese für die soziale Sicherung der erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger nun nicht mehr allein verantwortlich sind. Die Zuständigkeit für die Umsetzung von Hartz IV tragen prinzipiell gemeinsame Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) aus Arbeitsagenturen und Kommunen. Nach dem Optionsgesetz ist es Kommunen auch möglich, die Zuständigkeit in eigener Regie ohne Beteiligung der Arbeitsagenturen zu übernehmen. Davon haben bis zum Jahr 2007 insgesamt 69 "Optionskommunen" Gebrauch gemacht. Hinzu kommen eine verstärkte Förderung der Beschäftigungsaufnahme durch leicht verbesserte Möglichkeiten für Zusatzverdienste von Hilfeempfängern sowie zusätzliche Eingliederungsinstrumente wie das Einstiegsgeld und die Arbeitsgelegenheiten ("Ein-Euro-Jobs"), die gemeinnützig und zusätzlich angeboten werden. Die faktische Absenkung der bisherigen Arbeitslosenhilfe auf das Niveau der Sozialhilfe brachte für bisherige Arbeitslosenhilfeempfänger in der Regel finanzielle Einbußen mit sich. Die stärkere Einbeziehung von Partnereinkommen bei der Berechnung des Leistungsanspruchs und die Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeld I auf 12 Monate (bei über 55-Jährigen 18 Monate) bedeuten weitere finanzielle Einschnitte für die Langzeitarbeitslosen.

Ein zentrales Merkmal der Finanzierung der BA besteht in der gemeinsamen Finanzierung der aktiven und passiven A. Wenn bei einer Zunahme der Arbeitslosigkeit die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zurückgeht und sich die Bemessungsgrundlage für die Beiträge verringert, sinken die Einnahmen der BA. Da aber der Unterstützungssatz des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes festliegt, besteht nur die Möglichkeit, entweder den Bundeszuschuss zu erhöhen oder die Zahl der Teilnehmer an aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu reduzieren. In der Vergangenheit wurden meistens beide Optionen genutzt mit der Folge, dass bei einem Anstieg der Arbeitslosigkeit weniger Mittel für aktive Maßnahmen zur Verfügung standen.

2.2 A. der Bundesregierung: Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das seine A. bundesund landespolitisch abstimmt. Die spezifische A. der Bundesregierung wird auf der Grundlage von Gesetzen in Anord-

nungen und Sonderprogrammen umgesetzt. Dabei ist neben dem SGB III das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985, das mehrfach verlängert und erweitert wurde, besonders hervorzuheben. Mit diesem Gesetz soll v.a. durch die erleichterte Zulassung befristeter Arbeitsverträge die Einstellungsbereitschaft der Unternehmen erhöht und somit der Arbeitsmarkt entlastet werden. Beispiele für Sonderprogramme in den 90er Jahren sind die Durchführung eines auf 4 Jahre befristeten Arbeitsmarktprogramms für die Einstellung Langzeitarbeitsloser, das 1995 der BA übertragen wurde, die Zulassung privater Arbeitsvermittler sowie die Sprachförderung und Eingliederung für Aussiedler. Wichtigster Ausgabenposten ist die Arbeitslosengeld II als Instrument der passiven A. Es wird bei Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I bei Bedürftigkeit gewährt.

2.3 A. der Bundesländer: Angesichts von regionalen Disparitäten hinsichtlich der Beschäftigung wie auch der Arbeitslosenquoten gestalten alle Bundesländer eigene Landesprogramme ihrer A. Während die Instrumente des SGB III, europäische, Bundes- und auch kommunale Förderinstrumente überwiegend landesspezifisch umgesetzt und ausgestaltet werden, entwickeln einzelne Länder auch selbst innovative Ansätze. Akzente bilden eine möglichst enge Verzahnung von arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Maßnahmen, die Förderung von Qualifizierung und Beschäftigung sowie betriebsbezogene, wirtschaftsnahe und innerbetriebliche Maßnahmen etwa zur Bewältigung neuer technologischer, organisatorischer und qualifikatorischer Anforderungen in Unternehmen. Ferner wird die vorhandene Trägerlandschaft für aktive A. gepflegt und ausgebaut, mitunter werden neue Betriebsformen, wie "soziale Betriebe" in Niedersachsen oder "Arbeitsförderbetriebe" in Berlin, errichtet.

3. Wirkungen der A. Die A. nach dem SGB III kann das globale Arbeitsmarktgleichgewicht nicht beheben. Die Anwendung von mikroökonometrischen Ansätzen zur Analyse der Wirkung von arbeits-

marktpolitischen Maßnahmen zeigt, dass mittel- und langfristig die von der BA geförderte Weiterbildung für Arbeitslose die Integrationschancen der Teilnehmer verbessert (Lechner/ Miquel/ Wunsch 2005). Die kurzfristigen Wirkungen dieser Weiterbildungsmaßnahmen auf die Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind dagegen weniger günstig. Dieses Ergebnis ist plausibel, da eine Vermittlung während der Weiterbildungsteilnahme nur begrenzt möglich ist. Bei der Beurteilung der A. geht es zudem darum zu prüfen, ob die Verbesserung der Wiederbeschäftigungschancen der Maßnahmeteilnehmer möglicherweise die Wiederbeschäftigungschancen von nicht im Rahmen eines arbeitsmarktpolitischen Programms geförderten Arbeitslosen verringert (Substitutionseffekt). Denkbar wäre es auch, dass Beschäftigte entlassen werden, weil in Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen qualifizierte Arbeitskräfte eingestellt werden sollen (Verdrängungseffekt). Außerdem ist zu klären, wie viele Personen eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht gebraucht hätten, um einen regulären Arbeitsplatz zu erhalten (Mitnahmeeffekt). Hinzu kommt schließlich, dass arbeitsmarktpolitische Maßnahmen das Lohnniveau auf dem ersten Arbeitsmarkt beeinflussen können.

Literatur: F. Breyer/ W. Buchholz, Ökonomie des Sozialstaats. Berlin 2007. M. Caliendo/ R. Hujer/ S. L. Thomsen, Evaluation der Eingliederungseffekte von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in reguläre Be-Teilnehmer schäftigung für Deutschland, in: Zeitschrift für Arbeitsmarktforschung, 37 (3), 211-237 2004. R. Hujer/ C. Zeiss, Macroeconomic impacts of job creation schemes on the matching process in West Germany. Applied Economics Quarterly. Konjunkturpolitik, 51 (2), 203-217 2005. M. Lechner/R. Miquel/C. Wunsch, Long-run effects of public sector sponsored training in West Germany. IAB Discussion Paper 03/2005. Schmidt/ J. O'Reilly/ K. Schömann (Hrsg.), International Handbook of Labour Market Policy and Evaluation. Cheltenham 1996. A. Trube, Zur Theorie und Empirie

des zweiten Arbeitsmarktes. Münster 1997.

Prof. Dr. G. Kleinhenz, Passau Dr. L. Bellmann, Nürnberg Dr. F. Weißner, Nürnberg

Arbeitsnachfrage

- 1. die Nachfrage eines Unternehmens (→ Betrieb, I., 1.) nach Arbeitsleistungen auf dem →Arbeitsmarkt; →A.-funktion, 1.
- 2. in der —Wolkswirtschaftlichen Gesamtrechnung neben 1. auch die Nachfrage der —Haushalte nach privaten Dienstleistungen; z.B. nach Hausangestellten, Reinemachefrauen u.ä.
- 3. die gesamtwirtschaftliche A. als die aggregierte A. aller Unternehmen einer Volkswirtschaft; →A.-funktion, 2.

Arbeitsnachfragefunktion

- 1. die funktionale Zuordnung des Reallohnsatzes (l_r^L) als Bestimmungsgrund der von einem Unternehmen (\rightarrow Betrieb, I., 1.) auf dem \rightarrow Arbeitsmarkt nachgefragten Arbeitsleistungen (v_L^d) , so dass die einzelwirtschaftliche A. lautet: $v_L^d = f(l_r^L)$. Sie wird mit Hilfe der \rightarrow Grenzproduktivitätstheorie hergeleitet.
- 2. die gesamtwirtschaftliche A. als die Aggregation aller einzelwirtschaftlichen A., wenn Homogenität für alle Arbeitsleistungen unterstellt wird: $L^D = f(l_r^L)$. Sie lässt sich auch unter Benutzung einer makroökonomischen \rightarrow Produktionsfunktion allerdings nur unter Schwierigkeiten und der \rightarrow Grenzproduktivitätstheorie herleiten. Hierbei können auch solche Einflussgrößen wie Entwicklung der \rightarrow Produktivität und des Wirtschaftswachstums berücksichtigt werden.

Arbeitsordnung

⇒Betriebsordnung

⇒Betriebsvereinbarungen

Regelungen zu innerbetrieblichen Angelegenheiten auf der Rechtsgrundlage des

Betriebsverfassungsgesetzes, die nicht in überbetrieblichen

Tarifverträgen enthalten sind, z.B. Arbeitszeit, Ruhepausen, Schichtwechsel, Überstunden,

Betriebsgeheimnis, Werkswohnungen. A. bedarf der Zustimmung des \rightarrow Betriebsrates.

Arbeitsplatzbedarf

→Arbeitsplatzpotenzial.

Arbeitsplatzbewertung

⇒Arbeitsbewertung

⇒Dienstpostenbewertung

⇒Funktionsbewertung

⇒job evaluation

⇒Stellenbewertung.

Arbeitsplatzpotenzial

gibt die rechnerisch maximal verfügbaren Arbeitsplätze bei Vollauslastung der Produktionskapazitäten (→Kapazität) an. Wird aus dem →Kapitalstock und einer potentiellen →Kapitalintensität, die der langfristigen Entwicklung und dem Auslastungsgrad des → Anlagevermögens Rechnung trägt, ermittelt. Die Gegenüberstellung von A. und →Erwerbspersonenpotenzial zeigt den mittelfristigen Arbeitsplatzbedarf. Nach Berechnungen des → Sachverständigenrats beträgt er rund 1/2 Million.

Arbeitsproduktivität

ist das Verhältnis von erzeugter Gütermenge (Output, O) zu der dafür eingesetzten →Beschäftigungsmenge (N):

$$\alpha^N = \frac{O}{N}$$
;

die durchschnittliche A. ist das Verhältnis von Output zu Anzahl eingesetzter Beschäftigungseinheiten; die marginale A. od. Grenzproduktivität der Arbeit $(\alpha'^{\ N})$ gibt den Output an, der aufgrund einer zusätzlichen infinitesimalen Beschäfti-

gungseinheit entsteht:
$$\alpha'^{N} = \frac{dO}{dN}$$
.

Reziprok zur A. ist der \rightarrow Arbeitskoeffizi-

ent
$$\beta^N = \frac{1}{\alpha^N}$$
.

Zwischen der A., \rightarrow Kapitalproduktivität (α^K) und \rightarrow Kapitalintensität (γ^K) besteht folgende tautologische Verknüpfung:

$$\frac{O}{N} = \frac{O}{K} \cdot \frac{K}{N}$$
, also $\alpha^{N} = \alpha^{K} \cdot \gamma^{K}$.

In der →Produktionsfunktion ist A. mit der Kapitalintensität funktional verknüpft, so z.B. in der häufig verwendeten Cobb-Douglas-Funktion (→Produktionsfunktion):

$$O \,=\, K^{^{\mu}\!K} \cdot \,\, N^{^{\mu}\!L} \cdot \,\, F \,, \, denn \,es \,gilt \,wg.$$

$$\mu_K + \mu_L \,=\, 1 :$$

$$O = K^{\mu K} \cdot N^{1-\mu K} \cdot F$$
 und somit auch:

$$\alpha^N = \frac{O}{N} = \left(\frac{K}{N}\right)^{\mu_K} \cdot F \text{ od.}$$

$$\alpha^{N} = (\gamma^{K})^{\mu_{K}} \cdot F,$$

d.h. mit wachsender Kapitalintensität nimmt auch die A. zu. Diese enge Beziehung zwischen diesen beiden Größen wird durch jene verstärkt, die zwischen dem →technischen Fortschritt (F) und Kapitalintensität besteht, wenn der technische Fortschritt kapitalgebunden ist und →Investitionen getätigt werden, die zu einer Erhöhung der Kapitalintensität führen.

Die → amtliche Statistik misst die A. durch das reale Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (→Inlandsprodukt) je →Erwerbstätigen. Seit 1950 ist die A. in der Bundesrepublik absolut gestiegen, zeigt aber abnehmenden Trend mit zyklischen Schwankungen. Sie weist große Unterschiede für die einzelnen Wirtschaftsbereiche auf und ist in der Land- und Forstwirtschaft trotz hoher Zuwachsraten absolut am niedrigsten und hat im Öffentlichen Sektor die geringsten → Wachstumsraten. Da die A. bei einem Bezug auf →Erwerbstätige wg. Vernachlässigung der tatsächlichen Arbeitszeit nur ein grobes Maß ist, wird die A. in Bezug auf die Beschäftigtenstunde gemessen. Diese weist i.d.R. wg. der gesunkenen Jahresarbeitszeit ein größeres →Wachstum als die A. pro Erwerbstätigen auf.

Ist das Wachstum der A. einerseits die bedeutendste Quelle des allgemeinen Wohlstandes, zeigt es andererseits in der starken Abnahme des →Arbeitskoeffizienten die Verringerung der Arbeitsplätze und damit eine Ursache für soziale Probleme. Einen trendmäßigen dämpfenden Einfluss auf die A. in der Bundesrepublik haben Struktureffekte, z.B. derart, dass

Erwerbstätige in die Bereiche Dienstleistung und Öffentlicher Sektor mit einer unterdurchschnittlichen A. wandern.

A.-szunahmen bedeuten bei konstanter Beschäftigungsmenge verteilungspolitisch die Möglichkeit zur Erhöhung der Nominallöhne, sofern das →Preisniveau nicht gesenkt werden soll (→Grenzproduktivitätstheorie). Entsprechend verfährt die produktivitätsorientierte Lohnpolitik, die von den →Gewerkschaften abgelehnt wird, weil sie die Verteilung des →Einkommens auf Löhne und →Gewinne unverändert lässt (→ Einkommensverteilungstheorie, → Einkommenspolitik)

Arbeitsquote

Maß zur →funktionellen Einkommensverteilung (→Einkommensverteilung, → Einkommensverteilungstheorie), das den prozentualen Anteil der →Arbeitseinkommen von Arbeitnehmern und Selbstständigen am →Volkseinkommen angibt. Die A. ist in der Bundesrepublik Deutschland trotz der Einkommenverteilungskämpfe langfristig ziemlich konstant.

Arbeitsrecht

ist das Sonderrecht der Rechtsbeziehungen von -Arbeitnehmern. Es umfasst zunächst die individuellen Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und →Arbeitgebern und gehört insoweit zum Privatrecht; des Weiteren die sich zwischen den Arbeitnehmern aufgrund ihrer gemeinsamen Beschäftigung bildenden Arbeitsbeziehungen (z.B. Arbeitsschutz-, Arbeitszeitrecht), die zum öffentlichen Recht gehören; ferner die zum kollektiven A. zählende einheitliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen, z.B. →Betriebsverfassung, →Tarifvertrag. Das A. ist bis heute noch unsystematisch in verschiedenen Gesetzen geregelt. Rechtsstreitigkeiten werden durch die Arbeitsgerichte als dem ersten Rechtszug, die Landesarbeitsgerichte als zweitem Rechtszug und das Bundesarbeitsgericht, Erfurt, als dem obersten Gerichtshof des Bundes entschieden.

arbeitssparender technischer Fortschritt ⇒ Harrod neutraler technischer Fort-

Arbeitsteilung Arbeitswertlehre

schritt

Hechnischer Fortschritt.

Arbeitsteilung

die Zerlegung eines Produktionsprozesses in Teilverrichtungen, die von spezialisierten → Arbeitern, Maschinen od. → Betrieben durchgeführt werden. Nach dem Ort ihrer Vollziehung wird unterschieden: innerbetriebliche, volkswirtschaftliche od. internationale A. Auf die A. wurde insbesondere von Adam Smith 1776 anhand seines berühmt gewordenen Stecknadelbeispiels hingewiesen.

A. führt zu größerer - Produktivität und ist die Grundlage für wirtschaftlichen Wohlstand aufgrund ihrer Vorteile: Die Spezialisierung ermöglicht Konzentration auf die besten menschlichen Fähigkeiten in der →Produktion und Förderung ihrer weiteren Ausbildung; Herstellung einer größeren Gütermenge erlaubt den Einsatz von Maschinen und Anwendung rationeller Verfahren; eine Massenproduktion kann kostengünstig erfolgen. Mit zunehmender A. ist die Entwicklung der Tauschwirtschaft und Ausdehnung der -Märkte verknüpft. Die Vorteile der A. müssen mit Nachteilen erkauft werden. die sich vor allem in den -- Kosten für die größere Koordinationsleistung Tauschvolumens, den weitreichenden Folgen der ökonomischen →Interdependenz sowie den negativen sozialen und psychologischen Rückwirkungen auf den Menschen niederschlagen. Vor- wie Nachteile der A. sind i.Ggs. zur Auffassung von K. Marx unabhängig vom → Wirtschaftssystem. Vgl. auch → Wirtschaft, 3 und 4.

Arbeitsverfassung

ist die Gesamtheit der Rechtsnormen und Institutionen, die die Ordnung und Gestaltung des →Arbeitsmarktes regeln. Bedeutsame Formen sind:

1. →Arbeitnehmern und Arbeitgebern ist organisatorischer Zusammenschluss zu Verbänden (→Gewerkschaften, →Arbeitgeberverbände) erlaubt mit der Möglichkeit, Druckmittel (→Streik, Aussperrung) anzuwenden. Diese Form bedeutet Beschränkung des →Wettbewerbs auf beiden Seiten.

2. in freien Kollektivvertragsverhandlun-

gen werden Tarife mit normativer Geltung für den Abschluss von Einzelarbeitsverträgen od. Arbeitsverträgen für Wirtschaftszweige bzw. -branchen vereinbart, wobei die Tarife den Charakter von →Mindestlöhnen haben, die auch für nicht gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer gelten.

In der Bundesrepublik gilt das Prinzip der → Tarifautonomie und Arbeitsvertragsfreiheit. In sozialistischen Ländern ist die individuelle Arbeitsvertragsfreiheit eingeschränkt; von der Planbehörde festgelegte Lohnsätze dürfen nicht überschritten werden.

arbeitsvermehrender technischer Fortschritt

⇒arbeitsadditiver technischer Fortschritt →technischer Fortschritt.

Arbeitsvermögen

⇒Arbeitskapital ⇒Humankapital.

Arbeitsvertrag

ist das Arbeitsverhältnis begründender Vertrag. Wird in § 611 BGB als Unterfall des Dienstvertrages definiert. Der auch hier geltende Grundsatz der Vertragsfreiheit ist durch Verfassung, →Tarifverträge wie auch das → Arbeitsrecht eingeschränkt.

Arbeitsvolumen

→Arbeitsangebot.

Arbeitswertlehre

von den Klassikern (Smith, Ricardo) bis Marx vertretene Auffassung, dass sich der Wert einer Ware aus dem →Tauschwert, das ist der → relative Preis, bestimmt. Für Gesellschaftsformen mit → Arbeit als einzigem →Produktionsfaktor ergibt die aufgewendete Arbeit den Tauschwert. In entwickelten Volkswirtschaften (--Wirtschaft) mit den Produktionsfaktoren Arbeit, →Boden, →Kapital, Umwelt (→Umweltökonomie) bestimmt sich der Tauschwert durch die Produktionskosten aller beteiligten Faktoren. Für Marx ist der Tauchwert gleich der im gesellschaftlichen Durchschnitt zur Herstellung der Ware aufgewandten Arbeitszeit. Die A. ist eine objektive Wertlehre i.Ggs. zur heute herrschenden subjektiven, nach der sich der Wert einer Ware aus dem von ihr gestifteten → Grenznutzen erklärt.

Arbeitspotential

→ Arbeitsangebotsfunktion, gesamtwirtschaftliche.

Arbitrage

Kombination eines Kauf- und Verkaufsaktes, der zeitliche od. lokale Preisunterschiede für → Güter-, Edelmetalle, → Effekten, Guthaben von →Zentralbankgeld od. Zinssätzen ausnutzt. Der Arbitrageur kauft zum niedrigsten und verkauft zum höheren →Preis, wobei der Preisunterschied größer als die anfallenden Kosten sein muss. Da beim A.-geschäft Marktkenntnis gegeben ist, ist es ziemlich risikolos i.Ggs. zur →Spekulation. Durch A. wird ein →Gleichgewicht hergestellt.

ARIMA-Prozess

stochastischer Prozess im →Box-Jenkins-Modell mit bestimmter Eigenschaft für univariate Prognoseverfahren (→Prognose). Vgl. →Zeitreihenanalyse.

arithmetisches Mittel

in der Statistik der bekannteste \rightarrow Lageparameter für metrische Merkmale (\rightarrow Deskriptive Statistik), der i. allg. Sprachgebrauch als Durchschnittswert bezeichnet wird. Das a. ($\bar{\mathbf{x}}$) errechnet sich für Einzelwerte (\mathbf{x}_i) durch Addition aller Merkmalswerte (\rightarrow Merkmal) und Division ihrer Summe durch die Anzahl der Merkmalswerte

$$\bar{\mathbf{x}} = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^{n} \mathbf{x}_{i}.$$

Als gewogenes a. berücksichtigt es auch die Bedeutung jedes einzelnen Merkmalswertes. Vgl. —Deskriptive Statistik.

ARMA-Prozess

⇒Box-Jenkins-Modell

Kombination eines →AR-Prozesses mit einer bestimmt strukturierten Störvariable im Prognoseverfahren (→Prognose). →Zeitreihenanalyse

AR-Prozess

Abk. für: autoregressiver Prozess bestimmter Ordnung in einem speziellen parametrischen Zeitreihenmodell.

Arrow-Debreu-Modell

K. J. Arrow (1964) und G. Debreu (1959) haben für das allgemeine → Gleichgewicht zwischen Haushalten (→Haushalt, 1.) und Unternehmen (→Betrieb, I., 1.) im Mehrperiodenfall unter der erweiterten Bedingung exogen eintretender Unsicherheit gezeigt, dass →Pareto-Optimalität vorliegen kann, wenn jedes →Gut zu jedem Zeitpunkt und zu jedem Umweltzustand gehandelt werden kann. Beispiel: Warenterminkontrakte (→Warenbörse).

Arrow-Paradoxon

ist die Bezeichnung für den von K. J. Arrow 1951 anhand von vier a priori Bedingungen für kollektive Rationalität erbrachten Beweis der Unmöglichkeit (Unmöglichkeitstheorem) des Vorliegens einer sozialen Wohlfahrtsfunktion bei der Problemstellung: a) Individuen zur Offenlegung ihrer individuellen -Präferenüber soziale Zustände bestimmter öffentlicher Leistungen) zu veranlassen, b) aus den individuellen Präferenzen die Präferenzrelation der ganzen Gesellschaft (soziale Präferenzrelation) abzuleiten, c) wobei die individuelle und soziale Präferenzrelationen dasselbe Rationalitätspostulat zu erfüllen haben (= soziale Wohlfahrtsfunktion nach Arrow).

Arrowsches Unmöglichkeitstheorem →Arrow-Paradoxon

ASEAN

Abk. für: Association of East Asian Nations

Staatenverbund Brunei, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam mit 330 Mio Menschen. Hat das Ziel, bis 2008 eine →Freihandelszone aufzubauen. Schloß 1980 mit der →EG ein Abkommen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit.

Assekuranztheorie

eine vorwiegend im 19. Jh. vertretene

aufeinander abgestimmtes Verhalten

Rechtfertigungslehre der Steuerzahlung. A. betrachtet die →Steuer als eine Versicherungsprämie für vom Staat erbrachte öffentliche Leistungen. Folgerung dieser Auffassung ist die Beschränkung der öffentlichen Leistungen nur auf solche, die dem Bürger Schutz zu bieten vermögen.

Assessment-Center

Abk.: AC-methode

gegenüber herkömmlichen Verfahren ein besonders praxisbezogenes und leistungsfähiges, mehrere Methoden umfassendes Verfahren in der Personalauswahl zur Beurteilung von Leistungsfähigkeit und Mängeln von Stellenbewerbern sowie zur Förderung von Mitarbeitern. A. wurde in den USA entwickelt. Voraussetzung für die Realisierung sind Konkretisierung der Anforderungen an eine Stelle, Einsatz mehrerer Beurteiler, die mit dem Verfahren vertraut sind, sowie effiziente Planung und Vorbereitung des i.d.R. mehrere Tage dauernden Verfahrens. Typisch für A. ist die gleichzeitige Teilnahme mehrerer Kandidaten und die Ausrichtung der Aufgaben auf soziale und möglichst realitätsnahe Situationen. Wissenschaftliche Untersuchungen testieren dem A. bei der Auswahl leistunsgfähigen Nachwuchses eine hohe Erfolgsquote.

asset approch

in der →monetären Außenwirtschaftstheorie Erklärungsansatz zur Bildung und Entwicklung des →Wechselkurses, wonach Änderungen in der Haltung von in- und ausländischen →Wertpapieren bestimmend sind. Damit liefern auch die internationalen Kapitalströme neben den →Exporten und →Importen von →Gütern einen Erklärungsbeitrag zu Wechselkurs- und Zahlungsbilanzänderungen (→Zahlungsbilanz).

Asset-Backed Securities

sind →Wertpapiere, die bei der Verbriefung von →Forderungen der →Kreditinstitute von eigens gegründeten Gesellschaften emittiert werden, um sich zu refinanzieren. Wurden 1970 in den USA kreiert. Erlebten in den 80er Jahren dort wie in Europa rasche Verbreitung als erhöhte Anforderungen an das →Eigenka-

pital der →Banken gestellt wurden. A. sind für die Banken eine die →Bilanz entlastende, eigenkapitalsparende und kostengünstige Refinanzierung, sofern sie über geeignete →Aktiva verfügen. 1997 hat die →Bankenaufsicht die zu beachtenden Anforderungen angegeben.

Assignment-Prinzip

von R. A. Mundell formuliert. Gibt für eine Volkswirtschaft (→Wirtschaft) mit → Zahlungsbilanzdefizit und →Arbeitslosigkeit an, mittels welcher Wirtschaftspolitik (→Theorie der Wirtschaftspolitik) sie sich in einem System →fester Wechselkurse zurück zum internen gesamtwirtschaftlichen und externen →Gleichgewicht entwickelt. Nach dem A. ist die kombinierte →Fiskal- und Geldpolitik (→ Policy-Mix) so zu gestalten, dass sich die Fiskalpolitik am internen, die Geldpolitik am externen Gleichgewicht ausrichtet. S. auch Außenwirtschaftspolitik.

Assoziationskoeffizient

- ⇒Kontingenzkoeffizient
- →Deskriptive Statistik

atomistische Konkurrenz

⇒perfect competition
⇒polypolistische Konkurrenz
⇒pure competition
⇒vollständige Konkurrenz.

Aufbauorganisation

⇒Strukturorganisation in gedanklicher Abstraktion die →Organisation, die sich auf den Aufbau der Unternehmung (→Betrieb, I., 2.) als Gebilde und Beziehungszusammenhang richtet. Konzentriert sich insbesondere auf institutionelle Probleme und Zustände, wie Gliederung und Koordination in aufgabenteilige Einheiten, Instanzen, Stäbe, → Kollegien. A. wird unterschieden von der →Ablauforganisation.

aufeinander abgestimmtes Verhalten

von Unternehmen (→Betrieb, I.) od. Vereinigungen von Unternehmen ist seit 1973 nach dem →Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verboten, soweit es nicht nach § 1 GWB zum Gegenstand von vertraglichen Vereinbarungen gemacht werden darf. Damit

Aufgeld Aufwand

wird eine Willensübereinstimmung zu einer Zusammenarbeit auf gleichen → Märkten (i.d.R. horizontale Wettbewerbsbeschränkungen) verboten, die durch eine direkt od. indirekt erfolgte vorherige Verständigung erreicht wurde und die Absicht verfolgt, Marktverhältnisse durch Wettbewerbsbeschränkung zu beeinflussen. Diese Vorschrift untersagt nicht die erkennbare Abstimmung selbst, sondern erst das daraus folgende Verhalten. Ein solcher Tatbestand liegt vor, wenn die Beteiligten einen tatsächlichen Verlust an Wettbewerbsfreiheit mit einer qualitativ und quantitativ spürbaren Beeinflussung der Marktstellung Dritter hervorrufen. Beobachtung gleichförmiger bzw. paralleler Verhaltensweisen, wie z.B. in der Entwicklung der Benzinpreise, reicht zur Feststellung a. nicht aus. a. muss i.d.R. aufgrund von Indizien nachgewiesen werden, weil Beweismaterial nur in den seltenen Fällen aufgefunden werden kann. Zur Indizienermittlung werden z.B. im Rahmen des → workable competition-Konzepts entwikkelte Markttests verwendet, mit denen Marktstruktur, -verhalten und -ergebnis zur Beurteilung des Wettbewerbs analysiert werden. Das → Bundeskartellamt kann a. untersagen. Durch das Verbot von a. wurde eine Lücke im GWB geschlossen, da Unternehmen das Verbot von vertraglich fixierten Absprachen zur Beeinflussung des Wettbewerbs durch mündliche Absprachen umgehen konnten. Außerdem erfolgte eine Angleichung an Art. 81 des EG-Vertrages (→ EG), der a. zur Beeinflussung des Handels zwischen Mitgliedstaaten verbietet. Das a. erhält eine zunehmende Bedeutung in der Wettbewerbspolitik, vor allem in Europa.

Aufgeld →Option

Auflagengeschäft

Bezeichnung eines →Kompensationsgeschäftes nach seiner vertraglichen Gestaltung, bei dem in einem Liefervertrag relativ unverbindliche Hinweise auf die grundsätzliche Bereitschaft zu Gegenkäufen enthalten sind.

Aufschwung

⇒Expansion

⇒Prosperität

beschreibt in der —Konjunkturtheorie die Zeitspanne entweder vom unteren bis zum oberen Wendepunkt und umfasst damit die Erholungs- (→Erholung) und Boomphase (→Boom) oder nur die sich langsam beschleunigende Zunahme der wirtschaftlichen Aktivität nach der →Depression.

Aufschwung Ost

-Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost.

Aufsichtsrat

für →Aktiengesellschaft, →Kommanditgesellschaften auf Aktien, →Genossenschaften gesetzlich stets, für →Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nur wenn mehr als 500 Beschäftigte, vorgeschriebenes Organ mit der Aufgabe, die →Geschäftsführung zu überwachen.

Auftragsstimmrecht

⇒Bankenstimmrecht

⇒Depotaktienstimmrecht

⇒Depotstimmrecht

⇒Ermächtigungsstimmrecht

⇒Legitimationsstimmrecht.

Aufwand

→Ausgaben einer Unternehmung (→Betrieb, I., 2.) für den Ge- und Verbrauch aller vorhandenen Wirtschaftsgüter (→ Gut) in einer Periode. Gemeinsam mit dem -Ertrag dienen sie in der -Gewinnund Verlustrechnung der Ermittlung des tatsächlichen Wirtschaftserfolges (→Gewinn od. Verlust) einer Unternehmung. A. mindert das →Vermögen. Wenn sich Ausgaben und A. in einer Periode entsprechen, z.B. Kauf und Verbrauch von Rohstoffen in derselben Periode, liegen A.-sausgaben vor. Ggs. hierzu wären in der Vorperiode bezahlte und in der laufenden Periode dem Lager entnommene Rohstoffe od. Zugang von Rohstoffen ohne Verbrauch in der laufenden Periode (neutrale Ausgaben). A. sind somit periodisch abgegrenzte Ausgaben für Wirtschaftsgüter. Die Kategorien A. und Ausgaben betreffen näherhin die Finanzbuchhaltung, grenzt man weiter ab, kommt man dann zum Begriff der →

Kosten, die in den Bereich der →Betriebsabrechnung gehören. Bei der Übereinstimmung von → Kosten und A., z.B. Lohnzahlungen, wird vom Zweck-A. od. Grundkosten gesprochen. A., der nicht Zweck-A. ist, wird als neutraler A. bezeichnet und ist entweder zweckfremder A., z.B. für betriebsfremde Grundstücke, od. außergewöhnlicher A., z.B. Aufwendungen zur Schadensbeseitigung durch Explosion einer nicht ausreichend versicherten Produktionsanlage, od. auch periodenfremder A. im Falle einer Steuernachzahlung.

Aufwandsrückstellung

→Rückstellung für künftige ungewisse → Ausgaben, die durch Aktivitäten im Geschäftsjahr veranlasst sind, denen aber i.Ggs. zu Verbindlichkeitsrückstellungen keine Verpflichtungen gegenüber Dritten zugrundeliegen. Regelungen im § 249, 2 HGB. Da A. reine Innenverpflichtung darstellt, ist ihre bilanzanalytische Zuordnung umstritten.

Aufwertung

⇒Revalvation

einer -Währung liegt vor, wenn sich ihr →Wechselkurs erhöht od. ihr →Devisenkurs erniedrigt. A. erhöht den -Preis für eine Währungseinheit des Inlandes, ausgedrückt in Währungseinheiten eines anderen Landes. So z.B. wurde die DM am 27.10.1969 gegenüber dem US-Dollar von 0,2500 \$/DM auf 0,2732 \$/DM aufgewertet. Mit einer A. wird die Verringerung eines Exportüberschusses (aktive -- Handelsbilanz) od. die Minderung des Zuflusses ausländischen Kapitals angestrebt, da die mit der A. einhergehende Verbilligung der Auslandswährung(en) bei unveränderten Auslandspreisen eine Preissenkung ausländischer →Güter bedeutet. Bei erfüllter →Marshall-Lerner-Bedingung tritt diese Reaktion der → Handelsbilanz ein. Des Weiteren wird mit einer A. die Dämpfung eines Konjunkturbooms (\rightarrow Konjunkturtheorie, \rightarrow Wirtschaftspolitik, → Außenwirtschaftspolitik) wie der →Inflation (→Geldpolitik) beabsichtigt. Im System → freier Wechselkurse ergibt sich eine A. durch das Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage auf dem →Devisenmarkt.

Aufzinsung

die Berechnung des Endwertes (K_n) für ein Anfangskapital (K_0) bei einer konstanten Verzinsung in Höhe von i (= Zinsfuß) über den gesamten Zeitraum, wobei die Zinsen am Ende jeder Periode gutgeschrieben werden. Beispiel:

Am Ende der ersten Periode gilt folgender Endwert K₁:

(1)
$$K_1 = K_0 + K_0 \cdot i = K_0(1+i)$$

und am Ende der zweiten:

(2)
$$K_2 = K_1 + K_1 \cdot i = K_1(1+i)$$

=
$$K_o(1+i)^2$$
, so dass am Schluß

der n^{ten} Periode der Endwert beträgt:

(3)
$$K_n = K_0 (1+i)^n$$
.

Werden die Zinsen für die Periode mmal in gleichen Zeitabständen gutgeschrieben, so lautet die Gleichung (3) ietzt:

(4)
$$K_n = K_o \left(1 + \frac{i}{m}\right)^{mn}$$
.

Die Ausdrücke $(1+i)^n$ in (3) und

$$\left(1 + \frac{i}{m}\right)^{mn}$$
 in (4) werden als A.-faktoren

bezeichnet. Wenn m gegeben ist, wird der A.-faktor in (4) zu einer Konstanten (k), so dass (4) geschrieben werden kann:

(5)
$$K_n = K_o \cdot k^n$$
.

Gegenteiliges gilt für die →Abzinsung. Die Methode der A. wird zur Wirtschaftlichkeitsberechnung von →Investitionen od. Kapitalanlagen verwandt.

Auktion

organisierter →Markt, auf dem sich der → Preis unverzüglich durch Änderungen von Angebot und Nachfrage bildet. Auf A.-märkten werden →fungible bzw. standardisierte Waren (Getreide, Tabak, Edelmetalle) an den Meistbietenden abgegeben. Der A.-markt ist eine typische Modellannahme, z.B. für die →vollständige Konkurrenz.

Ausbeutung

1. allgemein: Ausnutzung einer Überlegenheitsposition am

Markt.

- 2. nach K. Marx A. der Arbeit: die durch das kapitalistische System bedingte Aneignung des →Mehrwertes durch den Kapitalisten.
- 3. monopolistische od. monopsonistische A.: Differenz zwischen Grenzproduktivität (—Ertrag) eines —Produktionsfaktors und seiner Realentlohnung.
- 4. zivilrechtlich: Ausnutzung einer Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen od. erheblicher Willensschwäche eines anderen bei Rechtsgeschäften. Kann wg. Wucher Strafbarkeit begründen.

Ausbeutungsgrad

⇒Mehrwertrate

-- Gesetz des tendenziellen Falls der Profitrate.

ausbildungsgebundener technischer Fortschritt

-technischer Fortschritt.

Ausbildungsinvestition

ightarrowAusgaben für Bildung, die das ightarrowArbeitsvermögen und seine Qualität erhalten und erhöhen. S. auch ightarrow Kapital, Investition.

Ausfallbürgschaft

Vereinbarung darüber, dass der Bürge nur dann in Anspruch genommen wird, wenn der Schuldner ganz od. teilweise endgültig ausfällt.

Ausgabe(n)

1. in der →Volkswirtschaftslehre: 1. in der → Mikroökonomik das von den →Haushalten für →Güter ausgegebene →Einkommen ausschließlich der →Einkommensverteilung für die →Vermögensbildung; die A. (A) ist das Produkt aus →Preis (p) für eine Gutseinheit und der nachgefragten = erworbenen Gütermenge (q^d):

 $A = p \cdot q^d$. S. auch \rightarrow Grenzausgabe, \rightarrow Amoroso-Robinson-Relation. 2. in der Makroökonomik die \rightarrow gesamtwirtschaftliche Güternachfrage. 3. in der \rightarrow Finanzwissenschaft die Staatsausgaben. 4. in der \rightarrow Kreislaufanalyse \rightarrow Leistungstransaktionen, die zu einer Abnahme des \rightarrow Geldvermögens führen.

2. in der →Betriebswirtschaftslehre, hier im Rechnungswesen alle Geldabflüsse eines Unternehmens (→Betrieb, I., 2.) in einer Wirtschaftsperiode (Perioden-A.). Ggs. ist →Einnahme.

3. im Steuerrecht sind A. abzugsfähige Betriebs-A. Es sind die durch den Betrieb veranlassten Aufwendungen, die gesetzlich definiert sind.

Ausgabenfunktion

gibt in der →Makroökonomik die Bestimmungsgründe für die gesamtwirtschaftlichen Ausgaben (A), die der → gesamtwirtschaftlichen Güternachfrage (Y^D) entsprechen, an. Diese sind z.B. das →Einkommen (Y) für den →Konsum der privaten Haushalte (→Haushalt, 1.) (C) und der Zins (i) für die Investitionsgüternachfrage (I) der Unternehmen (→Betrieb, I., 1.), so dass die A. [bei gegebener

Güternachfrage des Staates (C₀) sowie

 $A = Y^{D} = C(Y) + I(i) + \overline{C}_{G} + \overline{X}$.

des Auslandes (
$$\overline{X}$$
)] lautet:

→Keynessche Theorie.

Ausgabensteuer

⇒expenditure tax ⇒spending tax

i.d.R. progressive Steuer, deren →Bemessungsgrundlage die Konsumausgaben sind. Sie kann entweder als persön-liche A. gestaltet werden, wenn der Steuerzugriff direkt beim privaten Haushalt (→ Haushalt, 1.) unter Berücksichtigung seiner persönlichen Leistungsfähigkeit erfolgt, od. als allgemeine persönliche A., sofern sämtliche Konsumausgaben die Bemessungsgrundlage bilden. Ist nicht identisch mit der → Verbrauchsteuer, noch mit der - Umsatzsteuer. Problematisch ist: die Art der Ermittlung der Konsumausgaben (direkt od. indirekt); die Eigenschaft der Konsumausgaben →Indikator steuerlicher Leistungsfähigkeit zu sein - z.B. und vor allem gegenüber dem →Einkommen -; die von der A. ausgehenden Wirkungen auf -Sparen, Investitionsneigung (→ Investitionstheorie) der Unternehmen (→Betrieb, I.) und das Angebot von → Arbeit wg. der unterschiedlichen Handlungsmotive und Reaktionen der →Wirtschaftssubjekte. Zudem sind die erwarteten Wirkungen einer A. auch durch ent-sprechende Ausgestaltung der →Einkommensteuer zu erreichen. In der Praxis wurde die A. sehr selten eingeführt, obwohl seit den Klassikern (z.B. W. Petty, J. St. Mill) und immer wieder eine A. gefordert wurde (I. Fisher, A. C. Pigou, N. Kaldor (1955)).

Ausgleichsbeträge

s. →Abschöpfung.

Ausgleichsfonds

wurde zur Durchführung der Währungsumstellung von Mark der DDR auf D-Mark am 1. Juli 1990 errichtet. Ist sowohl Schuldner als auch Gläubiger der aktivischen und passivischen Ausgleichsposten der →Banken und Außenhandelsbetriebe der DDR. Als Saldo weist er eine →Ausgleichsforderung gegenüber dem Staat aus.

Ausgleichsforderungen

 →Forderungen von →Banken, Versicherungen und →Bausparkassen gegenüber Bund und Ländern aus der Währungsumstellung 1948. Sie können unterschieden werden: 1. die verzinslichen A. von →Geschäftsbanken, Versicherungen und Bausparkassen. Sie entsprechen dem Unterschiedsbetrag der durch die Währungsreform wertlos gewordenen Forderungen gegen das Deutsche Reich aus der Kriegsfinanzierung und den in bestimmten Prozentsätzen umgestellten → Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden. Seit 1956 werden diese A. aus dem Gewinn der → Deutschen Bundesbank getilgt; 2. die unverzinslichen und tilgungsfreien A. der →Deutschen Bundesbank. Sie sind der Ausgleichsposten für die bei der Währungsreform von der \rightarrow Bank deutscher Länder und →Landeszentralbanken ausgezahlten Kopf- und Geschäftsbeträge in neuer →Währung. Die Deutsche Bundesbank kann A. als → Mobilisierungspapiere in der \rightarrow Offenmarktpolitik (--Geldpolitik) einsetzen.

2. Forderungen der Banken in der DDR an den Ausgleichsfonds, die gem. Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik am 1. Juli 1990 aus der Währungsumstellung von Mark der DDR auf D-Mark resultieren. Die Banken haben ihre Aktiva 2:1, ihre Passiva bei bestimmten Pro-Kopf-Beträgen 1:1, ansonsten 2:1 umgestellt. Diese A. sind marktmäßig verzinsliche, bundesbankfähige Aktiva, die für Geschäfte auf dem → Geldmarkt und für die Refinanzierung bei der Bundesbank (→Geldpolitik, 7.) verwendet werden können. Hiervon sind die A. des Ausgleichsfonds an den DDR-Staatshaushalt zu unterscheiden.

Ausgleichsgesetz der Planung

von E. Gutenberg formuliertes Prinzip für das Planungs- und Kontrollsystem einer Unternehmung (\rightarrow Betrieb, I., 2.). Es sagt aus: die →Planung des betrieblichen Geschehens erfordert die ständige Koordination von Absatz-, Produktions-, Beschaffungs- und Lager- sowie Finanzierungsmöglichkeiten und führt bei ständiger Planung zur Dominanz des Minimumsektors. Auf ihn haben sich die anderen Bereiche einzunivellieren, wenn unternehmensschädliche Konsequenzen vermieden werden sollen. Das gilt grundsätzlich für die kurze Frist, wobei in der langfristigen Planung die Beseitigung des Engpassbereiches angestrebt wird. In dieser stellt letztlich der →Markt den Engpassfaktor dar, da dieser für Unternehmen ein Datum ist.

Ausgleichsmesszahl

gibt den →Finanzbedarf für den Finanzausgleich zwischen den Bundesländern an. Sie wird wie folgt berechnet: das bundesdurchschnittliche Aufkommen an Landessteuern pro Kopf wird mit der Einwohnerzahl des betreffenden Landes multipliziert und um das Realsteueraufkommen ergänzt sowie wg. des →Brechtschen Gesetzes mit der Bevölkerungsdichte modifiziert.

Ausgleichsposten

lautet vollständig: A. zur Auslandsposition der →Bundesbank. Ist eine Position in der →Zahlungsbilanz. Sie nimmt Gegenbuchungen zu Änderungen des Auslandsposition der Bundesbank (→Auslandsposition

landsposition, 2.) auf, die nicht auf den Leistungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland zurückgehen, u. zw. durch: 1. Zuteilung von →Sonderziehungsrechten durch den →IWF, da sich hierdurch der Währungsbestand erhöht; 2. →Auf- bzw. →Abwertungen, wodurch sich der Wert des →Devisenbestandes ändert ohne entsprechende →Transaktionen; 3. einheitliche Bewertung aller Devisenbestände am Bilanzstichtag zum Niederstwertprinzip, wobei diese zu unter-schiedlichen →Kursen gekauft wurden.

Ausgleichszuweisung

→Finanzzuweisung, 1.

Ausländer

- 1. gem. Definition des → Statistischen Bundesamtes Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind. Diese Definition wird in der Bevölkerungsstatistik verwandt.
- 2. in der →Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind A. alle jene →Wirtschaftssubjekte, die ihren ständigen Wohnsitz bzw. Sitz der Leitung außerhalb der Grenzen des Erhebungsgebietes haben.

Auslandsaktiva

→ Forderungen, die inländische Wirtschaftseinheiten, z.B. → Banken, gegenüber ausländischen, z.B. Banken od. Nichtbanken, haben.

Auslandspassiva

→ Verbindlichkeiten, die inländische Wirtschaftseinheiten gegenüber ausländischen haben.

Auslandsposition

- 1. in der →Vermögensrechnung die Gegenüberstellung von →Forderungen und → Verbindlichkeiten eines Wirtschaftssubjektes od. eines Landes gegenüber dem Ausland.
- 2. in der →Zahlungsbilanz die Veränderung der Nettoauslandsaktiva der →Bundesbank od. auch Saldo der → Devisenbilanz genannt. Sie ist der Saldo aller →Transaktionen mit dem Ausland. Die Aggregation aller Salden der A. ergibt die →Währungsreserven eines Landes, sofern Auslandsaktiva im Besitz

privater Wirtschaftssubjekte außer Betracht bleiben. Die Bewertung der Währungsreserven schwankt mit dem Außenwert der Inlandswährung. Dabei werden gesamtwirtschaftlich die Gewinne oder Verluste eines Landes gegenüber dem Ausland sichtbar.

3. Die A. ist nicht zu verwechseln mit der Netto-Auslandsposition von Inländern gegenüber dem Ausland, dem Saldo der — Leistungsbilanz.

Ausnahmebereiche

⇒Bereichsausnahme.

Ausrüstungsinvestition

→Investition.

Ausschließlichkeitsbindung

vertraglich festgelegte -- Wettbewerbsbeschränkung, die den Vertragspartner zum ausschließlichen Bezug bzw. Lieferung eines —Gutes von dem bzw. an den anderen Partner verpflichtet od. die Verwendung gelieferter Waren bzw. gewerblicher Leistungen beschränkt. Bedeutsame Fälle sind Käuferbindungen, z.B. für Bier an Gaststätten od. von Kraftfahrzeugen an Autohändler. Durch die A. ist der →Wettbewerb um den Käufer über Preisunterbietung behindert und erstreckt sich nur auf die Konkurrenz um den dauerhaften Abnehmer. A. bewirkt einen Marktschließungseffekt, da der Zugang zum →Markt für potentielle und nicht bindende Konkurrenten behindert wird. A. können aber auch - Skalenerträge haben und Newcomern den Marktzutritt z.B. durch Aufbau einer Absatzorganisation (→Marketing) erst ermöglichen. Nach dem -GWB sind A. zulässig, unterliegen aber der Missbrauchs-aufsicht durch das Bundeskartellamt.

Ausschlussprinzip

Kriterium zur Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Gütern (→ Gut). Private Güter werden am →Markt getauscht u. zw. nur dann, wenn die Austauschbedingungen zwischen Eigentümer und Erwerber von beiden akzeptiert werden. Der Nachfrager bleibt vom →Konsum eines Gutes ausgeschlossen, wenn er nicht den vom Eigentümer ge-

forderten →Preis zahlt (= A.). Für öffentliche Güter funktioniert das A. nicht, da für sie weder ein →Markt existiert noch sie in der →Produktion und Inanspruchnahme aufteilbar sind; z.B. ein Deichbau kommt allen Anliegern des Gebietes zugute od. die äußere Sicherheit schützt alle Bewohner eines Landes gegen Angriffe von außen.

Ausschöpfungs-Theorem

⇒adding up-Theorem

⇒Euler-Theorem

⇒Wicksteed-Euler-Theorem.

Ausschreibung

⇒Submission

⇒Verdingung

die öffentliche Information über ein erwartetes Vertragsangebot zur Ausführung näher bezeichneter Leistungen, z.B. für Beschaffungen od. Bauarbeiten. Für viele öffentliche Aufträge ist A. zwingend vorgeschrieben, um einerseits deren Vergabe an das preisgünstigste Angebot sicherzustellen und andererseits den Anbieterwettbewerb zu fördern.

Außenbeitrag (AB)

⇒Nettonachfrage des Auslands Saldo des →Exports und →Imports von → Gütern einschließlich Dienst- und Faktorleistungen. Errechnet sich aus den Salden der →Handels- und →Dienstleistungsbilanz. Ist eine Komponente des → Sozialprodukts. Vgl. auch Zahlungsbilanz; ferner → außenwirtschaftliches Gleichgewicht.

Außenfinanzierung

bezeichnet die Deckung des Kapitalbedarfes (→Kapital) nach ihren außerhalb der Unternehmung (→Betrieb, I., 2.) liegenden Quellen: Zuführung von 1. →Eigenkapital aus Beteiligungen (Beteiligungsfinanzierung) entweder durch Gewinnung neuer Gesellschafter bei nichtemissionsfähigen (→ Emission) Unternehmen od. durch die Begebung von → Aktien emissionsfähiger Unternehmen; 2. →Fremdkapital durch kurz- und mittelfristige →Kredite, z.B. Lieferanten-, → Kontokorrent-, → Diskontkredit, Kundenanzahlung usw., sowie durch langfristige Kredite, z.B → Industrieobli-

gationen, → Schuldverschreibungen, → Schuldscheindarlehen u.a.; 3. →Subventionen und andere Zuschüsse.

Außengeld

⇒exogenes Geld

⇒outside money

→Geld, bei dessen Produktion durch die →Zentralbank od. Staat i. Ggs. zum →Innengeld keine Schulden gegenüber den privaten →Wirtschaftssubjekten entstehen, so dass sich das Nettovermögen (→ Vermögen) der Volkswirtschaft (→Wirtschaft) erhöht.

A. entsteht z.B. bei der Schaffung von \rightarrow Zentralbankgeld durch —Offenmarktpolitik, wenn die →Zentralbank staatliche Wertpapiere vom Privatsektor kauft, so dass es für diesen nur zu einer →Substitution von Finanzaktiva kommt. Oft angeführter Fall für die Entstehung von A. ist, wenn private Wirtschaftssubjekte ihre monetare Vermögenstransaktion in Form von staatlichen Schuldtiteln an den Geldproduzenten als nicht vollständig verloren betrachten, weil die Schuldenlast der →öffentlichen Hand sinkt und sie deshalb mit einer Steuersenkung rechnen und diese kapitalisieren (Freiheit von \rightarrow Fiskalillusion). Die Diskussion um A. ist in der → Makroökonomik von Bedeutung, insbesondere für den →Realkasseneffekt (--Realvermögen, --Keynes-Effekt, →Pigou-Effekt).

Außenhandelsbilanz

Teilbilanz der →Leistungs- und →Zahlungsbilanz, in der alle grenzüberschreitenden Warentransaktionen mit einer Eigentumsübertragung ausschließlich der Warenkäufe von Touristen im Ausland erfasst werden. Saldo der A. ergibt zusammen mit dem Saldo der →Dienstleistungsbilanz den →Außenbeitrag. Von aktiver A. wird gesprochen, wenn der → Export während eines Zeitraumes den → Import von Waren übersteigt. Für die Bundesrepublik ist die A. seit 1952 aktiv, von wenigen Ausnahmen abgesehen.

Außenprüfung

früher als Betriebsprüfung bezeichnet. Ein bei allen Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen od. land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten od. freiberuflich tätig sind, sowie bei anderen ähnlich Steuerpflichtigen nach der -Abgabenordnung besonderes Verfahren der Finanzbehörde zur Aufklärung.

außenwirtschaftliche Absicherung

Gestaltung der außenwirtschaftlichen Beziehung derart, dass keine negativen Einflüsse vom Ausland auf die inländische Konjunkturentwicklung (→ Konjunkturtheorie) einwirken. A. kann durch dirigistische Maßnahmen wie → Devisenbewirtschaftung erfolgen. Bei internationaler Arbeitsteilung (→ Arbeitsteilung) und → Konvertibilität der → Währung können Entwicklungen des Auslandes, z.B. →Inflation, über →feste Wechselkurse auf das Inland übertragen werden (z.B. → Geldmengen-Preis-Mechanismus). Teilweise a. ist durch →flexible Wechselkurse zu erreichen.

Bei gleichgerichteter wirtschaftlicher Entwicklung im In- und Ausland entsteht kein Problem der a. Letztlich ist das Erfordernis einer a. abhängig von der Konkretisierung des wirtschaftspolitischen Zieles (→Ziele der Wirtschaftspolitik): → außenwirtschaftliches Gleichgewicht. Wird unter diesem Ziel eine ausgeglichene -Zahlungsbilanz verstanden, können dennoch Entwicklungen im Ausland auf den Binnenmarkt übergreifen, z.B. bei unterschiedlicher Preisentwicklung können durch den →internationalen Preiszusammenhang Strukturände-rungen auf dem Binnenmarkt hervorgerufen werden. Das -StabG geht im § 4 von autonomer →Wirtschafts- und Währungspolitik aus und verpflichtet Bundesregierung, außenwirtschaftliche Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren durch binnenländische Maßnahmen, internationale Koordination und andere Maßnahmen wie z.B. im Kapitalverkehr die →Einlagen Gebietsfremder mit einem →Mindestreservesatz bis 100% zu belegen od. auf → Kredite, die bei Gebietsfremden aufgenommen wurden, einen bestimmten v.-H.-Satz zinslos bei der →Bundesbank zu hinterlegen (→Bardepot). Der nach dem →EWS geschaffene →Europäische Währungsfonds und vor allem die von der \rightarrow EG errichtete Europäische Währungsunion haben den § 4 StabG obsolet gemacht.

außenwirtschaftliches Gleichgewicht

ist ein unterschiedlich definiertes →Ziel der Wirtschaftspolitik (→ Theorie der Wirtschaftspolitik). Ökonomisch sinnvoll ist a. nur als ein Ausgleich der →Zahlungsbilanz in Bezug auf bestimmte Teilbilanzen, z.B. die →Devisenbilanz, zu fassen. § 1 des StabG verpflichtet Bund und Länder zur Erreichung eines a. Die Bundesregierung quantifiziert dieses Ziel für jedes Jahr anhand des Anteils des →Außenbeitrags am →Bruttosozialprodukt von bisher 0 - 3.5%, um die Verpflichtungen für Übertragungen an die übrige Welt (→Übertragungsbilanz) erfüllen und Kapitalexport (→Kapitalverkehrsbilanz) ermöglichen zu können od. als → Leistungsbilanzüberschuss von rund einem halben Prozent am Bruttosozialprodukt. Nach dem -Sachverständigenrat ist darüber hinaus für ein so definiertes a. zu unterscheiden, ob es entweder durch autonome Außenwirtschaftstransaktionen zustande kommt od. durch staatlich induzierte (→Interventionen) bzw. restriktive Maßnahmen. a. kann nicht als eigenständiges Ziel verfolgt werden, da es auf die Ziele des binnenwirtschaftlichen Gleichgewichts wie z.B. →Preisniveaustabilität Einfluss hat. Im System →flexibler Wechselkurse wird a. über Wechselkursänderungen, im System →fester Wechselkurse über Interventionen herbeigeführt.

Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

vom 28.4.1961, zuletzt im April 1986 geändert, enthält Regelungen zur Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie im Bereich der ernährungswirtschaftlichen Marktordnungen. So kann die Bundesregierung zur Abwehr von spekulativen Devisenzuflüssen (→Devisen) Kapitalimporte (→Import, 2.) od. die Verzinsung von Ausländerguthaben bei deutschen -Banken verbieten od. einer Genehmigung unterwerfen od. auch wie 1972 bis 1974 mit Hilfe des → Bardepot die Kreditaufnahme von Unternehmen (-Betrieb, I., 2.) im Ausland einschränken. Ferner kann sie bei einem Zahlungsbilanzungleichgewicht (→Zahlungsbilanz) od. Gefährdung der -- Kaufkraft der DM - heute Euro Beschränkungen für den Kauf und Verkauf von →Wertpapieren zwischen →Inländern und →Ausländern anordnen. Im März 1981 wurden die letzten Beschränkungen beseitigt.

Außenwirtschaftspolitik

1. Unter A. versteht man alle staatlichen Maßnahmen zur direkten, gezielten Beeinflussung außenwirtschaftlicher → Transaktionen (Leistungs- und Faktorverkehr über die Landesgrenze hinweg). Damit unterscheidet sich die A. von anderen → Instrumenten der Wirtschaftspolitik, die über eine Veränderung des inländischen →Preis- und Kostenniveaus zwar indirekt auch Einfluss auf diese Transaktionen haben (können); doch hierbei ist offen, ob dieser Einfluss gewollt ist od. mit Blick auf die Erfüllung binnenwirtschaftlicher Ziele eben hingenommen wird. Mit dieser Abgrenzung hat die A. ein eigenständiges Erkenntnis- und Gestaltungsobjekt. Dennoch kann sie konzeptionell nicht aus eigenständigen Zielen heraus entwickelt werden. Zwar hat das → "außenwirtschaftliche Gleichgewicht" über § 1 des StabG Eingang in den offiziellen wirtschaftspolitischen Zielkatalog gefunden. Doch dies erfolgt nicht als Selbstzweck, sondern in der Erkenntnis, dass außenwirtschaftliches Gleichgewicht - mittelfristig - ein notwendige (wenn auch nicht hinreichende) Voraussetzung ist für die Erreichung der wirtschaftspolitischen Hauptziele (Wachstum, Beschäftigung, Preisstabilität; -Ziele der Wirtschaftspolitik).

Soll nun A. nicht zu einem konzeptionslosen ad-hoc-Interventionismus (→Interventionismus) denaturieren, bedarf es der Entwicklung eines Gesamtkonzepts der A., das konsistent und umfassend sein muss. Ein Gesamtkonzept der A. ist dann konsistent, wenn es drei Elemente widerspruchslos integriert: (a) Ein Ordnungskonzept, das den Rahmen festlegt, innerhalb dessen die →Wirtschaftssubjekte außenwirtschaftliche Transaktionen durchführen können. (b) Ein Prozesskonzept, das jenen Instrumenteneinsatz des Staates festlegt, der mit dem Ordnungsrahmen vereinbar ist. (c) Ein Integrationskonzept (→Integration), das für Ordnungs- und Prozesskonzept international verbindliche Spielregeln festlegt, um einseitige Abwehrreaktionen von Ländern zu vermeiden, die bei wechselseitiger Eskalation geeignet sind, außenwirtschaftliche Transaktionen zu destabilisieren od. zu verhindern. Ein Gesamtkonzept der A. ist dann *umfassend*, wenn es (a) sowohl die realen Transaktionen (Waren, Dienste) als auch (b) die monetäre Transaktionen (autonome und induzierte Kapitalbewegungen) mit seinem Instrumentarium erfasst.

2. Das liberale Konzept der A. ist darauf ausgerichtet, die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung (→Arbeitsteilung) gemessen an der Handelsoptimierung (Güterwanderung) bzw. Produktionsmaximierung (Faktorwanderung) - voll zu nutzen. Das Ordnungskonzept geht vom Grundsatz der unbeschränkten Dispositionsfreiheit der Wirtschaftssubjekte im Außenwirtschaftsverkehr aus. Das bedeutet auf der Grundlage einer vollständigen →Konvertibilität der Währungen die Sicherung eines freien Leistungsverkehrs und einen Verzicht auf alle Diskriminierungen beim Grenzübertritt von Waren und Diensten (realer Aspekt) sowie die Herstellung eines freien Kapitalverkehrs (monetärer Aspekt). Das Prozesskonzept ist demzufolge nur negativ formulierbar (Abbau aller Hemmnisse für Leistungs- und Faktorwanderungen), weil das Ordnungskonzept eine gezielte außenwirtschaftlicher Beeinflussung Transaktionen verbietet. Vereinbar mit diesem Konzept ist sowohl ein Regime flexibler Wechselkurse (das die Kursbildung dem Markt überlässt) als auch ein Regime fester Wechselkurse (das die Kurse politisch-administrativ vorgibt). Dieses Konzept setzt ganz auf individuelle Initiative und Anpassungsflexibilität im internationalen Marktmechanismus (kostengünstigste Bedarfsdeckung, gewinnmaximierende Absatzgestaltung). Das Integrationskonzept schließt für alle beteiligten Länder zwingende Anpassungsregeln ein. Diese bedeuten im realen Bereich die Anwendung des Grundsatzes der "Meistbegünstigung" (der die beteiligten Länder - je nach Vertragskonstellation - zu einem wechselseitigen und damit zügigen Abbau der Handelsbarrieren zwingt →GATT) und im monetären

Bereich die Einführung des Systems flexibler Wechselkurse od. die Verpflichtung auf einen des "Gold- bzw. Interventionsautomatismus" (der die Wechselkursstabilität sicherstellt und - bei Zahlungsbilanzungleichgewichten Land zu inflationären od. deflationären binnenwirtschaftlichen Anpassungsprozessen zwingt). Der Vorteil des liberalen Konzepts der A. ist darin zu sehen, dass es am ehesten geeignet ist, die internationale Arbeitsteilung zu nutzen bzw. sich deren Erfordernissen flexibel anzupassen. Die Kehrseite ist die völlige Abhängigkeit eines Landes von der Weltmarktentwicklung (Angebot, Nachfrage, Preise) bzw. der Zwang, die Wechselkurse dem "Diktat der Devisenmarkttransaktionen" (v.a. auch spekulativer Kapitalbewegungen) bzw. die Binnenwirtschaft dem "Diktat der →Zahlungsbilanz" zu unterwerfen. Je größer indessen dann Anpassungs- und Friktionsverluste für ein Land sind (Fehlinvestitionen, Inflation (→Inflationstheorie), →Arbeitslosigkeit), desto weniger wird es bereit sein, an einem liberalen Konzept der A. festzuhalten. Dies erklärt, dass das Konzept, das in der zweiten Hälfte des 19. Jh. teilweise realisiert wurde, in der -- Weltwirtschaftskrise dann völlig zerbrach.

Das dirigistische Konzept der A. ist darauf ausgerichtet, den volkswirtschaftlichen → Zentralplan gegenüber (nicht planbaren) außenwirtschaftlichen Einflüssen möglichst abzusichern und somit den Leistungsexport (in Richtung und Volumen; →Export) von einem unabweisbaren Importbedarf (→Import) abhängig zu machen. Das Ordnungskonzept geht von dem Grundsatz aus, die außenwirtschaftlichen Dispositionsfreiheiten der Wirtschaftssubjekte auszuschalten bzw. sie dem volkswirtschaftlichen Gesamtplan unterzuordnen. Konkret bedeutet dies, dass die außenwirtschaftlichen Transaktionen der Wirtschaftssubjekte entweder einer Genehmigungspflicht unterliegen (Außenhandelsdirigismus) od. ganz in die staatliche Regie übernommen werden (Außenhandelsmonopol). Das Prozesskonzept leitet sich unmittelbar aus dem Ordnungskonzept ab; es umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, die außenwirtschaftlichen Transaktionen

zentral zu steuern. Auf realer Ebene arbeitet das Konzept mit Aus- und Einfuhrverboten bzw. staatlichen Genehmigungen. Auf monetärer Ebene besteht → Devisenbewirtschaftung, d.h. die Währungskonvertibilität ist aufgehoben; alle im Außenwirtschaftsverkehr erzielten (benötigten) →Devisen müssen an den Staat abgeliefert werden (werden von diesem zugeteilt). Das Integrationskonzept hat - gerade mit Blick auf die binnenwirtschaftliche Planungssicherheit Grundsatz nur dann Gewicht, wenn ein Land keine Autarkieposition (→Autarkie) hat, somit einen bestimmten Importbedarf aufweist. I.d.R. wird ein Land dann versuchen, bilaterale Handelsverträge bzw. -abkommen abzuschließen. um Ausfuhr und Einfuhr aufeinander abstimmen zu können. Der Vorteil des dirigistischen Konzepts der A. besteht v.a. darin, dass es am ehesten geeignet ist, ein Land von außenwirtschaftlichen Abhängigkeiten und Unwägbarkeiten abzusichern. Diese Sicherheit impliziert aber einen Verzicht auf die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung. Dies wurde dann auch von den →Staatshandelsländern erkannt. Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (→Comecon) versuchte deshalb, zumindest blockintern, d.h. zwischen den -Zentralverwaltungswirtschaften des Ostblocks, eine internationale Arbeitsteilung zu intensivieren. Eine weitergehende Integration in die Weltwirtschaft erfolgte eher zurückhaltend und - um die Planbarkeit sicherzustellen - i.d.R. auf der Basis von →Kompensationsgeschäften. Nachdem im Übergang zu den 90er Jahren das zentralverwaltungswirtschaftliche Konzept als gescheitert angesehen werden muss, ist auch das Integrationskonzept des Comecon gegenstandslos geworden.

4. Das Konzept der gelenkten A. ist insoweit dem liberalen Konzept verbunden, als es die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung nutzen und am Grundsatz der individuellen Dispositionsfreiheit und der Währungskonvertibilität festhalten will. Doch soll die Binnenwirtschaft weder den weltwirtschaftlichen Unwägbarkeiten überlassen bleiben, noch soll sie der Herbeiführung des außenwirt-

schaftlichen Gleichgewichts völlig untergeordnet werden. Für das Ordnungskonzept besagt dies, dass neben der individuellen Dispositionsfreiheit das Recht des Staates steht, die Transaktionen zumindest marktkonform - durch Setzung neuer →Daten, ohne aber die individuellen Dispositionsfreiheiten aufzuheben zu steuern. Für das Prozesskonzept besagt dies, dass Ein- und Ausfuhrverbote, Kontingente (Ausnahmen von Verboten) und Devisenbewirtschaftung wg. ihres mengenregulierenden und insoweit marktinkonformen Charakters nur zeitlich befristet und in Sondersituationen Anwendung finden sollten. Im Vordergrund des Prozesskonzepts steht somit die Preisbeeinflussung. Auf realer Ebene kommen hier insbesondere Maßnahmen der Exportförderung (i.d.R. indirekte Kostenentlastungen, da direkte Prämien zu deutlich erkennbar sind) sowie der Zollpolitik (mengen- od. wertbezogene finanzielle Belastung einer Ware beim Grenzübertritt) in Betracht; auf monetärer Ebene wird die Wechselkurspolitik bedeutsam, sei es in der Form der adhoc-Wechselkursänderung (wenn sich \rightarrow feste Wechselkurse nicht mehr aufrechterhalten lassen), sei es in der Form der ad-hoc-Wechselkursstützung (wenn → flexible Wechselkurse zu erratischen Kursschwankungen führen). Ob das Instrumentarium die Transaktionen wie beabsichtigt steuern kann, hängt neben seiner Dosierung von den gegebenen Angebots- und Nachfrageelastizitäten (→ Elastizitäten) ab, aber auch davon, ob das Ausland Gegenmaßnahmen ergreift. Für das Integrationsprinzip besagt dies, dass in Analogie zum liberalen Ansatz - auch hier Liberalisierungsregeln involviert sind (Abbau von Hemmnissen - Konvertibilität), dass aber der Lenkungsbedarf über Ausnahmeregelungen, Anpassungsfristen, Liquiditätshilfen - im Handelsbereich (→GATT bzw. WTO) wie Währungsbereich (→IWF) - in das Integrationskonzept Eingang gefunden hat, um der Gefahr des Ausscherens von Ländern (wg. zu hoher Anpassungslasten) zu begegnen. Dabei bricht der Konflikt zwischen supranationaler Integration (Marktöffnung) und nationaler Autonomie (Prozessgestaltung) um so deutlicher

auf, je enger die Länder verzahnt sind (→ EG). Sonderprobleme entstehen für Entwicklungsländer, die sich durch die Liberalisierungsprinzipien (an sich) benachteiligt fühlen, die monetären Hilfen als unzureichend empfinden und deshalbeine "Neue" (eher dirigistische) Weltwirtschaftsordnung anstreben (Fonds mit Preisstabilisierung).

Literatur: G. Rombach (Hrsg.), Zur Theorie und Politik internationaler Wirtschaftsbeziehungen. Tübingen 1981. W. Glastetter, Außenwirtschaftspolitik, 3. A., München-Wien 1998. H. Luckenbach (Hrsg.), Theorie der Außenwirtschaftspolitik. Berlin 1979.

Prof. Dr. W. Glastetter, Bielefeld

außergewöhnliche Belastungen

nach §§ 33ff. des Einkommensteuergesetzes Aufwendungen von einem besonders außergewöhnlichen Charakter, die zur Gewährung steuerfreier Beträge auf die → Einkünfte führen, um die individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber der überwiegenden Mehrzahl zu berücksichtigen.

außerplanmäßige öffentliche Ausgaben -öffentliche Ausgaben.

Aussperrung

in der Bundesrepublik Maßnahme der → Arbeitgeber im Arbeitskampf mit suspendierender, aber nicht auflösender Wirkung auf das Arbeitsverhältnis, um einen → Streik abzuwehren. Nach der Rechtsprechung entspricht die A. dem Prinzip der Waffengleichheit gegenüber den Streikenden und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Von Seiten der → Gewerkschaften wird A. als moralisch unvertretbares Kampfmittel angesehen.

Ausübungspreis

- ⇒Abrufpreis
- ⇒Basispreis
- ⇒Devisenoption, →Option.

Auswahlsatz

gibt in der →Wahrscheinlichkeitsrechnung das Verhältnis der in die →Stichprobe einbezogenen Fälle zur Menge der Grundgesamtheit an.

Auszahlung

Auszahlung

als Grundbegriff im →Rechnungswesen die Verminderung des Bestandes an →Zahlungsmitteln. Ggs. →Einzahlung.

2. im Bank- (→Bank) und Börsenwesen (→Börse) die Bezeichnung des Ortes, an dem eine Fremdwährung (→Währung, 2.) ausgezahlt od. auf ein Konto übertragen werden soll, z.B. "A. New York".

Autarkie

ist die wirtschaftliche Unabhängigkeit eines Landes von ¬Importen aus der übrigen Welt. A.-bestrebungen bestanden in den Jahren nach der Weltwirtschaftskrise (¬Große Depression) und sind verbunden mit einem Verzicht auf die Vorteile aus der internationalen Arbeitsteilung (¬Arbeitsteilung).

authority to purchase

→Negoziierungskredit.

Autokorrelation

zeitliche Abhängigkeit zwischen →Daten von Zeitreihen (→Zeitreihenanalyse) derart, dass der Wert einer →Variablen in der Zeitreihe t mit dem Wert dieser Variablen in der Zeitreihe t-j (j = 1, 2, 3, ...) korreliert (→Korrelation, →Korrelationsana-lyse). A verfälscht die Korrelation der Zeitreihen. A. wird mit Hilfe des → Durbin-Watson-Tests geprüft.

Automation

die durch den -technischen und wissenschaftlichen Fortschritt seit Anfang der 50er Jahre des 20. Jh. aufgetretene Entwicklung zur beschleunigten Veränderung der Produktions- und Beschäftigungsstrukturen sowie Arbeitsformen durch Mechanisierung und Rationalisierung industrieller Produktion hin zu rechnergesteuerten und -kontrollierten Prozessen, die früher von Menschen ausgeführt wurden. A. wird nur dann voll wirksam, wenn durch Verkettung von \rightarrow Betriebsmitteln wesentliche Teile od. ganze Fertigungsabläufe miteinander verknüpft sind. Dies erfordert höheres Anpassungsverhalten für die verbundenen Fertigungsprozesse, aber auch für die Disposition des Einsatzes von Materialien und Produktionsmitteln (→Kapital, II, 1.) sowie der Kontrollsysteme. Die Vernetzung erfolgt durch Rechnerhierarchie. A. erhöht die →Wirtschaftlichkeit. Erfordert jedoch wesentlich höheren Kapitalbedarf (→Kapital, II.) und schichtet den Mitarbeitereinsatz von der direkten →Fertigung zu Aufgaben für →Planung, Steuerung, Überwachung und Instandhaltung mit größeren geistigen Anforderungen um. Das Besondere an der Entwicklung zur A. ist, dass nicht nur Muskelkraft ersetzt, sondern auch geistige Prozesse nachvollzogen und transformiert werden können. A. schafft aber auch wachsende Probleme für eine Sozialverträglichkeit, z.B. 99% Monotonie bei der Kontrollarbeit in hochautomatisierten Kernkraftwerken od. Unterwerfung des Menschen unter eine totale Kontrol-

automatische Datenverarbeitung

⇒automatisierte Datenverarbeitung
⇒ automatisierte Informationsverarbeitung
⇒elektronische Datenverarbeitung.

automatische Klassifikation

⇒Clusteranalyse ⇒Taxanomie.

automatische Stabilisatoren

⇒built-in-flexibility.

automatisierte Datenverarbeitung

⇒automatische Datenverarbeitung ⇒ automatisierte Informationsverarbeitung

⇒elektronische Datenverarbeitung
Zeichenverarbeitung des Computers od.
mit seiner Hilfe nach strengen logischen
Regeln für mathematische, technische
od. kommerzielle Aufgaben. Die hierfür
eingesetzten Maschinen werden als
Hardware, die Ablaufsregelungen als
Software bezeichnet. a. umfasst: Erfassung, Speicherung, Transport, Transformation und Ausgabe der →Daten.

automatisierte Informationsverarbeitung

⇒automatische Datenverarbeitung ⇒automatisierte Datenverarbeitung ⇒elektronische Datenverarbeitung.

autonome Investition

1. allgemein die innerhalb des →Modells nicht erklärbaren Investitionsentscheidungen i. Ggs. zur modelltheoretisch erklärbaren Investition (→ induzierte Investition).

2. in der →Makroökonomik die von der Entwicklung der → gesamtwirtschaftlichen Güternachfrage ausgelösten Investitionen (induzierte Investitionen) gegenüber den durch Renditeerwartungen bestimmten Investitionsentscheidungen. S. auch →Investitionstheorie.

autonomer Konsum

in der makroökonomischen →Konsumfunktion die vom →Einkommen unabhängige Güternachfrage der privaten → Haushalte. a. bestimmt die Lage der Konsumfunktion. Wird durch →Kredit od. Vermögensauflösung (→Kapital, II., 1., c) finanziert. S. auch →Konsumtheorie.

autonomer technischer Fortschritt

jener → technischer Fortschritt, dessen Entstehung in der →Wachstumstheorie als nicht erklärungsbedürftig angesehen wird, weil man sich auf die Erklärung seiner Wirkungen beschränkt i. Ggs. zum →induzierten technischen Fortschritt. S. auch →technischer Fortschritt.

Availability Doktrin

ein Bündel von geldpolitischen Thesen, die in den 50er Jahren entstanden und im Wesentlichen durch R. Roosa formuliert wurden. A. ist zu einem großen Teil durch theoretische wie empirische Untersuchungen widerlegt. A. vertritt hauptsächlich zwei Standpunkte: 1. Die Zentralbank könnte mit Hilfe geringfügiger Erhöhungen der Zinssätze, ausgelöst durch Offenmarktgeschäfte, den Wirtschaftsablauf über die privaten →Ausgaben wirksam steuern. 2. haben geringe Zinssatzänderungen auch bei zinsunelastischer (→Elastizitäten) Kreditnachfrage erheblichen Einfluss auf das Ausgabenverhalten der →Wirtschaftssubjekte, so z.B. durch Änderungen der Kreditlaufzeiten od. Umfang der Kreditrationierung.

Avalkredit

Form der Kreditleihe, in dem eine →Bank für einen Kreditnehmer (Kunden) die → Bürgschaft dafür übernimmt, dass dieser seiner Verpflichtung gegenüber einem Dritten nachkommt. An →Kosten fallen nur Provision, aber keine →Zinsen an.

Axiom

in der Theoriebildung eine nicht beweisbare od. nicht bewiesene od. auch nicht ableitbare Grundannahme, die plausibel od. definitorisch wahr ist.

Axiom der Vergleichbarkeit

in der → Indifferenzkurven-Analyse a priori-Setzung des Inhalts: der private Haushalt (→Haushalt, 1.) ist in der Lage, alle → Güter bzw. Güterkombinationen seines Begehrskreises zu vergleichen und bezüglich ihrer Nutzenstiftung (→Nutzen) so zu bewerten, dass er diese in eine Präferenzklasse (→Präferenz) und Indifferenzklasse (⊸Indifferenz) ordnen kann.

BAB

Abk. für: →Betriebsabrechnungsbogen.

Backstop-Technologie

Technologie, mit der erschöpfbare Ressourcen, z.B. Erdöl, vollständig ersetzt werden können, wobei die Substitutionsressource (Backstop-Ressource) ohne Mengenbegrenzung verfügbar ist, z.B. Sonnenenergie. Obwohl in funktionsfähigen Marktsystemen Verknappungen in Preissteigerungen sichtbar werden und diese Substitutionsvorgänge (→Substitution) sowie →Innovationen auslösen, ist das Problem der langfristigen Verknappung dadurch nicht zu lösen, zumal i.d.R. immer ein nicht substituierbarer Teil von Verwendungen übrig bleibt und →Recyclingverfahren nur begrenzt verfügbar sind. B. weisen einen Ausweg aus der prinzipiellen Begrenztheit des Vorrats an Ressourcen. Z. Z. sind B. - soweit überhaupt verfügbar - gegenüber den erschöpfbaren Ressourcen wg. ihrer hohen Kosten nicht konkurrenzfähig. Ungehinderte Signalisierung von Verknappung durch steigende →Preise und staatliche Unterstützung der Grundlagenforschung fördern die Entwicklung von B.

Badwill

→Firmenwert.

Baisse

länger anhaltender deutlicher Kursrückgang an der Devisen-, Aktien- od. Rohstoffbörse (→Börse). Ggs. ist →Hausse.

Baissier

ist jemand, der auf ein Fallen der -Kurse spekuliert und Papiere zu einem Termin verkauft, an dem er sie noch gar nicht besitzt, diese aber zu einem niedrigeren Kurs bis zum Verkaufstermin zu erwerben hofft, um die Differenz aus höherem Verkaufswert zu niedrigerem Erwerbswert als Spekulationsgewinn (-Spekulation) zu erzielen.

Baker-Plan

auf der Jahrestagung des Internationalen

Währungsfonds (IWF) und der →Weltbank in Seoul 1985 vom amerikanischen Finanzminister James Baker unterbreitete Strategie zum Abbau der Auslandsverschuldung von 15 Staaten in Afrika (z.B. Marokko, Nigeria), Amerika (z.B. Argentinien, Brasilien, Mexiko), Asien (Philippinen) und Europa (Jugoslawien). Diese wiesen den höchsten Verschuldungsgrad von Entwicklungsländern mit mittleren →Einkommen auf. Ihr Schuldenstand betrug Ende 1985 ca. 445 Mrd US-\$. Der B. zielt auf Erreichung eines langfristigen und stetigen Wirtschaftswachstums (→ Wachstum), um die internationale Kreditwürdigkeit wieder herzustellen, was die Erlangung privater → Kredite und Ausweitung von → Direktinvestitionen verbessern würde. Zur Durchsetzung der angestrebten Wirtschaftspolitik (→ Theorie der Wirtschaftspolitik) sollten nach dem B. die →Geschäftsbanken den 15 Ländern von 1986 bis 1988 zusätzlich Kredite von 20 Mrd US-\$ gewähren. Erweiterung der Zahlungsbilanzhilfen des IWF und Aufstockung der Kreditgewährung der Weltbank sollten den Anpassungsprozess in den Schuldnerländern flankieren. Der B. ist weitgehend im Sand verlaufen. Ein später, noch andauernder Versuch mit derselben Absicht ist der → **B**rady-Plan. S. auch \rightarrow Internationale Schuldenkrise.

balanced budget-Theorem

⇒Haavelmo-Theorem

balanced growth

liegt in →Modellen der →Wachstumstheorie vor, wenn die wichtigsten →Variablen mit übereinstimmenden Raten wachsen.

Bandbreite

in einem System →fester, aber anpassungsfähiger →Wechselkurse der zulässige Schwankungsbereich für die tatsächlichen →Kurse auf dem →Devisenmarkt. Drohen die Kurse die B. zu verlassen, müssen die → Zentralbanken intervenieren (→Intervention).

Bandwagon-Effekt ⇒Mitläufereffekt.

Bankakzept

→Akzeptkredit.

Bankbetriebslehre

1. Begriff und Wesen. Das -Erfahrungsobjekt der B. erstreckt sich auf die →Banken einer Volkswirtschaft (→Wirtschaft, 3.). Als institutionelle Spezialdisziplin der Betriebswirtschaftslehre wendet sie sich dabei primär mikroökonomischen Fragestellungen zu, so z.B. dem bankbetrieblichen Zielsystem, bankspezifischen Entscheidungen, Aufbau und innerbetrieblichen Abläufen des Bankbetriebs sowie den Beziehungen einer Bank zu dem für sie relevanten Umsystem. Ansatzpunkte, die in ihrer Gesamtheit eine derartige disziplinäre Spezialisierung gegenüber der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre zu begründen vermögen, sind vor allem in besonderen Merkmalen der bankbetrieblichen Leistungen und des bankbetrieblichen Leistungserstellungsprozess sowie in Spezifika des Bedingungsrahmens bankbetrieblichen Handels zu sehen. Aus der bestehenden Vielzahl solcher differenzierender Merkmale sind namentlich die folgenden besonders hervorzuheben: a) Unter den produktiven Faktoren der bankbetrieblichen Leistungserstellung kombiniert werden, dominieren der monetäre Faktor, d.h. die spezifische Nutzung von Nominalgütern, sowie der personelle Faktor. Andere →Produktionsfaktoren werden im Vergleich hierzu in weitaus geringerem Maeingesetzt. b) → Output der ßе Leistungsprozesse sind immaterielle Dienstleistungen (--)Gut), die sich durch die Eigenschaften der Abstraktheit, der Erklärungsbedürftigkeit, der Immaterialität und der mangelnden Lagerfähigkeit auszeichnen. Darüber hinaus handelt es sich bei Bankleistungen um Vertrauensgüter, aus der spezifische informationsökonomische Probleme resultieren, die im Rahmen der Marktpolitik zu überwinden sind. c) →Absatz und Leistungserstellung von Bankleistungen erfolgen weitgehend simultan; der Kunde ist als externer Faktor in die Leistungserstellung einbezogen.

d) Wie in kaum einer anderen Branche ist die Geschäftstätigkeit der Banken in vielfältiger Weise in einen die Zulässigkeit und Folgen ihres Handelns bestimmenden komplexen Bedingungsrahmen eingebunden, der schwerpunktmäßig durch spezielle aufsichts- (→Gesetz über das Kreditwesen), wettbewerbs- und jahresabschlussrechtliche Regelungen sowie durch die →Geldpolitik der Zentralnotenbank abgesteckt wird.

Aufgrund einer umfassenden Einbindung der Banken in das Wirtschaftsgefüge sowie der besonderen Bedeutung der Banken für die Funktionsfähigkeit und Wohlfahrt einer Volkswirtschaft ergibt sich darüber hinaus, dass die B. auch Fragen, die die Gesamtheit der Banken betreffen, d.h. makroökonomische Fragestellungen, in ihrem Forschungsprogramm zu berücksichtigen hat. Hierbei stehen dann etwa die Struktur des Bankensystems, die Beziehungen innerhalb dieses Systems sowie die Beziehungen des Bankensystems zu seinem Umsystem im Mittelpunkt des Interesses, d.h. Aspekte, die zumeist aus geld-, wettbewerbs- oder kapitalmarkttheoretischer bzw. -politischer Perspektive diskutiert werden, jedoch auch in ihren Implikationen für die einzelne Bank zu analysieren sind und insofern wiederum untrennbar mit einzelwirtschaftlichen Fragestellungen verbunden sind.

2. Einzelwirtschaftliche Forschungsschwerpunkte der Bankbetriebslehre. In Bezug auf einzelwirtschaftliche Aspekte war B. traditionell und ist B. auch gegenwärtig noch zunächst Bankgeschäftslehre: Die Lehre vom Inhalt, von der Systematik und von der Abwicklung von Bankleistungen sowie Fragen ihrer zweckmäßigen Gestaltung waren über lange Zeit hinweg neben Fragen ihrer adäquaten Abbildung im —Rechnungswesen hauptsächlich Gegenstand der B. und auch heute zählen sie noch immer zum Kerngebiet dieses Fachgebietes. Vor dem Hintergrund der etwa seit Mitte der sechziger Jahre allmählich einsetzenden und sich fortan intensivierenden Strukturwandlungen innerhalb des Bankenumfeldes, das infolgedessen bis in die Gegenwart hinein erheblich an KompleBankbetriebslehre Bankbetriebslehre

xität und Veränderungsdynamik gewonnen hat, rückten im Zeitverlauf jedoch zunehmend Fragen nach Möglichkeiten einer Anpassung der Strukturen und Prozesse einer Bank an veränderte Umfeldbedingungen, d.h. Fragen der Bankunternehmensführung, in den Fokus der B. So wurden im Zuge der Entwicklung vieler Segmente des Marktes für Bankdienstleistungen von Verkäufermärkten zu wettbewerbsintensiven Käufermärkten verstärkt Aspekte des strategischen Bankmanagement und - sich teilweise hiermit überschneidend - des Bankmarketing erörtert, Themen, die auch infolge der wachsenden Bedeutung innovativer Technologien sowie der jüngst eingesetzten Konzentrationswelle im Bankgewerbe bislang nicht an Aktualität verloren haben. Gegenstand bzw. Ziel der Forschungen ist es hierbei, Konzepte, Methoden und Instrumente zu entwickeln, die, bankbetrieblichen Spezifika Rechnung tragend, eine zieloptimale Abgrenzung und Kombination der Geschäftsfelder einer Bank sowie eine marktgerechte Positionierung dieser Bereiche ermöglichen. Mit zunehmender Volatilität und Komplexität des relevanten Bankenumfeldes sowie dem hierdurch induzierten, eine vielschichtige Koordinationsproblematik aufwerfenden Anstieg der Komplexität des Innensystems der Banken erlangten darüber hinaus gleichzeitig auch Fragen des Bank-Controlling erhebliche Relevanz innerhalb der B. Der Controlling-Begriff - im Einzelnen mit sehr unterschiedlichen Inhalten belegt (\rightarrow Controlling) - kennzeichnet dabei generell Steuerungskonzeptionen für Unternehmen, die unter besonderer Hervorhebung sachbezogener Management-Funktionen (Planung, Realisation und Kontrolle) die Einflussgrößen der (→ Eigenkapital-) → Rentabilität (→ Kosten und Leistung, Risiken und Kapitalbasis) im unternehmerischen Zielsystem akzentuieren. Das Anliegen der bankbetrieblichen Forschung besteht hierbei darin, die ursprünglich für den Industriebereich entwickelten, teilweise stark voneinander abweichenden Controlling-Ansätze (Ziele, Methoden und Instrumente des Controlling) auf ihre Anwendbarkeit in Banken hin zu prüfen und

entsprechend den Rahmenbedingungen der Bankgeschäftstätigkeit zu modifizieren. Wurden dabei mit der Konzeption der Marktzinsmethode und der Entwicklung prozessorientierter Standardkostenrechnungssysteme für Banken zunächst primär Fragen des internen Rechnungswesens sowie des Kosten- und Ertragsmanagement von Banken fokussiert, stehen gegenwärtig mit der Entwicklung sog. Value-at-risk-Modelle für die verschiedenen Marktleistungsbereiche verstärkt Aspekte des Risikomanagements im Vordergrund. Im Zusammenhang der Koordinationsfunktion des Bank-Controlling werden darüber hinaus Gestaltungsmöglichkeiten bankspezifischer Informationssysteme sowie erfolgsorientierter Anreizsysteme diskutiert.

3. Gesamtwirtschaftliche Forschungsschwerpunkte. In einer auf das gesamte →Wirtschaftssystem erweiterten Perspektive stellt sich für die B. zunächst die Frage nach Gründen für die Existenz von Banken und nach spezifischen Funktionen, die Banken innerhalb der Volkswirtschaft erfüllen. Aufgrund des Geschäftsschwerpunktes von Banken hat sich dabei eine finanzmarktbezogene Betrachtungsweise als zweckmäßig erwiesen. Ausgehend von der Erkenntnis, dass Banken unter der →Prämisse vollkommener Geld- und Kapitalmärkte nicht existieren - eine effiziente Versorgung der Wirtschaftseinheiten mit Finanzdienstleistungen erfolgt in diesem Fall ausschließlich in Form unmittelbarer marktlicher Transaktionsbeziehungen -, konnten unter sukzessiver Auflösung Voraussetzungen vollkommener Märkte Bedingungen für die Existenz von →Finanzintermediären und damit von Banken theoretisch hergeleitet werden. Diese bestehen insbesondere darin, dass Banken durch ihre Leistungen dazu beitragen, die negativen Effekte asymmetrisch verteilter Information und opportunistischer Verhaltensweisen auf Finanzmärkte zu reduzieren, wodurch im Endeffekt ein →Marktversagen verhindert wird. Gleichzeitig erfüllen sie dabei eine Reihe von Informations- und Transformationsfunktionen, die gleichfalls eine Reduktion der Transaktionskosten (→ Bankbetriebslehre Bankbetriebslehre

Kosten) marktlicher Kooperationsbeziehungen bewirken und damit positive gesamtwirtschaftliche Wohlfahrteffekte auslösen. Ein zweites, gleichermaßen sehr zentrales Forschungsfeld der B. eröffnet die seit einigen Jahren zu verzeichnende Integration ehemals separierter Teilmärkte des Finanzdienstleistungsmarktes zu einem einheitlichen Markt für Finanzdienstleistungen, eine Thematik, die unter dem Stichwort "Allfinanz" diskutiert wird. Von besonderem Interesse sind hierbei etwa Auswirkungen, die von der in dieser Weise veränderten Arbeitsteilung im Finanzdienstleistungsgewerbe auf das marktliche und wettbewerbliche Umfeld der Bankgeschäftstätigkeit ausgehen sowie - anknüpfend an einzelwirtschaftliche Fragestellungen - Implikationen, die sich hieraus für das strategische Verhalten der Banken bzw. Bankengruppen ergeben. Im Zusammenhang mit der Funktion und der Bedeutung von Banken innerhalb einer Volkswirtschaft zählt es darüber hinaus auch zum Gegenstand der B. mögliche Gründe für die realiter existierende staatliche Beaufsichtigung der Banken zu analysieren, die Ausgestaltung bankenaufsichtsrechtlicher Normen sowie ihre Auswirkungen auf die Bankgeschäftstätigkeit zu untersuchen und schließlich auch Vorschläge für eine marktmäßige, zweckoptimale Ausgestaltung der →Bankenaufsicht zu entwickeln. Zu den gesamtwirtschaftlichen -Erkenntnisobjekten der B. rechnet schließlich auch die Frage nach grundsätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten eines Bankensystems. In einer gerade aufgrund der aktuellen gravierenden Veränderungen der bankgeschäftlichen Rahmenbedingungen von hoher Aktualität gekennzeichneten Diskussion werden in diesem Zusammenhang sowohl instituts- als auch gesamtwirtschaftsbezogene Vorzüge und Probleme eines Universalbanken- bzw. eines Spezialbankensystems erörtert. Während die Kritiker des in Deutschland vorherrschenden Typs der Universalbank vorrangig Insuffizienzen im Wettbewerb mit dem auf bestimmte Geschäftsfelder spezialisierten Typs der Spezialbank anführen, sehen dessen Befürworter gerade in dem diversifizierten Geschäftsportfolio und der

hierdurch induzierten Ausgewogenheit von Chancen und Risiken einen entscheidenden Vorteil. Neue Impulse erhielt diese Diskussion in jüngerer Vergangenheit aufgrund der zunehmenden Bedeutung innovativer Technologien (Informations- und Telekommunikationstechnologie) für die Bankgeschäftstätigkeit, eine Entwicklung, die sich letztlich im Entstehen neuer Arten und Bankleistungen sowie einer Erweiterung des bankbetrieblichen Wettbewerbsumfeldes durch spezialisierte Unternehmen aus dem Nichtbankenbereich niederschlägt. Da Banken gerade in diesem Bereich im Gegensatz etwa zu Nichtbankunternehmen des Technologie-Sektors (z.B. Computer und Softwareindustrie) - zumindest gegenwärtig - kaum über Kompetenzen verfügen, stellt sich hier unmittelbar die Frage nach "Eigenfertigung vs. Fremdbezug". Bezieht man weiter die Implikationen der veränderten technischen Rahmenbedingungen für die Erstellung von Bankleistungen ein, die sich gewissermaßen als Konglomerat verschiedener Teilleistungen des technisch-organisatorischen und des liquiditätsmäßig-finanziellen Bereichs einer Bank darstellen, so zeigt sich, dass es zukünftig auch möglich sein wird, Teilleistungen innerhalb der bankbetrieblichen Wertkette zu separieren und in Kooperation mit eigenständigen, institutionell separierten Leistungseinheiten zu erstellen. Entsprechend könnte die Zukunft der Universalbank auch als Netzwerk spezialisierter Teilbanken und Nichtbanken skizziert werden. Die hiermit insgesamt angesprochenen virtuellen Organisationsstrukturen von Banken stellen damit neue Herausforderungen für die bankbetriebliche Forschung dar, sowohl in einzelwirtschaftlicher (z.B. Management bankbetrieblicher Netzwerke) als auch in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht.

4. Forschungsmethoden. Die traditionelle B. stützt sich primär auf empirisch-induktive Methoden, d.h. sie ist durch eine überwiegend deskriptive Vorgehensweise gekennzeichnet, und versucht, ausgehend von einer Vielzahl von Einzelbeobachtungen, gleichartige Sachverhalte zu erfassen und zu ordnen, um auf dieser

Basis im Wege des Induktionsschlusses zu generellen, für alle Bankbetriebe geltenden Aussagensystemen zu gelangen. Im Gegensatz dazu folgt die moderne Bankbetriebslehre stärker der entscheidungsorientierten Richtung der Betriebswirtschaftslehre, und intendiert, über das Stadium pragmatisch orientierter Erklärungsmodelle hinaus konkrete Gestaltungshinweise für bankbetriebliche Problemstellungen zu geben und zu Planungs- und Entscheidungsmodellen zu gelangen, die auch zur Lösung von Optimierungsproblemen beitragen können. Da die induktive Methode zur Erklärung funktionaler Zusammenhänge und zur Ableitung komplexer Entscheidungssysteme nur bedingt geeignet ist, greift die neuere Bankbetriebslehre vorwiegend auf logisch-deduktive Methoden zurück.

Literatur: H.-E. Büschgen, Bankbetriebslehre. 5. A., Wiesbaden 1998. H.-E. Büschgen, Bankmarketing. Düsseldorf 1990. H.-E. Büschgen, Bankmanagement. 2. A., Wiesbaden 2001.

Prof. Dr. H.-E. Büschgen, Köln

Bank deutscher Länder

die 1948 durch einen Verwaltungsakt der Alliierten von den als →Notenbanken fungierenden →Landeszentralbanken in den Ländern der westlichen Besatzungszonen gemeinsam gegründete Tochtergesellschaft. Diese hatte die einzelnen Landeszentralbanken zu koordinieren und die gemeinsamen Aufgaben im Währungsgebiet der Deutschen Mark wahrzunehmen. B. wurde 1957 einschließlich der Berliner Zentralbank in die →Deutsche Bundesbank umgewandelt.

Banken

⇒Geldinstitut

⇒Geschäftsbanken

⇒Kreditinstitute

Oberbegriff für alle B. außer →Zentralbank. B. gehören zum →Finanzsektor einer Volkswirtschaft (→Wirtschaft). Sie sind durch die Eigenart ihrer Leistungserstellung in der Gesamtwirtschaft (→Bankbetriebslehre, 1. und 2.) sowie dadurch gekennzeichnet, dass der größte Teil ihrer Aktiva →Geldvermögen ist i.

Ggs. zu den Produktionsunternehmen (→ Betrieb, I., 2.), bei denen —Sachvermögen dominiert. B. sind Unternehmen, die geschäftsmäßig (Geschäfts-B.) und nicht gelegentlich -- Kredite gewähren (Kreditinstitute), Geld produzieren (→ Geschäftsbankengeld), den →Zahlungsverkehr, Einlagen- (–Einlagen), Effekten- (→ Effekten) und andere Dienst-leistungsgeschäfte ihrer Kunden abwikkeln. Nach der rechtlichen Stellung und Funktion in der →Geldproduktion wird zwischen → Zentralbank und Geschäfts-B. unterschieden. Hinsichtlich Art und Umfang betriebener Geschäfte gibt es die Universal-B., die grundsätzlich alle wesentlichen B.geschäfte ausführen, und die Spezial-B., z.B. die \rightarrow AKA od. \rightarrow Teilzahlungs-B. Nach der Rechtsform wird zwischen den privatrechtlichen B.: den Privat-B., Aktien-B., sowie -Genossenschafts-B. und den öffentlich-rechtlichen B.: i.d.R. →Sparkassen, unterschieden.

In der Bundesrepublik dominiert i. Ggs. zu anderen kontinentaleuropäischen Ländern, besonders England und Frankreich, die Universal-B. Nach dem →Kreditwesengesetz von 1961 sind B. Unternehmen, die B.-geschäfte in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die Einhaltung der gesetzlichen Normen für die Führung des B.-betriebes wird durch eine →B.-aufsicht kontrolliert.

Bankenaufsicht

ist in der Bundesrepublik neben anderen speziellen Gesetzen durch das mehrfach, zuletzt in 2007, novellierte →Gesetz über das Kreditwesen (KWG) von 1961 wie auch durch EG-Richtlinien aufgrund der Harmonisierung des Bankenrechts in der →EG (z.B. Richtlinien für Eigenmittel, Zulassung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten) geregelt und wird vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin, sowie Bankenverbänden und über eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit der Bundesbank ausgeübt. Die B. zielt nicht auf die Überwachung einzelner Bankgeschäfte ab, sondern verfolgt im Wesentlichen drei Ziele: Gewährleistung der Ordnung im →Bankensektor, Sicherstellung einer funktionsfä-

Bankenfreizone

higen Kreditwirtschaft sowie Schutz der Gläubiger der →Banken vor Verlusten. Für Sparkassen üben die Bundesländer eine Sonderaufsicht aus.

Bankenfreizone

⇒internationale Bankenfreizone.

Bankengold

→Keynes-Plan.

Bankenliquidität

→Liquidität der →Banken zur Verwendung für die Gewährung von →Krediten und Anlagen in Finanzaktiva. Besteht aus den →Überschussreserven und jenen Aktiva, die Banken jederzeit und ohne nennenswertes Risiko in →Zentralbankgeld umwandeln können. Indem die → Deutsche Bundesbank Menge und Anforderungen der umwandlungsfähigen Aktiva festlegt, beeinflusst sie die B. Bis 1973 praktizierte die Bundesbank eine Steuerung der →Geldmenge über die Beeinflussung der B. in bestimmter Abgrenzung unter der Bezeichnung: Freie Liquiditätsreserve.

Bankensektor

⇒Bankensystem.

Bankensystem

⇒Bankensektor

- 1. allgemeine Bezeichnung in der →Wirtschaftswissenschaft wie auch in der Bankenstatistik für alle →Banken einschließlich der →Bundesbank gegenüber dem Nichtbankensektor. 1986 bildeten in der Bundesrepublik etwa 4660 rechtlich selbstständige Bankunternehmen das B., 2007 noch etwa 3000.
- 2. im Sprachgebrauch der Bundesbank die Gesamtheit aller Banken.

Bankenstimmrecht

- ⇒Auftragsstimmrecht
- ⇒Depotaktienstimmrecht
- ⇒Depotstimmrecht
- ⇒Ermächtigungsstimmrecht
- ⇒Legitimationsstimmrecht.

Bankenverfahren

Einschaltung von -Banken in das Vergabeverfahren von -Subventionen, bei denen der Bewerber seinen Antrag nicht

direkt an die subventionsgewährende Stelle richtet, sondern seiner Hausbank einreicht. Über diese wird das weitere Verfahren abgewickelt. Mit dem B. macht sich die subventionsgewährende Einrichtung die Erfahrung der Bank in wirtschaftlichen Belangen über den Bewerber zunutze und erreicht eine unbürokratische und Kosten sparende Subventionsvergabe. Da das B. zu eigenständigen Rechtsbeziehungen zwischen Bewerber und Bank sowie Bank und subventionsvergebender Stelle führt, entstehen Rechtsschutzprobleme.

Banker's Rule

⇒current ratio

liquiditätsorientierte (→Liquidität) Dekkungsregel der betriebswirtschaftlichen (→Betriebswirtschaftslehre) Finanzwirtschaft, die zwischen →Umlaufvermögen und kurzfristigen → Verbindlichkeiten ein Verhältnis von 2:1 verlangt, d.h. die Hälfte des Umlaufvermögens soll langfristig finanziert (→Finanzierung) werden. Wird vor allem von →Banken als Anforderung an Kreditnehmer verlangt, deshalb B. genannt. B. entspricht der theoretisch nicht zu begründenden und in der Literatur weitgehend abgelehnten Finanzierungsregel, wonach das →working capital den kurzfristigen Verbindlichkeiten entsprechen soll.

bankfremdes Geschäft

⇒Banknebengeschäft

⇒komplementäres Geschäft

von →Banken insbesondere seit Anfang der 60er Jahre angebotene Leistungen, die nicht od. nur mittelbar in Beziehung zu den traditionellen Bankleistungen stehen und über die in § $1 \rightarrow KWG$ erfassten Bankgeschäfte hinausgehen, so Vermittlung von Immobilien und Versicherungen, Verkauf von Reisen hauptsächlich durch -Sparkassen und Kreditgenossenschaften $(\rightarrow Raiffeisenbank)$, $\rightarrow Handels$ geschäfte mit → Wertpapieren, antiquarischen →Münzen, Briefmarken und mit Waren seitens der → Genossenschaftsbanken, Finanzberatung, Unternehmensberatung, z.T. auch Steuerberatung. b. werden zunehmend über eigens errichtete Tochtergesellschaften getätigt, um das Haftungsrisiko zu begrenzen sowie gesetzliche Restriktionen zu umgehen. Durch b. diversifizieren (→ Diversifikation) Banken ihre Leistungsangebot und bieten Kunden umfassende Problemlösungen an. Für Kunden wird durch Kombination von typischen Bankgeschäften mit b. der Konditionenvergleich wesentlich erschwert. S. auch → Allfinanz.

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Abk.: →BIZ.

Bank Holding Company Act

→ Commercial Banks, → Investment Banks.

Banking-POS

Abk. für: Banking-Point of Sale im deutschen Einzelhandel noch in der Erprobungsphase befindliche Technik des bargeldlosen → Zahlungsverkehrs, bei der der Rechnungsbetrag entweder in herkömmlicher Weise od. per – Scanning festgestellt und durch elektronisches Lesen der Kunden- →Eurocheque-Karte im →Terminal sowie einer zwischen Terminal und →Bank bzw. Zentralstelle bestehenden Leitungsverbindung sofort dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben und dem Käuferkonto belastet wird. B. vereinfacht und beschleunigt den Zahlungsvorgang erheblich und macht ihn weitgehend unabhängig sowohl vom Standort als von den Öffnungszeiten der Banken.

Banking-Theorie

eine Mitte des 19. Jh. von englischen Ökonomen (Th. Tooke, J. Fullarton, J. S. Mill) begründete → Geldtheorie, nach der i. Ggs. zur → Currency-Theorie nicht nur → Banknoten und → Münzen Geldfunktionen (→ Geld) ausüben und die → Preise beeinflussen, sondern auch andere im → Zahlungsverkehr zirkulierende Surrogate wie Handelswechsel (→ Wechsel). Deshalb sei für eine Steuerung des → Preisniveaus nicht nur die → Geldmenge, sondern auch das Kreditvolumen einer Kontrolle zu unterwerfen. Der Theorienstreit mit den Currency-Theoretikern setzte sich bis ins 20. Jh. fort.

Banknebengeschäft

*⇒bankfremdes Geschäft ⇒*komplementäres Geschäft.

Banknoten

ursprünglich ein schriftliches Zahlungsversprechen einer →Bank (deshalb Notenbank), Zettel od. Bankzettel genannt, von der Art eines Sichtwechsels (→Wechsel), das weder →Geld noch ein →Wertpapier war. Ist in England im Laufe des 17. Jh. in Gebrauch gekommen und hat sich rasch zum →Zahlungsmittel entwikkelt.

Heute ist die B. eine auf sich selbst gezogene →Verbindlichkeit der jeweiligen → Notenbank, für den Besitzer eine unverzinsliche Forderung gegen diese. In der Bundesrepublik werden auf Euro lautende B. nur von der →Deutschen Bundesbank (Banknotenmonopol) über die → Geschäftsbanken in den Verkehr gegeben. B. sind unter juristischem Aspekt das einzige unbeschränkt obligatorische und definitive →Geld (gesetzliches Zahlungsmittel). Buchungsmäßig werden sie auf der Passiva der Bundesbankbilanz ausgewiesen. Unter ökonomischem Gesichtspunkt spielt die Eigenschaft des → gesetzlichen Zahlungsmittels für die B. keine entscheidende Rolle, sondern die Fähigkeit. bestimmte ökonomische Funktionen (→Geld) zu erfüllen, was die Währungsgeschichte bestätigt. Zusammen mit →Münzen bilden B. das →Bargeld.

Banknotenmonopol

→Banknoten.

Banknotenumlauf

Summe der von der →Bundesbank in den Verkehr gegebenen Banknoten, vermindert um die am Erhebungsstichtag zurückgenommenen und in den Kassen der Bundesbank befindlichen Noten. B. ist eine →Bestandsgröße. Nach dem Bb-kG ist der B. so zu gestalten, dass er den Bedürfnissen des →Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland sowie der → Währungssicherung Rechnung trägt.

Bankplatz

1. allgemein jeder Ort mit einer →Bank. So gibt es wichtige B., z.B. London, New

York od. in Deutschland Frankfurt a. M. 2. i. Ggs. zum →Nebenplatz nur der Ort, an dem die →Deutsche Bundesbank eine Zweiganstalt unterhält. Für B. galten früher höhere →Mindestreservesätze.

Bankwochenstichtage

sind 23. und letzter Tag des Vormonats sowie 7. und 15. des laufenden Monats. B. dienen der Ermittlung des Standes von Bankverbindlichkeiten (→ Verbindlichkeiten) bei der Errechnung des Mindestreserve-Solls. →Mindestreservepolitik,

Barakkreditiv

→Akkreditiv.

Bardepot

bei der →Bundesbank zinslose →Einlage von gebietsansässigen Nichtbanken für im Ausland aufgenommene → Kredite. Ein Instrument der →Außenwirtschaftspolitik, das zur Abwehr eines Aufwertungsdruckes (→ Aufwertung) auf die DM - heute Euro - den →Kapitalimport durch die nicht unmittelbar von der Bundesbank zu steuernde Kreditaufnahme der Unternehmen (→Betrieb, I.) im Ausland bremsen soll. Nach dem →Außenwirtschaftsgesetz kann Bundesregierung und Bundesbank die B.-pflicht im Einzelnen regeln. Die Höchstgrenze wurde auf 100% festgesetzt (B.-satz). Das B. wurde zwischen 1972 und 1974 angewandt. S. auch →außenwirtschaftliche Absicherung.

Bargaining-Theorie

erklärt ein zustande gekommenes Marktergebnis od. →Gleichgewicht durch Verhandlungsstrategien und -positionen und nicht durch Marktprozesse, z.B. werden für die nichteindeutige Lösung im bilateralen Monopol (→ Monopol) auf dem →Arbeitsmarkt für die Lohnbildung Lösungsbereiche durch die Berücksichtigung institutioneller Aspekte und Determinanten des Verhandlungsprozesses anzugeben versucht.

Bargeld

⇒Stückgeld

→ gesetzliches Zahlungsmittel. Besteht aus →Banknoten und →Münzen.

Bargeldautomat

⇒cash dispenser

→Electronic Funds Transfer.

bargeldloser Zahlungsverkehr

Zahlungsverkehr ohne → Bargeld, der Buchgeld (→Geldarten) durch →Überweisung od. →Inkasso bewegt. b. setzt voraus, dass sowohl der Zahlende wie auch der Zahlungsempfänger ein Konto bei einem Kreditinstitut (→Bank) od. Postgiroamt unterhält. Die Kontoeröffnung bringt für die Beteiligten am b. bestimmte Rechte und Pflichten mit sich, so z.B. die Pflicht für die Bank, Zahlungsaufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen →Kaufmanns auszuführen.

Bargeldumlauf

Summe aus --Banknoten und --Münzen, die von der --Notenbank herausgegeben wurden und sich im Inland od. Ausland befinden, vermindert um Kassenbestände bei den --Banken. Ist eine Komponente des --Geldvolumens M1.

Barreserve

Bestand an in- und ausländischem →Bargeld, über den →Geschäftsbanken verfügen, sowie deren →Sichteinlagen bei der →Bundesbank. B. dient der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit einer → Bank gegenüber den laufenden →Forderungen ihrer Gläubiger.

Bartergeschäft

ist ein Verbundgeschäft zwischen -- Wirtschaftssubjekten, bei dem - Güter mit annähernd gleichem Wert ausgetauscht werden ohne eine Geldzahlung. Schwierigkeit des B. liegt darin, Partner zu finden, die das gewünschte Gut liefern und zugleich das angebotene Gut abnehmen. B. wurden vorwiegend mit RGW-Staaten (→Comecon) für Investitionsgüterlieferungen getätigt, da ihnen →Devisen fehlten, so z.B. High-Tech-Produkte der britischen Firma Rank Xerox an die Sowietunion gegen Jagdfalken, Rennkameund Geweihe. westlichen Industrieländern - so auch in der Bundesrepublik - werden B. zwischen privaten Fernsehanstalten und internationalen Unternehmen (→Betrieb, I., 2.) getätigt, wobei letztere Serien, Shows, aufgezeichnete Sportveranstaltungen gegen TV-Werbezeiten tauschen. In der Bundesrepublik hat das B. über Tauschzentralen (Barter-Clubs) nicht recht Fuß fassen können.

Barwert⇒Anfangskapital

⇒Gegenwartswert

gibt den auf die Gegenwart bezogenen Wert eines künftigen Ertrages, z.B. aus → Kapital, →Vermögen od. →Einkommen, an. Wird bei der Ermittlung der →Wirtschaftlichkeit von → Investitionen od. auch bei der Rentenbewertung errechnet. Vgl. auch →Abzinsung, →Investitionsrechnung, 3.1.

BASIC

Abk. für: **B**eginner's **A**ll-purpose **S**ymbolic **I**nstruction **C**ode

eine 1965 für den Anfänger entwickelte leicht erlernbare Programmiersprache. Dient mittlerweile aufgrund von Weiterentwicklungen auch für Problemlösungen.

Basisperiode

Zuordnung eines Zeitpunktes od. einer Zeitperiode zu einem Ausgangswert für ein Beobachtungsmerkmal in der \rightarrow deskriptiven Statistik bei der Konstruktion von \rightarrow Indexzahlen. Z.B. wird der Beobachtungswert x in den Berichtsperioden t für t=0,1,2,... mit dem in der B. t

= 0 verglichen: $\frac{\mathbf{x}_1}{\mathbf{x}_0}$ und somit seine Ver-

änderung im Zeitablauf dargestellt. Die B. muss eine möglichst "normale" Periode sein, weil sonst die relative Entwicklung des Beobachtungsmerkmals verzerrt wird.

Basispreis

⇒Abrufpreis

⇒Ausübungspreis

→Devisenoption, →Option.

Batelle-Institut e.V.

1952 in Frankfurt/Main gegründete Tochterfirma des größten unabhängigen Forschungsinstituts in der Welt, des Batelle Memorial Institut, Columbus/Ohio, USA. Führt für den Staat wie auch in großem Umfang für die →Wirtschaft Auf-

tragsforschung durch. Betreibt auch Grundlagenforschung. Ist stark im Bereich Umweltschutz engagiert. War mit Tests am Spacelab beteiligt.

Bauinvestition

--Investition.

Bausparkassen

→Kreditinstitute, seit 1924 in Deutschland, die nur Darlehens- und Kreditgeschäfte betreiben dürfen, die der Vor- od. Zwischenfinanzierung von Bauvorhaben u.a. wohnungswirtschaftlichen Zwecken dienen. B. sammeln -Einlagen von Bausparern in einem Zuteilungsfonds, aus dem ihnen nach einem Plan unter Einhaltung bestimmter Mindestfristen nachrangige Hypothekendarlehen (→Hypothek) zur Verfügung gestellt werden. B. dürfen Inhaberschuldverschreibungen (→Inhaberpapiere) mit einer Laufzeit von höchstens vier Jahren emittieren (→Emission). B. unterliegen der staatlichen →Bankenaufsicht. In der Bundesrepublik gibt es 31 private B., nur in der Rechtsform der \rightarrow Aktiengesellschaft zugelassen, und 13 öffentlich-rechtliche B., die in der Mehrzahl unselbstständige Abteilungen einer → Landesbank od. —Sparkasse sind. B. sind seit 1984 in die →Mindestreserve einbezogen. Bauspareinlagen sind als langfristige Einlagen in der Regel nicht reservepflichtig. Die Bezeichnung B. dürfen nur solche Unternehmen (→Betrieb, I., 2.) führen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Betreiben der Geschäfte einer B. sind.

Basiszinssatz

der von der →Europäischen Zentralbank ab 1999 festgelegte →Zinssatz, der den nationalen → Diskontsätzen entspricht und diese im Zuge der →WWU ablöst. Anpassungen sollen nur zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines Jahres möglich sein, um ständige Veränderungen zu vermeiden.

BAWe

Abk. für: →Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.

Bayes-Inferenz

→induktive Statistik.

Bayes-Prozess Bedürfnisse

Bayes-Prozess

in der mikroökonomischen Markt- bzw. →Preistheorie ein Suchverfahren bei Unsicherheit, z.B. für die Suche des →Wirtschaftssubjekts nach dem niedrigsten → Preis eines →Gutes. B. ist von der Art eines "trial and error"-Prozesses.

Bayessches Gleichgewicht

von J. C. Harsanyi 1968 in der →Spieltheorie formuliertes Verfahren, das Spieler mit unvollständiger Information in solche mit perfekter Information transformiert. Sie werden damit der traditionellen spieltheoretischen Methodik zugänglich. Der Spieler wird seine a priori-Wahrscheinlichkeitseinschätzung gem. des Bayes-Theorem revidieren. Diese eintretende Situation ist eine Verallgemeinerung des →Nash-Gleichgewichts, das Harsanyi als B. bezeichnet.

Bayes-Theorem

auf Th. Bayes zurückgehende Regel der Wahrscheinlichkeitsrechnung, mit der für ein eingetretenes →Ereignis A nachträglich die Wahrscheinlichkeit dafür zu ermitteln ist, dass gleichzeitig mit A das Ereignis B eingetreten ist bzw. die Ereignisse B_i. Ereignis B bzw. B_i können als die das Ereignis A auslösenden Ursachen angesehen werden. Das B. liefert dann die Möglichkeit zur Errechnung der Wahrscheinlichkeit dafür, dass der beobachteten Wirkung eine der Ursachen B_i zugrunde liegt.

Beamte

Personen in einem öffentlich-rechtlichen, gesetzlich besonders geregelten, Dienstverhältnis gegenüber Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

BDA

→Arbeitgeberverbände.

BDI

Abk. für: →Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Bedarf

am →Markt auftretende mit →Kaufkraft ausgestattete Güternachfrage von Unternehmen (→Betrieb, I.), privaten und öffentlichen Haushalten. Zur Erklärung der Abhängigkeit des B. privater Haushalte s. →Nachfragetheorie des Haushalts.

Bedarfsdeckungsprinzip

dominante Maxime für wirtschaftliches Handeln in der vorkapitalistischen Zeit, wonach die Menschen nur die Beschaffung einer nach Umfang und Art festumschriebenen Gütermenge erstrebten. Ist Ggs. zum →Erwerbs- od. ökonomischen Prinzip. Wird B. zur Begründung der Deckung eines öffentlichen →Finanzbedarfs herangezogen, bedeutet es Vergeudung von Ressourcen, da deren Verwendung wg. der bloßen Orientierung am artikulierten öffentlichen → Bedarf dann nicht effizient erfolgt.

Bedarfsplanung

⇒Bereitstellungsplanung in einem Unternehmen (→Betrieb, I., 2.) Vorausermittlung des →Bedarfs an Materialien zur Sicherung eines ökonomischen Produktionsvollzugs. Grundlage der B. ist der Materialverbrauch. Vgl. → Fertigung.

bedingte Wahrscheinlichkeit

ist für ein \rightarrow Ereignis A_1 die \rightarrow Wahrscheinlichkeit $P(A_1) \neq 0$, so wird i. Ggs. zur "absoluten" Wahrscheinlichkeit $P(A_2)$ des Ereignisses A_2 der Quotient

$$P(A_2|A_1) = \frac{P(A_1 \cap A_2)}{P(A_1)}$$
 b. von A_2 unter

der Bedingung A₁ genannt.

Bedürfnisse

Wünsche od. subjektive Empfindungen eines Menschen verbunden mit dem Bestreben, sie zu erfüllen. I.d.R. handelt es sich um Mangelempfindungen. B. werden durch →Nutzen, den →Güter stiften, befriedigt. Die → Wirtschafts-wissenschaft unterstellt Unersättlichkeit der B. insgesamt, was nicht deren Unendlichkeit, sondern die →Präferenz der →Wirtschaftssubjekte für einen höheren gegenüber einem geringeren Versorgungsgrad meint. Aus der Konstellation knapper Güter und gegebener B. gem.

vorgenanntem Verständnis folgt, dass es zum einen immer unvollständig befriedigte B. gibt und zum anderen der Mensch deshalb wirtschaftlich handelt. Ökonomisch bedeutsam sind nur jene B., die von -- wirtschaftlichen Gütern befriedigt werden. In der Wirtschaftswissenschaft sind B. ein Datum (→Daten). Der subjektive Charakter der B. wird im →Bedarf objektiviert. In der → Marktwirtschaft bestimmen B. über Marktvorgänge Umfang und Richtung der →Produkti-

B. werden unterschieden in: 1. wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche B., z.B. kulturelle B. 2. individuelle B. Sie werden vom \rightarrow Markt hinreichend befriedigt und bilden die Grundlage für die →Nachfragetheorie des Haushalts, die nach ökonomischen Lösungen für eine maximale B.befriedigung sucht. 3. Kollektiv-B. od. öffentliche B. Eine allgemeine Definition für sie verbietet sich, weil verschiedene Situationen zu unterschiedlichen Arten öffentlicher B. führen. Der Versuch, für ihre Befriedigung ein optimales → Budget festzulegen, stößt auf unlösbare Probleme (→Arrow-Paradoxon). Über die Art der Befriedigung öffentlicher B. gibt es unterschiedliche Auffassungen, die sich im → Aquivalenzprinzip und → Leistungsfähigkeitsprinzip äußern. Öffentliche B. werden unterschieden in spezifisch öffentliche B. und meritorische B. Erste können nur durch solche Leistungen befriedigt werden, die von allen Bürgern in gleichem Ausmaß konsumiert werden und von deren Inanspruchnahme keiner auszuschließen ist, z.B. äußere Verteidigung. Meritorische B. sind jene B., die über den Markt befriedigt werden könnten, aber vom Bürger nicht nachgefragt werden, weil er dafür kein →Einkommen aufwendet, z.B. öffentlich bereitgestelltes Schulfrühstück.

beggar-my-neighbour-policy

wirtschaftspolitische Strategie zur Erhöhung der inländischen →Beschäftigung od. Beseitigung der →Arbeitslosigkeit zu Lasten des Auslandes, z.B. durch Einfuhrzoll (→Zolltheorie, 2.) od. →Abwertung wird die bisher auf ausländische Produkte gerichtete → Güternachfrage auf inländische verschoben. Im Ausland

wird somit →Produktion und Beschäftigung abnehmen, die inländischen Probleme sind damit "exportiert". I.d.R. ergreift das Ausland entsprechende Gegenmaßnahmen.

Begutachtung

in der →Wirtschaftsprüfung von Unternehmen (→Betrieb, I., 2.) sachliche Klärung betriebswirtschaftlicher Vorgänge od. Situationen durch Gutachter nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse, gesetzlicher Bestimmungen od. auch der Rechtsprechung.

Behaviorismus

1. Sammelbezeichnung für die in den USA vor dem Ersten Weltkrieg entstandene Forschungsrichtung in der Psychologie, die sich nur mit objektiv erfassbaren Vorgängen beschäftigt, Verhaltensweisen nach dem Reiz-Reaktions-Schema deutet und die Kausalität des Reizes betont. Die Reizwirkung besteht in der mehr od. minder gelungenen Anpassung des Subjekts an die Umweltbedingungen. Moderne Varianten des B., der Neo.-B., erkennen auch den nichtbeobachtbaren Prozessen (intervenierende Variablen) wesentliche Bedeutung zu. 2. in der →Wirtschaftswissenschaft Forschungsansatz, der auf unsichtbare und nicht direkt erfassbare Größen (Bewusstsein, Intuition, Einstellungen) verzichtet und wissenschaftliche Aussagen nur auf beobachtbare und messbare Variablen bezieht, so z.B. in der Messung der Wer-Konsumentenforschung. bewirkung, Spielt heute in der ökonomischen Theorie eine untergeordnete Rolle.

Beherrschungsvertrag

eine von zwei Möglichkeiten im Unternehmensvertragsrecht zur Regelung von Konzernverhältnissen (→Konzern) und des Minderheitenschutzes. B. ist nach § 291 (1) AktG ein Vertrag, durch den eine →Aktiengesellschaft od. →Kommanditgesellschaft auf Aktien die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen (→Betrieb, I., 2.) unterstellt. Der Inhalt der B. ist gesetzlich geregelt (§§ 291, 293-310 AktG) und sieht für das beherrschende Unternehmen sowohl Rechte (z.B. dem -- Worstand der abhängigen GeBeiträge Bereichsausnahmen

sellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung zu erteilen, Entbindung von der Schadenersatzpflicht) als auch Pflichten (z.B. bei der Gewinnabführung ist Erhaltung des Eigenkapitalstatus (→Eigenkapital) der abhängigen Gesellschaft zu beachten) vor. B. wird i.d.R. abgeschlossen, um den sonst zu gewährenden Nachteilausgleich bei veranlassten nachteiligen Rechtsgeschäften der abhängigen Gesellschaft und der Erstellung eines Abhängigkeitsberichtes zu entgehen sowie wg. einer sonst herrschenden Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit einer umfassenden einheitlichen Leitung im Konzern. B. schafft eine konzernspezifische Haftungs- und Anspruchsordnung derart, dass sich Ansprüche der Gläubiger zwar gegen die abhängige Gesellschaft richten, letzten Endes jedoch kann sich das beherrschende Unternehmen den Gläubigeransprüchen nicht entziehen.

Beiträge

allgemein vertraglich od. gesetzlich festgelegte einmalige od. wiederkehrende Zahlung, z.B. an die →Sozialversicherung od. →öffentliche Hand. In der →Finanzwissenschaft eine Art →öffentliche Einnahme aufgrund einer bestimmten Leistung des Gemeinwesens, z.B. Anlieger-B.

belastungsorientierte Auftragsfreigabe

Verfahren der Werkstattfertigung. Sein Ziel ist, nur so viele Aufträge freizugeben, dass das Fertigungssystem nicht überlastet wird, d.h. der Zugangs- und Abgangsverlauf erfolgt parallel. Die mittlere Durchlaufzeit eines Auftrages ist dann nur von der Bestandshöhe abhängig.

Beleihungsgrenze

Prozentsatz vom →Beleihungswert bis zu dem ein Objekt od. Recht beliehen werden kann. B. ist abhängig von der Verwertbarkeit und dem Risiko von Wertschwankungen des Beleihungsobjektes während der Beleihungszeit. B. liegt z.B. für erstklassige Handelswechsel (→ Wechsel) geringfügig unter ihrem Nominalwert, für →Aktien höchstens bei 60% ihres Marktwertes.

Beleihungswert

der vom Kreditnehmer einem Objekt od. Recht zugemessene Wert zur Kreditsicherung. Er ist grundsätzlich gleich dem tatsächlichen Marktwert, liegt aber i.d.R. unter diesem.

Bellmannsches Optimalitätsprinzip

von R. Bellmann 1957 aufgezeigtes Lösungsverfahren der dynamischen Optimierung für Probleme mehrstufiger Entscheidungsprozesse, das z.B. in der Investitionspolitik od. Werbebudgetplanung eines Unternehmens (—Betrieb, I., 2.) angewandt werden kann.

Bemessungsgrundlage

- 1. im Steuerwesen der Maßstab zur Berechnung der Steuer; also der Gegenstand, z.B. →Einkommen, od. der Vorgang, z.B. Grunderwerb, an den die Steuer anknüpft.
- 2. in der Rentenversicherung eine der Grundlagen zur Rentenberechnung.

Benchmarking

aus den USA der frühen 80er Jahre stammende Managementmethode, die auf der Basis eines systematischen und umfassenden inner- od. außerbetrieblichen Leistungsvergleiches mit den jeweils Besten Erfolgspotenziale zur Erzielung von Konkurrenzvorteilen auffinden und nutzen will. Zielgröße des B. sind Verbesserung vor allem der Produktqualität, Minimierung von – Kosten sowie höhere Kundenzufriedenheit. Probleme des B. sind Auswahl des geeigneten Vergleichsunternehmens und der Vergleichskriterien, Erhebung der komparativen Daten (z.B. wg. des Betriebsgeheimnisses), das zutreffende Erkennen der Leistungspotentiale und das Umsetzen der angestrebten Rationalisierungsmaßnahmen.

Bereichsausnahmen

⇒Ausnahmebereiche

in der Bundesrepublik durch das →GWB vom →Wettbewerb (→Wettbewerbstheorie) ausgenommene Wirtschaftsbereiche, so z.B. Landwirtschaft, Gesundheitswesen u.a. B. unterliegen einer → Mißbrauchsaufsicht. Die angeführten Begründungen für B. sind nach den Prinzipien einer freiheitlichen →Wirtschafts-